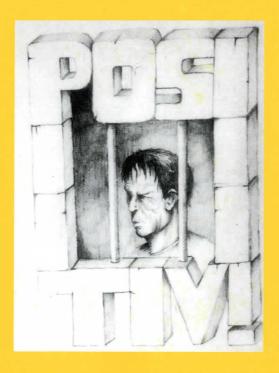
Positiv, was nun?

4., gründlich überarbeitete Auflage





POSITIV - WAS NUN?

EIN RATGEBER FÜR MENSCHEN MIT HIV/AIDS IN HAFT

Impressum

© Deutsche AIDS-Hilfe e.V. Dieffenbachstraße 33 D-10967 Berlin Internet: http://www.aidshilfe.de E-Mail: dah@aidshilfe.de

4., gründlich überarbeitete Auflage, Juli 1997

Überarbeitung dieser Auflage: Fredi Lang Ko-Autor des Medizin-Teils: Götz Bähr

Redaktion: Klaus-Dieter Beißwenger, Christine Höpfner, Veronika Otte Gestaltung und Satz: Martina Hornbostel Umschlaggestaltung: Carmen Janiesch Druck: Stiewe GmbH Berlin alle Berlin

Spendenkonto: Berliner Sparkasse, Konto 220 220 220 (BLZ 10010000)

Die DAH ist als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Spenden sind daher steuerabzugsfähig.

INHALT

Vorwort 5		
Einführung 7		
Infos zu medizinischen Fragen 10		
Vorbemerkung 10		
Was ist AIDS? 11		
Wie funktioniert das menschliche Immunsystem? 11		
Was ist das Virus HIV? 13		
Wie ist HIV aufgebaut und wie vermehrt es sich? 13		
Wie kann eine HIV-Infektion verlaufen? 14		
Warum kann das Immunsystem bei einer HIV-Infektion versagen? Welche Bedeutung haben Viruslast und T-Helferzellzahl?		
Wie kann man möglichst gesund bleiben und	10	
den Verlauf der HIV-Infektion beeinflussen? 18		
Welche Medikamente werden gegen HIV		
eingesetzt (= antiretrovirale Therapie) 19		
Was bedeutet "vorbeugende Behandlung" (Prophylaxe)?	21	
Möglichkeiten der Primärprophylaxe 21		
Erhöhtes Tumorrisiko bei Frauen 23		
Medizinische Besonderheiten bei		
intravenös drogengebrauchenden Menschen 24		
Komplementäre (auch: alternative,		
unkonventionelle) Behandlungsformen 26		
Infos zu Ernährungsfragen 28		
Wieviel Energie braucht der Mensch? 28		
Wieviel Energie brauchen Menschen mit HIV? 28 Tips zur optimalen Ernährung 29		
Ernährungstips bei HIV-bedingten Erkrankungen 30		
Nahrungszusätze 31		
Lebensmittelhygiene 31		
21		
Tips für Körper und Geist 32		
Gymnastik 32		
Atemübungen 43		
Entspannungsübungen, autogenes Training 45		
Jonglieren 50		
Rechtliche Fragen zur medizinischen Versorgung		
von Menschen mit HIV/AIDS im Strafvollzug 54		
§ 56 StVollzG 54		
§ 58 StVollzG 56		
Ärztliche Schweigepflicht 58		
HIV-Antikörper-Test ohne Zustimmung des Gefangenen Einsichtsrecht des Gefangenen in die Gesundheitsakte		
Behandlung eines Gefangenen durch einen Arzt seiner Wahl	39	50
behaliding elles delangemen durch ellen Alzt seller Walli		37

VORWORT

Infos zu weiteren rechtlichen Fragen	60
Arbeitspflicht 60	
Ausländische Gefangene 62	
Besitz 65	
Besuch 68	
Briefe 71	
Druckschriften 76	
Elektrogeräte 77	
Geld 81	
Geldpfändungen 85	
Gnadengesuch 86	
Grundsatzurteile 87	
Halbstrafen-Entlassung 88	
Intimsphäre der Gefangenen 89	
Isolation 90	
"Lebenslängliche" 95	
Lockerungen 97	
Pakete 99	
Sozialhilfe 101	
Urlaub 102	
Verlegung 104	
Vorläufiger Rechtsschutz 107	
Vorzeitige Entlassung 109	
Weibliche Gefangene 109	
Zahnersatz 111	
Zweidrittel-Entlassung 112	
Musterbegründungen des Strafvollzugsarchivs	
der Universität Bremen 114	
Wichtige Hinweise 114	
Verzeichnis der Abkürzungen und Kurztitel —	12

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor Ihnen liegt die 4., gründlich überarbeitete Auflage der Broschüre "Positiv, was nun?". Dieser Ratgeber für Menschen mit HIV/AIDS in Haft wurde 1990 zum ersten Mal herausgegeben, 1993 und 1995 erfolgten wegen der großen Nachfrage Nachdrucke.

Die gründliche Überarbeitung der Broschüre war unter anderem deshalb nötig, weil in den letzten Jahren im Bereich der medizinischen Forschung im Zusammenhang mit HIV und AIDS, besonders was Therapie und Prophylaxe anbetrifft, enorme Fortschritte gemacht wurden. Der Medizin-Teil, der bereits in der Auflage von 1995 überarbeitet worden war, mußte daher erneut ergänzt und aktualisiert werden. Neue Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung ließen es sinnvoll erscheinen, das von Prof. Johannes Feest und Elke Wegener-Brandt erstellte Kapitel "Infos zu weiteren rechtlichen Fragen" für diese Ausgabe ebenfalls zu überarbeiten. Schließlich sind auch einige neue Anregungen zum Thema "Tips für Körper und Geist" hinzugekommen.

"Positiv, was nun?" stieß und – so ist auch weiterhin anzunehmen – stößt nicht überall auf Gegenliebe. Besonders die erste Ausgabe führte zu Schwierigkeiten mit der Justiz. Eine Vollzugsanstalt in Nordrhein-Westfalen hatte die Broschüre mit der Begründung zurückgehalten, diese gefährde das geordnete Zusammenleben in der Anstalt. Das Landgericht Krefeld entschied jedoch in der ersten Instanz, daß dies nicht zu-

treffe; vielmehr enthalte die Broschüre wichtige Informationen für Gefangene mit HIV und AIDS. Die darauf folgende Rechtsbeschwerde der Anstalt wurde vom Oberlandesgericht Hamm schließlich zuungunsten der Broschüre entschieden, worauf sie in allen Vollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens verboten wurde. Andere Bundesländer schlossen sich dieser Haltung an. In juristischen Fachzeitschriften wurde dieser Vorgang von Experten ausgiebig kommentiert. Der Tenor der Äußerungen machte deutlich, daß man das Urteil in dieser Form für unhaltbar hielt. Um jedoch den Gefangenen auch weiterhin wenigstens einige grundlegende Informationen zur Verfügung stellen zu können, blieb der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. nichts anderes übrig, als die Broschüre zu überarbeiten und die als "vollzugsfeindlich" kritisierten Passagen zu ändern. Seither gibt es deutlich weniger Schwierigkeiten, die Broschüre gelangt in der Regel an die Adressaten. In einigen Anstalten und in bestimmten Bundesländern (vorneweg Bayern) finden sich jedoch immer wieder einmal Anstaltsleiter und/oder Bedienstete (oder auch ein Pfarrer, der eine Redaktionsgemeinschaft einer Gefangenenzeitung betreut), die es nach wie vor als ihre Aufgabe verstehen, den Gefangenen die angeforderten Informationen in Form dieser Broschüre vorzuenthalten.

Wir sind sicher, daß auch diese Neuauflage rasch vergriffen sein und ihren Beitrag zur Unterstützung der Menschen in Haft leisten wird. Denn was die Gesundheitsfür- und -vorsorge in deut-

EINFÜHRUNG

schen Strafvollzugsanstalten angeht, sind noch immer die altbekannten Mißstände zu beklagen. Seit Jahren setzt sich die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. etwa dafür ein, daß den Gefangenen angemessene Möglichkeiten zur Erhaltung ihrer Gesundheit geboten werden. Dazu gehört auch die von der AIDS-Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages bereits 1988 geforderte Vergabe von sterilem Spritzbesteck. Erfreulicherweise gibt es seit 1996 drei entsprechende Pilotprojekte (in Niedersachsen die JVA Lingen und die JVA für Frauen Vechta, in Hamburg die JVA Vierlande), deren bisherige Ergebnisse ermutigend sind; diese bestätigen im übrigen die durchweg positiven Erfahrungen aus den Schweizer Haftanstalten, die dieses für i.v. DrogengebraucherInnen in Haft so entscheidende Gesundheitsangebot als erste implementiert hatten. Andere Bundesländer (Berlin, Schleswig-Holstein, Hessen) planen ähnliche Projekte. Angesichts der Lage in den Haftanstalten muß jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die zögerliche Umsetzung solcher Spritzenvergabe-Vorhaben und

die Tatsache, daß entsprechende Angebote eben nicht in **allen** Haftanstalten gemacht werden, wesentlich zur Verbreitung der "desmoterischen" (= gefängnistypischen) Infektionskrankheiten beitragen – ein kaum erträglicher Mißstand.

Die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. und ihre Mitgliedsorganisationen treten als Selbsthilfeorganisationen für die Belange der Gefangenen ein. Wenn der Strafvollzug nicht in der Lage ist, angemessene medizinische und psychosoziale Betreuung zu leisten und den Gefangenen dieienigen Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die diese für ihre Gesunderhaltung so dringend benötigen, dann knüpft sich daran notwendigerweise die Forderung nach Entlassung aus der Haft. Wir hoffen sehr, daß sich in naher Zukunft diejenigen Kräfte in den Justizbehörden durchsetzen, die der Gesundheitsfürsorge für Menschen in Haft endlich den Rahmen geben, der ihrer Bedeutung entspricht.

Veronika Otte Referat Drogen und Menschen in Haft

Wer den Wunsch hat, von einer regionalen AIDS-Hilfe betreut zu werden, oder wer Fragen zum Thema hat, kann sich an die

Deutsche AIDS-Hilfe e.V.

– Referat Drogen
und Menschen in Haft –
Postfach 61 01 49 in
10921 Berlin

wenden. Bei Betreuungswunsch vermitteln wir den Kontakt zu einer regionalen AIDS-Hilfe. Positiv zu sein ist kein Todesurteil. Die HIV-Infektion führt nicht unbedingt zu AIDS – und AIDS nicht zwangsläufig zum Tod.

Du lebst und bist nicht allein. Auch wenn dir dein Testergebnis in Haft besondere Schwierigkeiten macht, so gibt es doch viele Menschen, die dir helfen wollen – und dies auch können. Es geht um dich, und du kannst dich, wenn nötig, auch wehren. Laß dich nicht zum Opfer machen, sei nicht bereit, dein "Schicksal" passiv hinzunehmen. Und es gibt tatsächlich einiges, das du für dein Wohlbefinden tun kannst.

In deiner augenblicklichen Situation fühlst du dich vielleicht ganz allein und von Fragen gequält, auf die du noch keine Antwort weißt. Vielleicht fragst du ratlos: Was soll ich jetzt bloß tun, wie geht mein Leben weiter? Was bedeutet es eigentlich, HIV-positiv zu sein? Wird die Krankheit zum Ausbruch kommen? Welche Krankheitszeichen gibt es da? Welcher Arzt, welche Ärztin ist fachlich kompetent? Wo kann ich mich beraten lassen? Mit wem kann ich über meine Lage sprechen, wem sollte ich besser nicht davon erzählen? Wie sieht es mit Sex aus? Wie verhält es sich mit Drogengebrauch? Viele Fragen auf einmal - wir wollen versuchen, sie aus unserer Sicht zu beantworten.

HIV-positiv zu sein, bedeutet – medizinisch gesehen – erst einmal "nur", daß dein Organismus Antikörper gegen das Virus HIV entwickelt hat. Es heißt nicht, daß du AIDS hast. Dein Testergebnis bedeutet auch nicht, daß du morgen, im nächsten Monat, im näch-

sten Jahr oder in zehn Jahren erkranken wirst.

Viele Menschen mit HIV und AIDS leben uns vor, wie man mit der Infektion umgehen kann. Von ihnen können wir lernen. Für dich, für uns alle, auch für diejenigen, die beruflich damit zu tun haben, wird es nötig sein, die eigenen Ansichten, Lebensperspektiven und -ziele immer wieder neu zu überdenken.

Klar, du wirst dich mal besser, mal schlechter fühlen. Wie du am besten mit diesen Schwankungen zurechtkommst, mußt du selbst herausfinden. Ob du deine Situation leichter alleine oder mit der Hilfe von Freunden bewältigst oder ob du nach professioneller Hilfe Ausschau halten willst, mußt du immer wieder neu entscheiden.

Sieh zu, daß du auf deinem Weg zur Eigenverantwortung die richtigen Verbündeten findest. Prüfe, was sie zu bieten haben. Laß dich nicht einfach von Helfern und Institutionen "verwalten", sondern denke daran: Die letzte Entscheidung liegt immer bei dir selbst.

Eigenverantwortung ist ein großes Wort. Auch für dich ist es wichtig, dir bewußt zu machen, daß nur du für dein Leben verantwortlich bist – und niemand sonst. Warte also nicht mehr brav auf Hilfe, sondern kümmere dich um das, was du brauchst. Oft ist es nicht einfach, nach diesen Erkenntnissen zu handeln, wie du vielleicht auch feststellen wirst. Manches läßt sich einfach nicht erklären; das kann man nur selbst erleben.

Wenn du dich körperlich nicht auf der Höhe fühlst, muß das nicht unbedingt etwas mit HIV zu tun haben. Sorgen wirst du dir dennoch machen. Quäle dich nicht lange damit herum. Gehe lieber möglichst frühzeitig zum Arzt und kläre die Sache ab. Je eher geeignete Behandlungsmaßnahmen einsetzen, desto größer ist die Aussicht auf Erfolg.

Informiere dich über Vorbeugungsmöglichkeiten, Krankheitszeichen (Symptome) und Behandlungsmethoden. Vergiß nicht: die Medizin macht ständig Fortschritte. Und manch eine und einer wird auch außerhalb der sogenannten Schulmedizin, z.B. im Bereich der Naturheilkunde, für sich Nützliches entdecken können. Je mehr du weißt, desto besser kannst du auch die Behandlungsvorschläge deines Arztes beurteilen.

Wenn du Probleme hast oder mehr Informationen brauchst, wende dich an deine regionale AIDS-Hilfe. Deren MitarbeiterInnen sind für dich da und können dir bei den meisten deiner Fragen weiterhelfen; sie informieren dich z.B. über Selbsthilfegruppen, soziale und andere gesetzliche Bestimmungen, etwa zum Schwerbehindertenausweis. Mit ihnen kannst du aber auch Fragen zu Sexualität, Drogengebrauch und Gesundheit besprechen. Bei speziellen Problemen können sie dir die dafür zuständige Stelle nennen.

Laß dich im Umgang mit den Institutionen nicht einschüchtern. Du bist berechtigt, Hilfe zu fordern, also nimm sie dir. Diese Einrichtungen sind nicht Selbstzweck, sondern haben sich um deine Belange zu kümmern.

Vielleicht möchtest du dich ja einer Selbsthilfegruppe anschließen. Inzwischen haben sich in vielen AIDS-Hilfen Schwule, Junkies und Ex-Junkies sowie Hämophile zu solchen Gruppen zusammengeschlossen. Außerdem bieten die AIDS-Hilfen Positivengruppen mit oder ohne therapeutische Anleitung an. Du

kannst auch selbst eine Gruppe gründen, z. B. eine für positive Frauen, wenn es in deiner Vollzugsanstalt noch keine gibt oder die vorhandene deinen Vorstellungen nicht entspricht. In jedem Fall kannst du auf die Unterstützung deiner AIDS-Hilfe rechnen. Du mußt nicht mit allem alleine fertig werden. In Positivengruppen triffst du Menschen, die in der gleichen Lage sind wie du. Du siehst, wie sich andere zurechtfinden. Allein schon dies kann Hilfe sein. Du kannst dich mitteilen und Erfahrungen austauschen, aber auch Freunde und Freundinnen für neue Aktivitäten finden. Diese Gruppen gewähren dir Freiraum. Hier brauchst du dich nicht zu verstellen. Du mußt nicht erst alles erklären, man versteht deine Ängste und Hoffnungen aus eigener Erfahrung.

Manche von uns sind in der glücklichen Lage, in dieser schwierigen Zeit jemanden zu haben, der zu ihnen hält und Verständnis hat, bei dem sie emotionale Zuwendung erfahren. Oft aber bestehen beim Partner oder der Partnerin vielfältige, meist unausgesprochene, die Beziehung belastende Ängste. Es gilt, gemeinsam Lösungen zu finden – leichter gesagt als getan. Doch auch er oder sie hat die Möglichkeit des Gedankenaustauschs: In nicht wenigen AIDS-Hilfen gibt es bereits Gesprächsgruppen für Partner und Partnerinnen von Menschen mit HIV.

Jeder und jede wird einen ganz persönlichen Weg in der Auseinandersetzung mit sich selbst und der Lebenswelt finden. Die Tatsache einer möglicherweise schweren, gar lebensbedrohenden Krankheit ändert für einige vielleicht gar nichts. Sie sind sich schon immer im klaren darüber gewesen: unsere Lebensspanne ist begrenzt und der Zeitpunkt unseres Todes ungewiß. Dementsprechend leben sie. Andere wiederum fangen jetzt erst an, das Leben in vollen Zügen zu genießen.

Wieder andere werden sich völlig neu orientieren, um ihrem Leben einen anderen Sinn zu geben. Manche gehen nach "außen". Sie engagieren sich in AIDS- oder Drogenselbsthilfe-Organisationen, um sich aktiv für ihre Interessen einzusetzen, auch um für ihre Rechte politisch zu kämpfen. Andere, mehr nach "innen" gewandt, finden Halt in spirituellen Bewegungen oder traditionellen Religionen. Einigen kann auch eine Psychotherapie helfen, das Leben angstfreier zu gestalten.

Nimm die emotionale Unterstützung von FreundInnen oder professionellen Helfern und Helferinnen, die deine Situation verstehen, in Anspruch, wenn dir danach ist. Trau dich aber auch, den "Überfürsorglichen" nein zu sagen, wenn sie deine Selbständigkeit beeinträchtigen. Auch kann es Menschen im Freundeskreis oder unter den Verwandten geben, die in dieser Situation wütend oder bösartig reagieren. Andere sind verunsichert, haben vielleicht falsche Vorstellungen von der HIV-Infektion und wissen einfach nicht, wie sie mit ihren eigenen Ängsten fertig werden sollen. Sei darauf vorbereitet, daß sich nicht jede und jeder als hilfreich und verständnisvoll erweist.

Für jeden von uns ist es wichtig, sich auszusprechen. Es ist sicher gut, immer ehrlich zu sein, aber das verlangt manchmal mehr Stärke, als man aufbringen kann. Deshalb solltest du vorsichtig sein und dir genau überlegen, mit wem du über deine HIV-Infektion sprechen kannst und willst. Vor allem mußt du wissen: Es gibt keine Rechtspflicht und schon gar keine moralische Verpflichtung, andere – Arbeitgeber, Behörden oder Ärzte - über deine Infektion zu informieren, auch wenn dir mitunter Gegenteiliges gesagt wird. Fragt man dich dennoch, darfst du in den meisten Fällen - auch wahrheitswidrig! - abstreiten, daß du ein positives Testergebnis hast. Das gilt auch für Einstellungsgespräche, ohne daß dir daraus Nachteile erwachsen können. Ausnahmen bestehen nur beim Abschluß von Lebens- oder privaten Krankenversicherungsverträgen.

Mit dieser umfangreichen Broschüre sollst du die Möglichkeit erhalten, dir dein Recht zu nehmen. Deshalb haben wir den Rechtsteil ziemlich ausführlich gestaltet. Wir waren bemüht, alle bedeutsamen rechtlichen Probleme aufzugreifen. Wenn du trotzdem noch Fragen hast, wende dich an die regionale AIDS-Hilfe in der Nähe oder direkt an die DAH. Wir sind dafür da, dich zu unterstützen.

Die Broschüre geht recht ausführlich auf medizinische Fragen ein. Wenn du etwas nicht verstehst, frage deinen Arzt oder deine Ärztin im Vollzug. Sie müssen dir über deinen Gesundheitszustand Auskunft geben. Der umfängliche medizinische Teil will dir vor allem Argumente an die Hand geben, die dir beim Arztbesuch im Strafvollzug helfen. Wenn der Arzt merkt, daß du gut informiert bist, wird er dir auch besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Broschüre enthält auch Anregungen zur körperlichen und geistigen Betätigung in der Zelle. Sie zeigen dir, was du tun kannst, um dich fit zu halten.

Vielleicht hättest du dir ganz andere Informationen gewünscht. Vieles hört sich einfacher an, als es in Wirklichkeit ist. Du wirst feststellen, daß dir dein gutes Recht oft nicht geschenkt wird, daß du es dir vielmehr erst erkämpfen mußt.

Diese Hinweise können nur Anregungen und Vorschläge sein, mit einer Situation fertig zu werden, für die es keine festen Regeln gibt. Vieles mußt du für dich selbst herausfinden. Laß dich da nicht entmutigen. Laß dir von niemandem Vorschriften machen, sondern nimm dein Leben selbst in die Hand.

INFOS ZU MEDIZINISCHEN FRAGEN

VORBEMERKUNG

Für Menschen in Haft, die mit HIV oder AIDS leben, ist das Verhältnis zum behandelnden Arzt von großer Bedeutung. Um über Beschwerden, Bedürfnisse und Wünsche angemessen sprechen zu können, muß es eine gemeinsame Basis für die Kommunikation von Arzt und Patient geben. Ärztinnen und Ärzte haben zwar studiert und setzen vor ihren Namen eventuell sogar den Doktor-Titel. Das bedeutet aber noch lange nicht, daß sie auch besonders verständlich sprechen - im Gegenteil: Viele von ihnen benutzen "Medizinerdeutsch", eine Fachsprache, die für Außenstehende nicht gerade leicht zu verstehen ist. Diese Fachsprache äußert sich nicht nur in Fachwörtern, sondern auch in der Art und Weise, wie die PatientInnen wahrgenommen werden. Dies gilt vor allem für Ärztinnen und Ärzte, die sich auf einzelne Fachrichtungen spezialisiert haben.

Trotzdem geht man mit Herzbeschwerden zum Internisten, mit Ekzemen zum Hautarzt und mit einem gebrochenen Bein zum Chirurgen – wenn man es sich aussuchen kann. Diese sogenannte freie Arztwahl besteht für Menschen in Haft nur als "Kannbestimmung" (VV 3 zu § 58 StVollzG). Daher stellt sich das Problem, daß der Patient in Haft gewisse "Hilfsmittel" benötigt, um seine Interessen durchsetzen zu können. Oft werden dazu schauspielerische Fähigkeiten eingesetzt – mit geringem Erfolg. Eine erfolgversprechendere Methode ist, sich möglichst auf die

Sprach- und Denkebene des Arztes zu begeben. Das ist gar nicht so schwer, wie es klingt. Ärztinnen und Ärzte denken bei der Ausübung ihres Berufs in den Kategorien "Symptome", "Untersuchungsbefunde", "Diagnosen" und "Therapien". Wenn man sich beim Arztgespräch darauf einstellt und ebendiese Kategorien "anbietet", erleichtert dies die Kommunikation und verbessert auch die Chancen, angemessen beraten und behandelt zu werden.

Die folgenden Ausführungen wollen HIV-positive Menschen in Haft dazu ermutigen, sich kompetent zu machen: D. h., sie sollen dem Arzt oder der Ärztin möglichst selbstbewußt – weil informiert – gegenübertreten können; sie sollen die Vorgehensweise der MedizinerInnen besser verstehen und in Behandlungsfragen besser mitentscheiden können. Zugleich sollen sie bei unzureichender medizinischer Betreuung in der Lage sein, mit mehr Nachdruck auf Abhilfe zu drängen.

Das Kapitel "Infos zu medizinischen Fragen" hilft dir hoffentlich, dich auf den nächsten Arztbesuch besser vorzubereiten. Schreib vorher auf, was du im Arztgespräch erreichen willst, damit du nicht die Orientierung verlierst. Viele Ärztinnen und Ärzte wirken überlastet – und sind es bestimmt auch –, aber in der Regel sind sie wirklich daran interessiert, ihre Patientlnnen angemessen zu versorgen. Die meisten MedizinerInnen sind eher durch die wirklichkeitsgetreue Schilderung von Beschwerden zu "erreichen" als durch Übertreibungen. Die richtige Einstufung von Beschwerden

in "schwerwiegend" oder "leicht" ist bei Vorliegen einer HIV-Infektion sicher nicht einfach. Im Zweifelsfall sollte zur Absicherung der Diagnose immer der Rat eines (zweiten) Spezialisten eingeholt werden. Notwendige Untersuchungen werden oft unterlassen, wenn das Krankheitsbild falsch eingeschätzt wird.

Die im Folgenden beschriebenen Krankheitsbilder treten nicht bei allen Menschen mit HIV und AIDS auf. Werden manche von ihnen allerdings nicht rechtzeitig erkannt und behandelt, können sie lebensgefährlich sein. Es ist deshalb in deinem eigenen Interesse, möglichst viel über deinen Gesundheitszustand und über mögliche Komplikationen zu wissen. Manche Menschen neigen allerdings dazu, Krankheitsbilder, von denen sie erfahren, voreilig bei sich selbst zu "entdecken". Grundsätzlich besser ist es, nach dem Motto zu verfahren: "Keine Panik!" Besprich deine Fragen mit dem Arzt oder der Ärztin, wende dich gegebenenfalls an Menschen, denen du vertraust oder nimm Kontakt zur AIDS-Hilfe auf.

WAS IST AIDS?

AIDS steht für "Acquired Immunodeficiency Syndrome", auf deutsch "erworbene Abwehrschwäche".

Ursache von AIDS ist die Infektion mit HIV. Das Virus HIV-1 wurde 1983/84 entdeckt, wenig später eine zweite Form von HIV, HIV-2, die hauptsächlich in Afrika vorkommt. Von HIV-1 gibt es mittlerweile mehrere "Subtypen" mit weltweit unterschiedlicher Verbreitung. Alle Typen sind auf den gleichen Wegen übertragbar, ob sie unterschiedlich stark ansteckend sind, konnte noch nicht geklärt werden.

In den letzten Jahren haben sich viele neue Erkenntnisse über die HIV-Infektion

und AIDS ergeben. Die Forschung schreitet schnell voran, liefert ständig neue Theorien, Verfahren und Medikamente. Von der Entdeckung neuer Ansatzpunkte bis zur Zulassung eines Medikaments vergehen allerdings meist etliche Jahre. Vieles im Zusammenhang mit der HIV-Infektion und der Erkrankung an AIDS ist auch heute noch nicht entschlüsselt. Beispielsweise ist noch nicht ganz klar, wie das Virus für das vorzeitige Absterben auch nicht-infizierter Zellen ("Apoptose") verantwortlich ist. Auch sonst sind keineswegs bereits alle Einflußgrößen erforscht, die zum Vollbild der Erkrankung AIDS führen. Vieles deutet aber darauf hin, daß körperliche, geistige und seelische Belastungen sowie ungünstige soziale Lebensbedingungen eine Rolle spielen. Ebenso gibt es Hinweise darauf, daß die individuelle Einstellung zum Leben mit HIV wesentlichen Einfluß auf den Verlauf der Infektion hat.

Die Immunschwäche kann zwar noch nicht geheilt werden. Dank verbesserter Therapien hat sich aber die durchschnittliche Dauer der symptomfreien Infektion verlängert, ist die "Gesamtüberlebenszeit" mit HIV gestiegen. Einigen typischen Erkrankungen im Zuge der HIV-Infektion kann bereits vorgebeugt werden, für manche gibt es heute gute Behandlungsmöglichkeiten. Die HIV-Infektion oder gar AIDS sind aber von dem Status einer gut behandelbaren chronischen Erkrankung noch weit entfernt.

WIE FUNKTIONIERT DAS MENSCHLICHE IMMUNSYSTEM?

Der Mensch ist ständig einer großen Zahl von Krankheitskeimen (Antigenen) wie z. B. Bakterien, Viren und Pilzen ausgesetzt. Das Immunsystem hat die Aufgabe, sie daran zu hindern, in den Körper einzudringen oder bereits eingedrungene Keime unschädlich zu machen.

Die unspezifische Abwehr

Die unspezifische Abwehr wendet sich gegen krankmachende Einflüsse aller Art - allerdings auf unterschiedliche Weise. So wird z.B. durch das saure Milieu der Haut die Ansiedelung von Krankheitserregern verhindert. Die aggressive Magensäure erschwert das Eindringen von Keimen in den Magen-Darm-Bereich. Enzyme (körpereigene Eiweiße, die chemische Reaktionen beschleunigen) im Speichel und in der Tränenflüssigkeit können die Zellwände bestimmter Bakterien abbauen. Außerdem gibt es eine Gruppe weißer Blutkörperchen, die Granulozyten, die bereits in das Blut oder das Gewebe eingedrungene Erreger aufnehmen und mit Hilfe von Enzymen zerstören. Eine andere Gruppe der weißen Blutkörperchen, die Makrophagen, nehmen ebenfalls Keime auf. Das Besondere an den Makrophagen ist, daß sie die chemischen Eigenschaften der Krankheitserreger auf ihrer eigenen Zelloberfläche anderen Abwehrzellen "zeigen" können. Diese "Antigenpräsentation" wird dann wichtig, wenn es der unspezifischen Abwehr nicht gelungen ist, Keime wirkungsvoll abzutöten.

Die spezifische Abwehr

Wo immer es Erregern gelungen ist, die Barrieren des unspezifischen Abwehrsystems zu umgehen, schaltet sich die spezifische Abwehr ein. Dies geschieht durch die B- und T-Lymphozyten, Untergruppen der weißen Blutkörperchen: Sie werden alarmiert durch die "Antigenpräsentation" der Makrophagen. Die B-Lymphozyten werden dadurch zur Vermehrung und zur Umwandlung in Plasmazellen angeregt, aus denen

die Antikörper gebildet werden. Diese Antikörper sind spezifisch: Sie passen zu dem jeweils eingedrungenen Erreger wie ein Schlüssel zum Schloß und können nur gegen diesen wirksam werden. Über weitere biochemische Prozesse wird der Erreger schließlich zerstört.

Die T-Lymphozyten werden ebenfalls durch die Makrophagen aktiviert. Man unterscheidet im wesentlichen drei Gruppen:

- T-Helferzellen (T4-Zellen) sind die "Leitzentrale" des Abwehrsystems und fördern die Immunreaktion. Mit Hilfe von Botenstoffen werden andere Abwehrzellen aktiviert.
- T-Suppressorzellen (T8-Zellen) dämpfen die Abwehrreaktion nach erfolgreicher Beseitigung des Erregers. Ein Teil von ihnen wandelt sich um in
- T-Killerzellen, die den Erreger direkt bekämpfen.

Ein Teil der B-Zellen bleibt im Blut und im Gewebe als Gedächtniszellen zurück. Sie "merken" sich Eigenschaften des Krankheitserregers und können bei einer erneuten Infektion mit dem gleichen Erregertyp sofort passende Antikörper bilden. Dadurch können die Gedächtniszellen eine raschere und wirkungsvollere Immunantwort auslösen als bei der ersten Infektion. Auch hier steuern die T-Helferzellen die Abwehrvorgänge.

Beide "Arme" der spezifischen Abwehr, die B-Zellen und die T-Zellen, arbeiten immer eng zusammen und sind aufeinander angewiesen. Die Steuerung der Kommunikation zwischen den Zellen erfolgt durch Botenstoffe (Zytokine). Diese werden von den T-Zellen gebildet. Das Bindeglied zwischen dem unspezifischen und dem spezifischen Abwehrsystem sind die Makrophagen. Sie bilden neben anderen abwehrstimulierenden Stoffen spezielle Zytokine (Inter-

leukine), welche die spezifischen Abwehrreaktionen steuern.

WAS IST DAS VIRUS HIV?

HIV steht für "Human Immunodeficiency Virus", auf deutsch "menschliches Immundefekt-Virus". Der Name sagt dreierlei aus:

Der Krankheitserreger befällt Menschen. Er greift das Immunsystem an.

Es handelt sich um ein Virus.

WIE IST HIV AUFGEBAUT UND WIE VERMEHRT ES SICH?

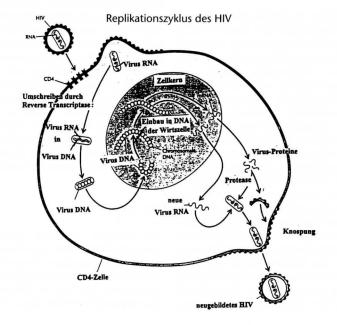
Wie alle Viren hat HIV keinen eigenen Stoffwechsel und ist, um sich vermehren zu können, auf Wirtszellen angewiesen.

Die Wirtszellen von HIV sind u.a. T-Helferzellen, Makrophagen und Zellen des zentralen Nervensystems (Gehirn und Rückenmark). Diese Zellen besitzen eine "Andockstelle", die es HIV ermöglicht, in sie einzudringen.

HIV besteht aus einer äußeren Hülle mit Oberflächenfortsätzen und einer inneren Hülle, die sein Erbmaterial enthält.

Das Erbmaterial menschlicher Zellen und vieler Viren liegt in Form von DNS (Desoxyribonukleinsäure) vor. Bei einigen Viren besteht das Erbmaterial jedoch aus RNS (Ribonukleinsäure). Dementsprechend unterscheidet man zwischen DNS- und RNS-Viren. HIV ist ein RNS-Virus. Seine innere Hülle enthält das RNS-Erbmaterial und drei Enzyme: die "Reverse Transkriptase", die "Integrase" und die "Protease". Enzyme sind Eiweiße, die chemische Reaktionen einleiten und beschleunigen. Gelangt HIV in die menschliche Blutbahn, kann es sich mit seinen Oberflö

Gelangt HIV in die menschliche Blutbahn, kann es sich mit seinen Oberflächenfortsätzen an seine Wirtszellen heften. Es bringt dann seine Erbsubstanz und die drei Enzyme in die Zelle ein. Jetzt



wird die virale RNS mit Hilfe der Reversen Transkriptase in DNS "umgeschrieben".

Die Erbinformation des Virus (virale DNS) dringt in den Zellkern ein und wird mittels der Integrase in die Erbsubstanz der menschlichen Zelle eingebaut, integriert. Diese Zelle wird von diesem Zeitpunkt an HIV-Vorläufersubstanzen herstellen, sobald sie aktiviert wird.

Die Vorläufersubstanzen müssen noch von dem dritten viralen Enzym, der Protease, in kleinere Einheiten zerschnitten werden. Die so erzeugten Virusbestandteile wandern in eine zwischenzeitlich gebildete Ausstülpung der Zelle. Nach kurzer Reifungszeit spaltet sich die Ausstülpung ab und wird zu einem neuen Virus. Dieses Tochtervirus kann wieder Zellen infizieren und so den Kreislauf erneut in Gang setzen.

WIE KANN EINE HIV-INFEKTION VERLAUFEN?

Der Verlauf der HIV-Infektion ist, was Krankheitszeichen und Dauer betrifft, bei jedem Menschen anders. Viele HIV-Positive fühlen sich auch Jahre nach der Infektion vollkommen gesund. Die durchschnittliche sogenannte Überlebenszeit schwankt - wie verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen zeigen – erheblich und liegt zwischen 9 und 14 Jahren. Die Gründe hierfür sind noch unbekannt. Eine Steigerung der durchschnittlichen "Überlebenszeit" aufgrund besserer Behandlungsmöglichkeiten ist zu erwarten. Es gibt allerdings bisher keine Hinweise darauf, daß eine größere Anzahl von Menschen die HIV-Infektion unbehandelt ohne Entwicklung von AIDS überleben kann. Der Phasenverlauf der Infektion ist bei den Langzeitpositiven zwar grundsätzlich gleich, aber deutlich langsamer. Je länger die beobachtete Zeitspanne, desto geringer

ist bis heute die Zahl der "Überlebenden". Trotz aller diagnostischen Möglichkeiten können jedoch bisher nur Wahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden.

Es läßt sich zu keinem Zeitpunkt mit Sicherheit vorhersagen, welche Auswirkungen die Infektion mit HIV haben wird und wie sie im Weiteren verlaufen wird.

Nach bisherigen Erfahrungen zeigt sich bei der HIV-Erkrankung im Allgemeinen folgende Entwicklung:

Kurz nach der Ansteckung mit HIV

In seltenen Fällen können einige Tage bis Wochen nach der Infektion Krankheitszeichen (Symptome) auftreten, die mit denen einer Grippe vergleichbar sind: Fieber, Ausschlag, Muskel- und Gelenkschmerzen sowie Lymphknotenschwellungen. Diese klingen nach ein bis zwei Wochen wieder ab. In dieser Zeit reagiert der Körper mit einer Abwehrreaktion (Immunantwort), bei der Antikörper gebildet werden. Zwischen der Infektion und der Ausbildung einer Immunantwort vergehen einige Wochen, in der die Virusanzahl und damit die Infektiosität des Betroffenen sehr hoch ist. Sobald die Immunantwort sich eingestellt hat, pendelt sich die Virusanzahl auf einem Wert ein, der einige Zeit gehalten wird und auch ohne Therapie nur langsam ansteigt. Dies ist der sogenannte Startpunkt (setpoint, siehe Abschnitt Viruslast und T-Helferzellzahl). Die HIV-Infektion verläuft dann zunächst unauffällig.

Die Latenzzeit

Die Latenzzeit – das ist die Zeitspanne zwischen der Ansteckung und dem Auftreten erster Symptome – kann manchmal einige Monate und wird in der Regel mehrere Jahre dauern. Die meisten Menschen fühlen sich in dieser Zeit körperlich gesund und haben auch kein deutlich höheres Risiko als Nichtinfizierte, krank zu werden. Deshalb reicht es meist aus, sich im Abstand von drei bis sechs Monaten einer Routineuntersuchung zu unterziehen.

Obwohl du die Latenzzeit subjektiv als Ruhephase der Infektion erlebst, ruht das Virus nicht und schädigt das Immunsystem jeden Tag ein klein wenig mehr. Das Immunsystem bleibt in dieser Zeit aber leistungsfähig genug, die meisten seiner Aufgaben zu erfüllen. Nach heutigem Kenntnisstand ist es zu spät, erst nach Auftreten massiver Symptome mit einer Therapie zu beginnen, weil das Immunsystem dann bereits geschädigt ist. Die antivirale Therapie kann nur den weiteren Verfall aufhalten. Daher ist es sinnvoll, wenn du dir schon in der beschwerdefreien Zeit ernsthaft überlegst, mit einer antiviralen Therapie zu beginnen. Spätestens wenn die Zahl der T-Helferzellen unter 500 pro Mikroliter (= ein millionstel Liter) Blut abfällt oder wenn die Viruslast auf über 30.000 HIV-RNS-Kopien pro Milliliter steigt, ist es an der Zeit, über die Aufnahme einer antiviralen Therapie zu entscheiden.

Erste Symptome

Bei einem Teil der Infizierten kommt es irgendwann zum Stadium der Lymphadenopathie (LAS). Dabei entstehen Lymphknotenschwellungen an mindestens zwei Körperstellen, die länger als acht Wochen anhalten. Im weiteren Verlauf können andere Krankheitszeichen auftreten, z.B. starker Gewichtsverlust, Nachtschweiß, Fieber und Durchfall. Diese Symptome sind, für sich genommen, völlig unspezifisch und können auf alle möglichen Krankheiten hinweisen. Die Diagnose kann also nur von einem Arzt gestellt wer-

den, der Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzt.

Wenn diese Symptome andauern oder wiederholt auftreten, sollten mit dem Arzt therapeutische Maßnahmen – z.B. eine antiretrovirale Therapie – besprochen werden.

HIV-assoziierte Krankheiten

Eine zunehmende Abwehrschwäche spiegelt sich in einer weiteren Verminderung der T-Helferzellen wider. Jetzt können "HIV-assoziierte" (= mit HIV verbundene) Krankheiten auftreten, z. B. bakterielle Lungenentzündungen, Gürtelrose, Pilzbefall des Mundes. Diese Krankheiten sind jedoch nicht immer zu beobachten: Selbst bei vollentwickelter Abwehrschwäche mit stark verminderter T-Helferzellzahl kann die Infektion noch symptomlos verlaufen, ehe sich schwere Erkrankungen entwickeln.

AIDS-definierende Krankheiten

Bei schwerem Immundefekt können sich Krankheiten entwickeln, die unter der Definition AIDS zusammengefaßt werden, z. B. Pneumocystis-carinii-Pneumonie (PcP, eine Form der Lungenentzündung) oder Infektionen anderer Organe, z. B. der Speiseröhre mit dem Hefepilz Candida albicans. Auch ansonsten recht harmlose Viren wie Herpes simplex oder Herpes zoster können zu schweren Erkrankungen führen. Zu diesen "opportunistischen Infektionen" zählen auch Toxoplasmose, Tuberkulose und Cytomegalie.

Zudem können sich Tumoren entwickeln, wie z.B. das Kaposi-Sarkom (ein Hauttumor) oder bei Frauen der Gebärmutterhalskrebs.

WARUM KANN DAS IMMUNSYSTEM BEI EINER HIV-INFEKTION VERSAGEN?

Nicht alle infizierten Körperzellen produzieren sofort Viren. In allen Stadien der Infektion sind aber genügend Zellen aktiv, so daß es für das Immunsystem eines infizierten Menschen keine wirkliche Ruhephase gibt: Von Anfang an werden täglich Milliarden neuer Viren gebildet, Körperzellen infiziert und vom Immunsystem wieder eliminiert. Das Immunsystem ist viele Jahre lang in der Lage, diese gigantische "Materialschlacht" zu schlagen und das Virus in Schach zu halten. In dieser Zeit hält sich die Zahl der getöteten Körperzellen mit der Zahl der neu gebildeten Zellen die Waage.

Die Vielfalt an Formen des HIV nimmt im Laufe der Zeit durch dessen häufige Mutationen (kleine Veränderungen im Aufbau) zu. Das Immunsystem muß Gegenmaßnahmen gegen jede dieser Untergruppen des Virus ausbilden und gerät irgendwann in dem anstrengenden Wettlauf ins Hintertreffen. Die T-Helferzellen, von denen die Fähigkeit des Immunsystems abhängt, Krankheitserreger rasch und gezielt abzuwehren, werden dann schneller zerstört, als sie neu gebildet werden können. Ihre Zahl sinkt und kann irgendwann eine Schwelle unterschreiten, ab der das Immunsystem nicht mehr in der Lage ist, alle Krankheitserreger wirksam zu bekämpfen. In diesem Stadium treten die sogenannten opportunistischen Infektionen auf. Auch HIV selbst kann sich dann noch stärker vermehren als in der symptomfreien Zeit - die Viruslast steigt an.

Aber: immer noch werden Milliarden neuer T-Helfer- und anderer Körperzellen gebildet. Das Gleichgewicht ist lediglich zugunsten des Virus verschoben. Auch jetzt noch kann eine an-

tivirale Therapie den "Stellungskrieg" zum Vorteil des Infizierten beeinflussen. Die heutigen Medikamente können aber nicht die bereits angerichteten Schäden im Immunsystem beheben. Unter anderem weil die eigene Regenerationskraft eines noch nicht so sehr geschwächten Immunsystems stärker ist, wirken Medikamente bei früherem Einsatz meist länger und besser.

WELCHE BEDEUTUNG HABEN VIRUSLAST UND T-HELFERZELLZAHL?

Die Viruslastbestimmung ist ein recht neues Verfahren zur Messung der Zahl der HIV-RNS-Moleküle im Blut oder in anderen Substanzen wie Samen- und Scheidenflüssigkeit, Speichel, Lymphknoten. Sie ist auf dem besten Weg, ein Standardwerkzeug für Diagnose, Prognose und Behandlung der HIV-Infektion zu werden. Die Viruszahl pro Milliliter (ml = ein Tausendstel Liter) kann zwischen einigen und einigen Millionen Kopien liegen.

Die Viruslastbestimmung eignet sich dazu, den Verlauf der unbehandelten Infektion einzuschätzen. Nachdem das Immunsystem den Kampf gegen HIV erfolgreich aufgenommen hat, stellt sich ein Gleichgewicht zwischen Virusproduktion und -zerstörung ein. Die zu diesem Zeitpunkt ("setpoint") gemessene Viruslast im Blut ist der bisher beste Anhaltspunkt für die Vorhersage (Prognose) des weiteren Verlaufs der HIV-Infektion.

Nach Untersuchungen bei Erwachsenen ist das Risiko des Fortschreitens der Krankheit bei HIV-RNS-Kopienzahlen zwischen 10.000 und 100.000 pro Milliliter doppelt so hoch wie bei Werten unter 10.000, bei Werten über 100.000 sogar zwölfmal so hoch. Ver-

schiedene Studien weisen übereinstimmend einen Zusammenhang zwischen Krankheitsstadium und der Höhe der Viruslast nach. Sogenannte Langzeitpositive mit intaktem Immunsystem, bei denen die Krankheit nicht merklich fortschreitet, haben fast immer weniger als 10.000 HIV-RNS-Moleküle pro Milliliter im Blut. Unbehandelte Patienten im fortgeschrittenen AIDS-Stadium weisen meist mehr als eine Million HIV-RNS-Moleküle pro Milliliter auf.

Die gemessene Viruszahl kann einen Meßfehler von bis zu 30% enthalten. Überdies: Eine zusätzliche Ansteckung mit einem Krankheitserreger aktiviert das Immunsystem und damit die HIV-Vermehrung. Deshalb kann jede Infektion die Viruslast kurzzeitig auf mehr als das Dreifache ansteigen lassen. Beispielsweise erhöhte in einer Studie eine bakterielle Lungenentzündung die durchschnittliche Viruslast von 95.000 auf 321.000 pro Milliliter. Nachdem die Lungenentzündung erfolgreich behandelt worden war, sank die Viruslast wieder auf den Ausgangswert. Ein einzelner schlechter oder leicht erhöhter Wert ist also kein Grund zur Panik. Der Einschätzung des AIDS-Risikos sollten mehrere zeitlich getrennte Messungen zugrunde liegen. Die Studie zeigt aber auch die Wichtigkeit der Vorbeugung (Prophylaxe) opportunistischer Infektionen und damit der Vermeidung eines "Virenschubs".

Die Viruslastbestimmung eignet sich zur Bewertung der Behandlung. Inzwischen belegen zahlreiche Studien, daß Menschen, deren Viruslast sich in den ersten paar Wochen einer antiviralen Therapie reduziert, einen klinischen Vorteil haben. Das bedeutet, sie entwickeln weniger Symptome und erkranken seltener an opportunistischen Infektionen.

Die gängigen Empfehlungen, wann eine antivirale Therapie begonnen wer-

den sollte, weichen mangels Erfahrung noch voneinander ab: Einige Ärzte befürworten sie eindringlich bereits bei einer Viruslast ab 5.000 Kopien pro Milliliter Blut, andere erst bei 30.000.

Die Medikamente sollten die Viruslast um mindestens 67% (0,5 Logstufen) senken – auf höchstens 5.000 bis 10.000 Kopien, besser unter die Nachweisgrenze, die bei den heute üblichen Untersuchungsmethoden bei 200 bis 500 RNS-Kopien pro Milliliter liegt.

Eine hohe Viruslast im Blut geht meist einher mit großen Virusmengen in Samen- oder Scheidenflüssigkeit. Eine niedrige Viruslast im Blut dagegen ist nicht immer auch mit niedrigen Viruslasten in den anderen Körperflüssigkeiten oder Geweben verbunden.

Wird im Blut kein Virus mehr nachgewiesen, heißt das nicht, daß sich auch in Samen- oder Scheidenflüssigkeit kein Virus mehr befindet. Also keine "Entwarnung"! Um z. B. beim Sex eine HIV-Übertragung zu vermeiden, gelten weiterhin die Safer-Sex-Regeln, vor allem der Gebrauch eines Kondoms.

Außerdem bedeutet "nicht nachweisbar" lediglich: unter der Nachweisgrenze der verwendeten Methode. Bei den zur Zeit üblichen Testverfahren heißt das "weniger als 200 Kopien pro Milliliter" - und eben nicht "virusfrei". Darüber hinaus können auch infizierte Körperzellen die Infektion übertragen; die Viruslastbestimmung erfaßt jedoch nur "freies" Virus. Jemand, in dessen Blut keine Virus-RNS-Kopien mehr gefunden werden, ist in der Regel weiter infektiös! Also müssen auch weiter Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um z.B. das Übertragungsrisiko beim intravenösen Drogenkonsum zu minimieren.

Die T-Helferzellzahl dagegen ist ein Maß für den Zustand des Immunsystems: Menschen mit gänzlich intaktem Immunsystem haben in der Regel über 1.000 T-Helferzellen pro Mikroliter.

Im Lauf der HIV-Infektion nimmt diese Zahl ab. Dies geschieht um so schneller, je höher die Viruslast ist. Ab 500 T-Helferzellen pro Mikroliter solltest du dir den Beginn einer antiviralen Therapie ernsthaft überlegen. Bereits im Immunsystem angerichtete Schäden kann diese allerdings nicht beheben.

Sinken die Helferzellen auf eine Zahl kleiner als 200 pro Mikroliter, sollten zusätzlich vorbeugende Maßnahmen gegen bestimmte Infektionen ergriffen werden, weil das Immunsystem jetzt immer weniger in der Lage ist, eingedrungene Krankheitserreger erfolgreich zu bekämpfen. Daher werden diese Infektionen "opportunistisch" (die Gelegenheit nutzend) genannt.

Zur Einschätzung der Prognose sind also beide Zahlen, Viruslast und T-Helferzellenzahl, von Bedeutung. Ein von Forschern gerne benutztes Bild könnte den Zusammenhang verdeutlichen:

Wenn die HIV-Infektion ein Zug ist, der auf einen bestimmten Punkt (Ausbrechen des Vollbildes AIDS) zufährt, dann entspricht die Viruslast seiner Geschwindigkeit, die Helferzellzahl seiner Entfernung zu dem Punkt. (So kann man sich unter anderem leichter vorstellen, warum eine hohe Viruslast zusammen mit einer hohen T-Helferzellzahl weniger schnelle Therapieentscheidungen erfordert als die Kombination aus hoher Viruslast und niedriger T-Helferzellzahl.)

WIE KANN MAN MÖGLICHST GESUND BLEIBEN UND DEN VERLAUF DER HIV-INFEKTION BEEINFLUSSEN?

Du kannst auf drei verschiedenen Wegen etwas zur Erhaltung deiner Gesundheit tun.

Der nächstliegende Weg ist die Unterstützung der Abwehrkraft des Immunsystems durch gesundheitsfördernde Aktivitäten. Dies ist in Haft nicht immer einfach. Dazu gehört Ideelles – z. B. bei Hobbys ein wenig Lebensfreude zu empfinden oder in Gesprächen emotionale Unterstützung zu erleben – genauso wie ausreichende Ernährung und Schlaf, körperliche Aktivität, Licht und frische Luft. Auch einige Naturheilmittel und alternative Heilmethoden können stabilisierend wirken.

Der zweite Weg ist die Bekämpfung des Virus durch Hemmung seiner Vermehrung mit Hilfe antiretroviraler Medikamente. Darauf wird im Folgenden noch näher eingegangen.

Der dritte – und ebenso wichtige – Weg besteht darin, eine Schwächung des Immunsystems zu vermeiden: durch Vorbeugung. Dazu zählen Hygieneregeln allgemein und besonders beim Drogenkonsum. Und ab einer Zahl von 200 Helferzellen pro Mikroliter Blut ist die medikamentöse Vorbeugung (Prophylaxe) opportunistischer Infektionen sehr wichtig.

Jeder kann seinen eigenen Weg zur Erhaltung der Gesundheit wählen. Es ist sinnvoll, wenn du dich über alle Möglichkeiten genau informierst und deine Strategien von Zeit zu Zeit im Verhältnis zum Gesundheitszustand überprüfst. Entscheidungen zu treffen und umzusetzen braucht manchmal viel Zeit. Laß dich nicht unter Druck setzen und nimm dir ruhig Zeit. Gerade bei den in den nächsten Abschnitten behandelten Fragen zu Nutzen und Nebenwirkungen der Medikamente ist deine informierte und freie Entscheidung wichtig.

WELCHE MEDIKAMENTE WERDEN GEGEN HIV EINGESETZT (= ANTIRETROVIRALE THERAPIE)?

Der folgende Abschnitt geht auf die antiretroviralen Mittel, ihre erwünschten Wirkungen und ihre Nebenwirkungen ein. Dabei solltest du bedenken, daß die Medizin einem ständigen Wandel unterworfen ist. Was heute noch im Experiment untersucht wird, gehört morgen vielleicht schon zur Standardtherapie; was heute empfohlen wird, ist morgen vielleicht schon veraltet. Die Erkenntnisse in Grundlagenforschung und Behandlung machen zur Zeit große Sprünge, so daß vielleicht schon nächstes Jahr wieder andere Empfehlungen gelten. Daher können wir im Unterschied zu früheren Ausgaben dieser Broschüre nicht mehr auf jedes einzelne der derzeit verfügbaren Medikamente ausführlich eingehen. Zusammen mit den zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten würde dies den Rahmen des Kapitels sprengen. Ausführlichere und aktuellere Informationen über die Medikamente und die Wirksamkeit der Kombinationen findest du in der Broschüre "Aktiv gegen das Virus" der Berliner AIDS-Hilfe, im "MED-INFO" der AIDS-Hilfe Köln, im "Projekt Information" des gleichnamigen Vereins aus München oder in anderen speziellen Publikationen. Die MitarbeiterInnen deiner örtlichen AIDS-Hilfe helfen dir bestimmt weiter.

Die antiviralen Medikamente werden eingeteilt nach dem Ansatzpunkt ihrer Wirkung:

Hemmstoffe der Reversen Transkriptase verhindern die Infektion weiterer Zellen. Zu ihnen gehören: Retrovir, Hivid, Videx, Zerit, Epivir und Nevirapin (= Handelsnamen).

Hemmstoffe der Protease verhindern, daß bereits infizierte Zellen vermehrungsfähiges (= infektiöses) Virus bilden. Dazu gehören Crixivan, Norvir und Invirase (=Handelsnamen). Integrase-Hemmer befinden sich in der Entwicklung, stehen aber noch nicht zur Verfügung.

Die zur Verfügung stehenden antiretroviralen Medikamente können die Vermehrung des HIV einige Zeit lang hemmen und die Viruslast um bis zu 99,9% senken. Symptome können gemildert werden, opportunistische Infektionen zurückgehen. Sie senken auch die Todesrate im fortgeschrittenen AIDS-Stadium. Ihr größter Nutzen liegt aber in der Verlängerung der symptomfreien Phase und der "Gesamtüberlebenszeit".

Die Mittel müssen in Kombination eingesetzt werden, weil sie erst dann so stark wirken, daß die Virusvermehrung deutlich gesenkt wird. Eine starke Virusverminderung ist deshalb wichtig, weil durch zufällige Veränderungen des Virus immer einige resistente Formen auftreten. Bei größeren Mengen von Viren entstehen bei der Vermehrung auch die resistenten Varianten in höherer Zahl. Dadurch verlieren die eingesetzten Medikamente schneller an Wirksamkeit.

Je höher die Viruslast während der Therapie bleibt, desto schneller ist eine Resistenzentwicklung zu erwarten. Mit zunehmender Schwächung des Immunsystems wird es immer schwieriger, die Virusvermehrung zu unterdrücken. Dann sind auch die Nebenwirkungen stärker.

Wann welche Kombinationen eingesetzt werden sollten, muß je individuell entschieden werden. Jeder Mensch mit HIV hat eine andere "Vorgeschichte", und bestimmte vorherige Erkrankungen verbieten den Einsatz einzelner Mittel. Medikamente, die der eine Infizierte ohne weiteres verträgt, können bei der anderen schwere Nebenwirkungen auslösen. Außerdem gibt es bereits von vorneherein gegen bestimmte Mittel resistente HIV-Stämme. Daher ist es möglich, daß ein Mittel bei dir gut wirkt, bei einem anderen dagegen nicht. Die Kontrolle der Viruslast in Abständen dient zur individuellen Therapiefindung: Eine Kombination aus Medikamenten, die in den ersten paar Wochen die Viruslast nicht um mindestens 67% senkt, sollte durch eine andere ersetzt werden.

Einige Grundregeln für die antiretrovirale Kombinationstherapie sind:

- Mindestens eines der Mittel sollte die Blut-Hirn-Schranke überwinden können, um auch HIV in Hirn- und Nervenzellen erreichen zu können. Dies trifft auf Retrovir, Zerit und Nevirapin zu.
- 2. Medikamente, die entweder Kreuzresistenzen zueinander ausbilden oder ähnliche Nebenwirkungen haben, sollten nicht kombiniert werden. Dies trifft zu auf Hivid/Videx und Crixivan/Norvir, in schwächerem Maß auch auf andere Kombinationen. Allgemein führt die Resistenzentwicklung zu einem Wirkungsverlust des Medikaments. Kreuzresistenz bedeutet: Eine Resistenz gegen ein eingenommenes Medikament beeinträchtigt auch die Wirkung eines anderen Medikaments, auch wenn dieses bisher nicht eingenommen worden war.
- Wird von einer Zweifach- auf eine Dreifachkombination umgestellt, sollten mindestens zwei der drei Substanzen für den Infizierten neu sein, besser alle drei.
- Es ist für dich sehr wichtig, die Mittel in der verschriebenen Menge und in den vom Arzt oder der Ärztin angegebenen Abständen einzunehmen.

- Andernfalls ist weniger Wirksubstanz im Körper als zur Virusunterdrückung erforderlich. Die Folge davon ist eine beschleunigte Resistenzentwicklung. Die Medikamente können dir dann weniger gut und weniger lange helfen. Außerdem besteht bei eventuellen Risikokontakten die Gefahr, daß diese resistenten Stämme weitergegeben werden. Wenn du nicht wirklich bereit bist, dich auf eine antiretrovirale Therapie einzulassen, dann nimm sie besser noch nicht auf. Aber auch wegen der eventuellen Nebenwirkungen, die du in der ersten Zeit vielleicht ertragen mußt, ist es wichtig, daß du dich bewußt und selbstbestimmt für eine Therapieaufnahme entscheidest.
- 5. Die bisweilen auftretenden Nebenwirkungen (z. B. Kopfschmerzen, Übelkeit, Bauchschmerzen) gehen häufig innerhalb der ersten vier Wochen nach Therapiebeginn wieder zurück, auch wenn die Medikamente weiter in voller Dosis eingenommen werden. Sollte es aufgrund weiter bestehender Nebenwirkungen notwendig sein, daß die eingenommene Substanz abgesetzt und gegen eine andere ausgetauscht wird, bilden sich die Beschwerden wieder vollständig zurück. Man macht sich also durch eine antivirale Therapie nichts "kaputt". Seltener kommt es allerdings zu schwerwiegenden Nebenwirkungen, die ein sofortiges Absetzen der fraglichen Substanz erfordern. Die antivirale Therapie durch einen Arzt überwachen zu lassen, ist deswegen sehr wichtig. Dies gilt ganz besonders bei Therapiebeginn.
- Das Ziel der Therapie ist die Senkung der Viruslast unter die Nachweisgrenze, mindestens aber auf 5.000 bis 10.000 HIV-RNS-Kopien pro Milliliter.

WAS BEDEUTET "VORBEUGENDE BEHANDLUNG" (PROPHYLAXE)?

Im Rahmen einer HIV-Infektion zielt die vorbeugende Behandlung darauf ab, Krankheiten zu verhüten, die bei zunehmender Abwehrschwäche auftreten können. Eine Schwächung der körpereigenen Abwehr kann anhand verschiedener Blutwerte gemessen werden (siehe oben: Welche Bedeutung haben Viruslast und T-Helferzellzahl?).

Wenn du keine Symptome hast, empfiehlt es sich, daß dein Arzt in regelmäßigen Abständen (alle drei bis sechs Monate) Blutuntersuchungen durchführt. Diese Maßnahme dient folgenden Zwecken: der Überprüfung des Zustands deines Abwehrsystems, der besseren Einschätzung des "richtigen" Zeitpunkts für den eventuellen Beginn einer antiretroviralen Therapie, der Überprüfung deiner Empfänglichkeit für bestimmte opportunistische Infektionen, um ihnen gegebenenfalls vorzubeugen. Es ist ratsam, sich vom Arzt oder der Ärztin über die Untersuchungsergebnisse informieren zu lassen und mit ihm/ihr die daraus folgenden Maßnahmen zu besprechen.

MÖGLICHKEITEN DER PRIMÄRPROPHYLAXE

Die Primärprophylaxe dient der Vorbeugung von Krankheiten, die bei einem Menschen bisher noch nicht aufgetreten sind. Ab einer bestimmten T-Helferzellzahl erscheint eine Primärprophylaxe gegen häufig auftretende opportunistische Infektionen sinnvoll. Sie wird im Hinblick auf folgende Krankheiten empfohlen:

Pneumocystis-carinii-Pneumonie (PcP)

Diese Form der Lungenentzündung tritt bei weniger als 200 T-Helferzellen pro Mikroliter Blut gehäuft auf. Deshalb empfiehlt sich ab diesem T-Helferzellwert die Inhalation mit Pentamidin (Handelsname: Pentacarinat). Hierbei wird eine speziell zu erlernende Atemtechnik eingesetzt. Diese vorbeugende Behandlung wird üblicherweise mit einer "Ladedosis" an drei aufeinanderfolgenden Tagen begonnen. Danach reicht es aus, die Inhalation alle zwei bis vier Wochen durchzuführen. Wegen eines möglicherweise auftretenden Krampfes der Bronchialmuskulatur sollte die Inhalation unter ärztlicher Aufsicht erfolgen. Grundsätzlich sind die Nebenwirkungen aber sehr gering. Nach der Inhalation kann es zu Schwindelgefühl und Husten kommen. Dies wird unter anderem auf das verstärkte Atmen während der Inhalation zurückgeführt. An Asthma leidende Menschen sollten vor der Inhalation ein Bronchospasmolytikum, z. B. Berotec (= Handelsname), erhalten. Dieses Medikament wird auch gegeben, wenn während der Inhalation ein Krampf der Bronchialmuskulatur auftritt. Der durch Pentamidin entstehende metallische Geschmack kann durch Lutschen von Bonbons überdeckt werden.

Ein anderes in der PcP-Prophylaxe eingesetztes Medikament ist Cotrimoxazol (Handelsname: Bactrim). Die Tabletten werden dreimal wöchentlich genommen. Sein Vorteil ist, daß es neben der PcP auch der Toxoplasmose vorbeugen kann, allerdings erst in höherer Dosierung. Sein Nachteil besteht in den höheren Nebenwirkungen; es kommt insbesondere zu Beschwerden im Magen-Darm-Bereich, zu allergischen Hautreaktionen und zu Blutbildungsstörungen. Aus diesen Gründen scheint Cotrimoxazol der Pentamidin-Inhalation unterlegen zu sein, obwohl

dem Cotrimoxazol eine höhere vorbeugende Wirkung gegen PcP nachgesagt wird.

Eine weitere Möglichkeit der Prophylaxe ist die Einnahme von Dapson zweimal wöchentlich.

Toxoplasmose

Toxoplasmose ist eine Erkrankung des zentralen Nervensystems. In unseren Breitengraden infizieren sich die meisten Menschen im Laufe ihres Leben mit dem Erreger (Toxoplasma gondii), ohne es zu bemerken. Bei intakter Abwehr lebt der Erreger inaktiv in den Zellen des Nervensystems. Mit zunehmender Abwehrschwäche kann es zu seiner Reaktivierung kommen und damit zum Ausbruch der Krankheit. Wenn sich bei einem Toxoplasmose-Antikörpertest herausstellt, daß du diesen bislang inaktiven Erreger hast und deine T-Helferzellzahl unter 100 pro Mikroliter Blut liegt, solltest du mit dem Arzt oder der Ärztin besprechen, ob eine Toxoplasmose-Prophylaxe sinnvoll ist.

Zur Vorbeugung der Toxoplasmose gibt es keine gesicherte Empfehlung. Verschiedene Medikamente werden hierzu eingesetzt. Als wirksam haben sich Cotrimoxazol (Handelsname: Bactrim) sowie die Kombination von Dapson (Handelsname: Dapson-Fatol) und Pyrimethamin (Handelsname: Daraprim) erwiesen. Dapson und Pyrimethamin können aber auch jeweils alleine verabreicht werden. Nebenwirkungen sind vor allem Übelkeit und Appetitlosigkeit. Zu Pyrimethamin muß immer zusätzlich Folinsäure gegeben werden, um eine Blutbildungsstörung zu vermeiden.

Alle genannten Medikamente sind auch gegen PcP wirksam. Ihre vorbeugende Wirkung wird unterschiedlich beurteilt. Allgemein gilt, daß sie nicht hundertprozentig wirksam sind. Trotzdem solltest du gegebenenfalls die Chance nutzen, einer möglichen Toxoplasmose-Erkrankung etwas entgegenzusetzen.

Wenn ein Toxoplasmose-Antikörpertest ergibt, daß du noch keinen Kontakt mit dem Erreger hattest, solltest du versuchen, eine Infektion zu vermeiden. Du kannst dich schützen, indem du z. B. auf den Verzehr rohen Fleisches verzichtest. Achte darauf, daß Fleisch immer gut durchgebraten ist.

Atypische Mycobakteriosen (MAC)

Infektionen mit Erregern des Mycobacterium-avium-complex (MAC) können verschiedene Organe betreffen und Krankheitszeichen wie Fieber, Schwäche, Bauchschmerzen und Durchfälle hervorrufen. Da die MAC-Infektion erst in einem sehr späten Stadium der HIV-Erkrankung auftritt, ist eine Primärprophylaxe mit den Antibiotika Clarithromycin (Handelsname: Klacid) und Rifabutin (Handelsname: Mycobutin) im Einzelfall abzuwägen. In Studien zeigen beide Medikamente gute Ergebnisse. Wenn bereits der PcP, Toxoplasmose und CMV vorgebeugt wird, ist die durch eine weitere Prophylaxe entstehende Gesamtbelastung des Körpers gegenüber dem Risiko einer MAC-Erkrankung abzuwägen.

Tuberkulose

Tuberkulose ist eine weltweit wieder zunehmende Erkrankung, die meist die Lunge, aber auch andere Organe betreffen kann. Im frühen Stadium der HIV-Infektion sollte anhand des "Tine-Test" oder des "Multitest Merieux" überprüft werden, ob ein Kontakt mit dem Tuberkulose-Erreger bestanden hat. Liegt eine bislang inaktive Infektion mit dem Erreger vor, sollte im Einzelfall genau geprüft werden, ob eine Primärprophylaxe mit Isoniazid (Handelsname: Isozid) sinnvoll ist. Vor allem ist zu überlegen, ob Isoniazid im Hinblick auf

Nebenwirkungen und Resistenzentwicklung (= Erreger werden gegen das Medikament unempfindlich; dieses kann dann bei Ausbruch der Krankheit nicht mehr wirksam eingesetzt werden) vertretbar ist. Das Für und Wider einer Tuberkulose-Vorbeugung solltest du mit dem Arzt oder der Ärztin besprechen.

Kryptosporidiose

Sie wird durch einen Erreger ausgelöst, der starke Durchfälle verursacht. Eine sicher wirksame Primärprophylaxe steht noch nicht zur Verfügung.

Kryptokokkose

Diese Pilzinfektion kann unter anderem Hirnhautentzündungen auslösen. Die Anfälligkeit für Kryptokokkose steigt bei Werten unter 100 T-Helferzellen pro Mikroliter Blut. Sie kommt jedoch in Europa recht selten vor.

Der Kryptokokkose kann vorgebeugt werden, indem man sich von Vögeln – vor allem Tauben – fernhält. In deren Kot kann der Erreger der Kryptokokken-Hirnhautentzündung in hoher Konzentration vorkommen, wobei die Tiere selbst nicht infiziert sind. Die Ansteckung erfolgt über das Einatmen von erregerhaltigem Staub.

Cytomegalie-Infektion

Ihr Erreger, das Cytomegalie-Virus (CMV), befällt hauptsächlich die Netzhaut des Auges und den Magen-Darm-Trakt. Auch bei dieser Erkrankung handelt es sich meist um die Reaktivierung einer bislang inaktiven Infektion. Gegen den Ausbruch der Cytomegalie gibt es noch keine generelle medikamentöse Prophylaxe. Du kannst aber mögliche Schäden am Auge (Sehkraftverschlechterung bis hin zur Erblindung) durch regelmäßige Kontrolle beim Augenarzt vermeiden helfen. Achte auf deine Sehfähigkeit; verschwommenes Sehen, "Schneetreiben", leuchtende Punkte

oder fließende Bilder vor deinen Augen sollten für dich Anlaß sein, sofort den Augenarzt aufzusuchen.

Zwar gibt es Prophylaxe-Empfehlungen; eine vorbeugende Behandlung muß jedoch individuell zugeschnitten werden. Welche Prophylaxe zu welchem Zeitpunkt sinnvoll ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von der Höhe der T-Helferzellzahl und/oder dem möglichen "Wiederaufleben" früher erworbener Krankheitserreger (z. B. Toxoplasmose). Du solltest mit deinem Arzt besprechen, ob für dich eine vorbeugende Behandlung in Frage kommt. Hier einige Fragen, die du stellen könntest:

- Wie hoch ist für mich die Gefahr, eine CMV zu bekommen?
- Wie wirksam ist die Prophylaxe, welche Nebenwirkungen k\u00f6nnen auftreten?
- Inwiefern wird dadurch mein Alltag beeinflußt?

ERHÖHTES TUMORRISIKO BEI FRAUEN

Lange vor dem Auftreten anderer HIVbedingter Krankheitszeichen können im Abstrich bereits Veränderungen der Gebärmutterschleimhaut sichtbar werden. Sie kommen bei HIV-infizierten Frauen etwa zehnmal häufiger vor als bei nichtinfizierten. Ein solch auffälliger Befund ist nicht immer ein Hinweis auf eine beginnende Krebserkrankung; er kann ebenso durch chronische Entzündungen aufgrund von Bakterien, Pilzen usw. bedingt sein. Auch hormonelle Schwankungen, Streß, Umweltgifte, Rauchen, Vitaminmangel und einseitige Ernährung begünstigen die Entstehung von Zellanomalien am Gebärmuttermund. Möglicherweise spielen auch Medikamente eine Rolle.

Die Wahrscheinlichkeit, daß die veränderten Zellen früher oder später in Krebs übergehen, ist relativ hoch: Bei ein bis zwei Prozent der HIV-infizierten Frauen entwickelt sich im Laufe der Zeit ein Muttermundkarzinom. Die Abstrichuntersuchung zur Krebsvorsorge sollte deshalb in Abständen von sechs Monaten wiederholt werden. Bei auffälligen, aber noch nicht behandlungsbedürftigen Befunden wird in dreimonatigem Abstand kontrolliert.

Je früher Schleimhautveränderungen festgestellt werden, desto problemloser ist die Behandlung. Bei entzündlichen Veränderungen, die durch vaginale Infektionen verursacht werden, genügt im Allgemeinen eine Therapie mit Antibiotika oder Pilzmedikamenten.

Zu erwartende Untersuchungen und Behandlungen:

- Scheidenspiegelung (Kolposkopie):
 Mit Hilfe einer Vergrößerungsoptik wird die Oberfläche des Gebärmutterhalses betrachtet. Die Untersuchung ermöglicht auch die
- Entnahme von Gewebeproben (Biopsie) aus auffälligen Schleimhautstellen, die dann unter dem Mikroskop genauer bestimmt werden können. Während einer Scheidenspiegelung ist auch eine Behandlung von Zellveränderungen in einem frühen Stadium möglich.
- Konisation: Wenn die Schleimhaut stärker verändert ist und die atypischen Zellen in den Gebärmutterhalskanal wachsen, wird aus diesem chirurgisch ein kegelförmiges Stück entnommen. So können das Gewebe untersucht und gleichzeitig erkrankte Gewebestellen entfernt werden. Bei der Konisation kommt es mitunter zu starken Blutungen, die durch Vernähen der Wunde gestillt werden. Die mit dem Skalpell durchgeführten Konisationen können zur Schwä-

- chung der Gebärmutter und damit zu einem höheren Fehlgeburtsrisiko führen. Dieses Risiko wird vermindert, wenn die Gewebeentnahme mit einem Laser erfolgt.
- Schlingen-Diathermie: Auch bei diesem Verfahren wird gleichzeitig untersucht und behandelt. Zum Herausschneiden der Gewebeprobe wird eine elektrisch beheizte Drahtschlinge benutzt. Durch die Hitze werden die durchtrennten Blutgefäße sofort versiegelt, so daß die Blutungen weniger stark sind und der Heilungsprozeß sich beschleunigt.
- Wenn die Krebserkrankung weiter fortgeschritten ist, gibt es die Möglichkeiten der Chemotherapie, Laserbehandlung und/oder Bestrahlung.
- Der Arzt könnte aber auch das komplette Entfernen der Gebärmutter als notwendig erachten. Um überprüfen zu lassen, ob dieser schwerwiegende Eingriff tatsächlich nötig ist, solltest du unbedingt verlangen, eine/n weitere/n Gynäkologen/Gynäkologin hinzuzuziehen.

MEDIZINISCHE BESONDERHEITEN BEI INTRAVENÖS DROGEN-GEBRAUCHENDEN MENSCHEN

Die Substitution mit Methadon sollte erwogen werden, da sie in aller Regel zu einer Stabilisierung oder Verbesserung des Gesundheitszustands führt.

Bislang ist nicht eindeutig geklärt, ob und wie der i.v. (intravenöse) Drogenkonsum den Verlauf der HIV-Infektion beeinflußt. Festgestellt wurde aber, daß bestimmte Krankheiten bei i.v. drogengebrauchenden Menschen mit HIV häufiger vorkommen als bei anderen Positiven. Dazu zählen unter anderem:

- Blutarmut (Anämie, eine Verminderung der roten Blutzellen); mögliche Symptome: Müdigkeit, Atemnot bei Belastung oder in Ruhe, schneller Herzschlag und Abgeschlagenheit.
- Verminderung der Blutplättchen (Thrombopenie); sie macht sich bemerkbar durch eine langsamere Blutstillung bei Verletzungen (z. B. beim Rasieren) und/oder vermehrtes Auftreten von blauen Flecken.
- Lungenerkrankungen, vor allem Tuberkulose; für dich könnte es wichtig sein zu wissen, daß das bei Tuberkulose verschriebene Medikament Rifampicin die Wirkung von Opiaten, Schlafmitteln (z. B. Medinox, = Handelsname) und Beruhigungsmitteln (z. B. Rohypnol, = Handelsname) vermindert. Das bedeutet, daß zur Erreichung der bisherigen Wirkung dieser Substanzen eine Dosissteigerung nötig ist; dies gilt auch für die Substitution mit Methadon.
- Vermehrtes Auftreten von Abszessen an den Einstichstellen; neben Fehlinjektionen sind Bakterien der Haut, unsteriles Besteck und Injektionen quer oder gegen die Herzrichtung vermeidbare Ursachen von Abszessen.
- Entzündungen, die zu Veränderungen der Herzklappen führen (Endokarditis); durch das Spritzen verunreinigter ("gestreckter") Stoffe kann es zu einer Vorschädigung der empfindlichen Herzklappen kommen. Beim unsterilen Spritzen können Bakterien, die sich auf der ungereinigten Haut, in abgestandenem Wasser oder dem gemeinsam benutzten Filter und Löffel befinden, aufgenommen werden. So eingedrungene Bakterien siedeln sich leicht auf vorgeschädigten Herzklappen an und verursachen einen Herzklappendefekt. Symptome können sein: Fieber, Schüttelfrost, Schwäche, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Gelenk-

schmerzen und Schweißneigung; je nachdem, welche Herzklappe geschädigt ist, kann es zu Wasseransammlungen in den Füßen, zu Atemnot bei Belastung oder in Ruhe sowie zu bläulicher Verfärbung der Fingerspitzen und Lippen kommen, ebenso zu kleinen punktförmigen Blutungen der Haut oder Schleimhaut. Die Endokarditis wird mit Antibiotika behandelt. Unbehandelt kann sie zum Tode führen. Achte deshalb auf entsprechende Krankheitszeichen.

Die Lebererkrankungen Hepatitis A, B und C kommen bei Drogengebrauchern häufig vor. Das Hepatitis A-Virus (HAV) wird fäkal-oral übertragen, z. B. "von der Toilette über die Hand in den Mund". Enge und unhygienische Bedingungen erhöhen die Übertragungswahrscheinlichkeit. Das Hepatitis B-Virus (HBV) und das Hepatitis C-Virus (HCV) werden durch Blutkontakte und Sexualverkehr übertragen.

Wenn du keine Antikörper gegen Hepatitis A- oder Hepatitis B-Viren hast, solltest du dich impfen lassen. Gegen HBV, das widerstandsfähiger als HIV ist und sich leichter überträgt, ist die Impfung die beste Strategie. Die Impfungen gegen HAV und HBV haben keinen langfristigen Einfluß auf die HIV-Infektion und schützen in der Regel zuverlässig. Allerdings: unterhalb eines Wertes von 300 T-Helferzellen kann ein vollständiger Impfschutz nicht mehr bei allen Geimpften erreicht werden.

Gegen das Hepatitis C-Virus gibt es keine Immunität und keine Impfung. Weil es sich vorwiegend über Blutkontakte überträgt, ist das Einhalten der Safer-Use-Regeln ein wichtiger Schutz.

Zur Zeit wird die langfristige Wirksamkeit von neuen Medikamentenkombinationen (Interferon, Epivir, Ribavirin, Famvir und Cymeven) bei der Behandlung von chronischen Leberentzündungen durch HCV und HBV noch geprüft.

Die Häufigkeit einzelner im Zusammenhang mit AIDS auftretender opportunistischer Infektionen unterscheidet sich bei Drogengebrauchern von derjenigen bei anderen HIV-Infizierten. Drogengebraucher haben seltener: Durchfallerkrankungen, CMV-Augenerkrankung, Herpes simplex, Lungenentzündung (PcP), Hautkrebs (Kaposi-Sarkom). Sie haben häufiger: Kryptokokken-Infektionen, Tuberkulose, Tumoren der Lunge und der Cervix.

KOMPLEMENTÄRE (AUCH: ALTER-NATIVE, UNKONVENTIONELLE) BEHANDLUNGSFORMEN

Es kann sein, daß du auf die komplementären ("alternativen" oder auch "unkonventionellen") Heilweisen setzt, die vielleicht eine geringere therapeutische Wirksamkeit, dafür aber viel weniger Nebenwirkungen haben und besser mit deinem Leben vereinbar sind. Viele Menschen fasziniert auch der "ganzheitliche" Ansatz der meisten dieser Heilmethoden, der verschiedene körperliche, psychische und "energetische" Aspekte des Patienten in die Behandlung einbezieht.

Wenn du dich neu mit diesem Thema auseinandersetzt, ist die Vielfalt der angebotenen Verfahren und Substanzen zunächst verwirrend. Komplementäre Therapien beziehen ihre Konzepte oft aus den verschiedensten philosophischen und medizinischen Anschauungen, die von den Behandelnden individuell zusammengefügt und eingesetzt werden. Hier sollen nur zwei dieser Therapieformen kurz erwähnt werden, die weit verbreitet und auch weitgehend als seriös zu betrachten sind.

So gibt es naturheilkundliche Verfahren, zu denen der Einsatz pflanzlicher Medikamente gehört. Dabei werden Heilpflanzen entweder als Immunmodulatoren (die das Immunsystem beeinflussen) oder aufgrund antiviraler Wirksamkeit direkt gegen HIV versuchsweise eingesetzt. Zu Ersteren zählen z.B. Mistel, Aloe vera, Ginseng, Sonnenhut, Kamille, zu Letzteren Knoblauch, Johanniskraut, Krallendorn. Ein Wort zu pflanzlichen Heilmitteln im Allgemeinen: Die Nebenwirkungen dieser "sanften" Medizin sind zwar - verglichen mit chemischen Präparaten – recht milde, jedoch gilt auch hier: Was wirkt, hat auch Nebenwirkungen. Deshalb ist sehr sorgfältig darauf zu achten, daß unerwünschte Wirkungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden.

Die Homöopathie nimmt an, daß die wahrnehmbaren körperlichen, emotionalen und geistigen Symptome eines kranken Menschen auf eine dahinterliegende tiefere Störung seiner "Lebensenergie" hinweisen. Sie ist auch bei hochakuten, lebensbedrohlichen und "aussichtslosen" Krankheitsformen einsetzbar, vor allem dann, wenn eine "Ursache" nicht zu erkennen ist oder diese durch (schul-) medizinische Maßnahmen nicht (mehr) beeinflußt werden kann. Wenig wirksam ist die Homöopathie dort, wo organische Veränderungen nicht mehr rückgängig zu machen sind, und bei Menschen, die halluzinogene Drogen nehmen. Hier kann sie aber immerhin noch Erleichterungen erzielen. Eine vorbeugende Behandlung ist mit der Homöopathie nicht möglich.

Entscheidungshilfen bei komplementären Behandlungsformen

Jede Entscheidung für oder gegen eine Behandlung sollte ohne Druck erfolgen. Deshalb solltest du dich möglichst frühzeitig damit befassen. Beachte dabei – vor allem, wenn es sich um weniger bekannte, eher "exotische" Therapieformen handelt – folgende Fragen und Hinweise:

- Wie hoch ist die Wirksamkeit der ieweiligen komplementären Therapie? Mit den heutigen Diagnoseverfahren kann sowohl die Wirksamkeit der Schulmedizin als auch die von Alternativtherapien individuell überprüft werden. Wie sehr kann eine antivirale Komplementärtherapie ihren Zweck erreichen und die Viruszahl innerhalb weniger Wochen senken? Erreicht die immunmodulatorisch wirkende Komplementärtherapie bei gleichbleibender oder sinkender Viruszahl innerhalb einiger Monate einen deutlichen Anstieg der T-Helferzellen? Immunstimulanzien wie Echinacin sollen das Immunsystem, könnten damit aber auch die HIV-Produktion anregen. Sie sollten daher nie ohne begleitende antiretroviral wirkende Therapie eingenommen werden.
- Wie sind deine Laborwerte, wie ist dein Befinden? Werde dir darüber klar, was du von einer komplementären Therapie erwarten kannst und was nicht: Es gibt derzeit keine alternative Behandlung, die die HIV-Infektion heilen kann – auch wenn das manchmal behauptet wird. Bestimmte Therapiearten können aber zumindest einen Teil der Symptome oder Nebenwirkungen anderer Mittel lindern, manche auch dein psychisches Wohlbefinden steigern. Sie können so einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität leisten.

- Welche Informationen liegen zu einer Therapie vor? Gibt es hierzu nur Ergebnisse aus dem Labor? Wo sind sie veröffentlicht? Sind das seriöse Publikationen? Vorsicht, wenn Therapiebeschreibungen nur vom Hersteller zu erhalten sind oder bei Einzelfallberichten. Was für den einen Kranken gut ist, kann für den anderen schädlich sein.
- Nicht jede Therapie ist bei jedem Menschen wirksam. Lasse dir nichts aufdrängen, was du nicht möchtest, auch wenn es bei anderen gewirkt hat.
- Sei kritisch, denn es geht um deine Gesundheit! Falle nicht auf Heilsversprechen herein.
- Sorge dafür, daß du von mehreren Seiten Informationen über eine Therapieart erhältst. Verlasse dich nicht allein auf das, was dir derjenige erzählt, der sie praktiziert.
- Spricht es dich an, wie im Rahmen einer Therapieform über Krankheit und Gesundheit gedacht wird? Die Erfahrung zeigt, daß eine Behandlung um so besser wirkt, je mehr ihr Konzept akzeptiert wird.
- Kannst du mit den Erfordernissen bestimmter Therapiearten umgehen? Eine solche Therapie kann bedeuten, liebgewordene Gewohnheiten aufgeben oder mit einer Behandlung zurechtkommen zu müssen, die mitunter lästig sein kann. Nötig ist auch Geduld: Es kann Monate dauern, ehe eine Therapie Wirkung zeigt.
- Sei vorsichtig, wenn dazu geraten wird, konventionelle (schulmedizinische) Behandlungen, z.B. zur Vorbeugung opportunistischer Infektionen, abzubrechen.

INFOS ZU ERNÄHRUNGSFRAGEN

Zwischen der Ernährung und dem Immunsystem besteht ein enger Zusammenhang. Wenn du dich schlecht ernährst, leiden darunter auch deine Abwehrkräfte. Eine gute Ernährung wirkt deshalb einer Verschlechterung deines Allgemeinzustands entgegen. Du kannst damit deinem Körper helfen, Krankheiten zu verhindern und bestehende Infektionen besser zu bekämpfen. Die HIV-Infektion gehört, wie die Tuberkulose und Krebs, zu den konsumierenden Erkrankungen. Das bedeutet, daß die Anteile von Fett, Wasser und Körperzellmasse im Organismus zuungunsten der Körperzellmasse verändert werden. Gerade die brauchst du bei der HIV-Infektion aber notwendig, da hier die Immunzellen gebildet werden.

Für Menschen mit HIV ist deshalb eine möglichst vollwertige, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung besonders wichtig: Bei ihnen ist die Nahrungsverwertung häufig verschlechtert, und es besteht erhöhter Nährstoffbedarf. Die Ernährung ist dann vollwertig, wenn die Nahrung so zusammengestellt wird, daß die Energieund Nährstoffzufuhr den Bedürfnissen des Einzelnen entspricht. Wieviel Energie und Nährstoffe du brauchst, hängt ab von deinem Gewicht, deiner Größe, deinem Gesundheitszustand und den körperlichen Anforderungen, denen du ausgesetzt bist.

Wieviel Energie braucht der Mensch?

Die Energie wird in Kilokalorien (kcal) oder Kilojoule (kJ; 1 kcal = 4,182 kJ) angegeben. Den ungefähren Energiebedarf zur Erhaltung des Körpergewichts kannst du mit der Formel "Gewicht (kg) mal Kalorienfaktor (kcal/kg)" errechnen. Der Kalorienfaktor beträgt z. B. bei Bettruhe 25 kcal/kg, bei leichter Arbeit 32 kcal/kg, bei mittelschwerer Arbeit 35 kcal/kg und bei schwerer Arbeit 40 kcal/kg.

Ein Beispiel: Wenn ein Mann 80 kg wiegt und mittelschwere Arbeit verrichtet, beträgt sein Energiebedarf 80 kg x 35 kcal/kg = 2800 kcal. Nur wenn der Energiegehalt der Nahrung genauso hoch ist wie der Energieverbrauch, bleibt das Gewicht konstant. Das Normalgewicht eines Menschen kann nach der Formel "Körpergröße (cm) minus 100" errechnet werden. Abweichungen von 10% nach oben oder unten gelten noch als normal.

Wieviel Energie brauchen Menschen mit HIV?

Ein HIV-positiver Mensch ohne Krankheitssymptome braucht ebensoviel Energie wie jeder andere. Aber viele Menschen mit HIV leiden unter starkem Gewichtsverlust. Mangelernährung liegt dann vor, wenn jemand innerhalb von drei Monaten mehr als 5% oder innerhalb von zehn Monaten mehr als 10% seines Körpergewichts verliert. Die Ursachen dafür können vielfältig sein.

Großen Einfluß hat das Eßverhalten. Auch und besonders wenn du dich nicht gut fühlst und wenig Appetit hast, solltest du auf eine ausreichende Ernährung achten. Dein Immunsystem setzt gegen das Virus das ein, was du ihm durch Ernährung bereitstellst. Versuche deshalb, eine Mangelernährung zu vermeiden oder, wenn sie bereits besteht, wieder auszugleichen. Der Körper gewinnt seine Energie aus Eiweiß, Kohlenhydraten und Fett. Um zuzunehmen, mußt du also verstärkt diese Nährstoffe zu dir nehmen.

Tips zur optimalen Ernährung

Um gesund zu bleiben und das Immunsystem zu unterstützen, braucht dein Körper jeden Tag eine ausgewogene Mischung an Nährstoffen: Eiweiß (Proteine), Fette, Kohlenhydrate, Vitamine, Mineralstoffe, Ballaststoffe und Wasser. Das erreichst du mit einer Vollwerternährung, mit ovo-lacto-vegetabiler Kost (= vegetarische Kost unter Verwendung von Milch und Milchprodukten sowie Eiern) oder durch eine ausgewogene Mischkost.

Sich in Haft optimal zu ernähren, ist sicher nicht gerade einfach. Anstaltsküchen sind Großküchen, die den besonderen Ernährungsbedürfnissen von Menschen mit HIV und AIDS in aller Regel höchst unzureichend entsprechen können. Inhaftierte Menschen mit HIV und AIDS müssen also meist selbst für zusätzliche Nahrungsmittel wie z.B. Obst sorgen. Das kostet allerdings Geld, was an anderen Stellen eingespart werden muß. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Nahrungszulagen und Lebensmittelpakete von Organisationen, z. B. den regionalen AIDS-Hilfen, zu erhalten.

Ausgewogene Mischkost – das hört sich kompliziert an, ist aber im Grunde ganz einfach. Denn es bedeutet nur, verschiedene Lebensmittel günstig zu kombinieren. Eine ausgewogene, vollwertige Mischkost erreichst du, indem du aus möglichst vielen der folgenden Gruppen täglich Lebensmittel verzehrst. Wichtig sind dabei vor allem Lebensmittel aus den Gruppen 3, 4, 5 und 7. Achte, wenn möglich, auch darauf, daß der Verarbeitungsgrad der Lebensmittel niedrig ist: Pellkartoffeln haben z. B. einen niedrigen, Chips einen hohen Verarbeitungsgrad.

Gruppe 1:

Milch und Milchprodukte wie Trinkmilch, Buttermilch, Schwedenmilch, Kefir, Joghurt, Quark und Käse liefern dem Körper tierisches Eiweiß, Kohlenhydrate, Fett, den Mineralstoff Calcium und die Vitamine A und B12.

Gruppe 2:

Fleisch, Wurst, Innereien, Fisch und Eier enthalten hochwertiges tierisches Eiweiß, Kohlenhydrate, Fette und die Vitamine A, D, B1, B12 sowie Folsäure und Jod (besonders Fisch!).

Gruppe 3:

Brot, Getreide, Reis, Nudeln und Kartoffeln liefern dem Körper wichtige Kohlenhydrate, pflanzliches Eiweiß, Ballaststoffe, Mineralstoffe wie Eisen, Magnesium, Kalium, die Vitamine B1, C und Folsäure.

Gruppe 4:

Gemüse und Salate versorgen den Körper mit den wichtigen Vitaminen A, C und Folsäure, den Mineralstoffen Magnesium und Kalium sowie mit Ballaststoffen. Hülsenfrüchte liefern Eiweiß und Kohlenhydrate sowie die Mineralstoffe Calcium und Eisen.

Gruppe 5:

Obst versorgt den Körper mit Vitamin C, Kalium und Ballaststoffen.

Gruppe 6:

Fette wie Butter, Pflanzenmargarine und -öle enthalten lebenswichtige Fettsäuren und die fettlöslichen Vitamine A, D, E und K.

Gruppe 7:

Wasser ist für den Körper Lösungs- und Transportmittel. Der Körper selbst besteht zu 60% aus Wasser. Deshalb müssen pro Tag mindestens zwei Liter Flüssigkeit aufgenommen werden.

Ernährungstips bei HIV-bedingten Erkrankungen

Appetitlosigkeit und Geschmacksveränderungen

Wenn du viel Gewicht verlierst, kann das verschiedene Ursachen haben: z. B. Appetitlosigkeit, Veränderung des Geschmacksempfindens infolge Entzündungen, Bestrahlung des Mundes oder Einnahme bestimmter Medikamente. Dadurch schmeckt Nahrung anders oder gar nicht mehr. Mache dir trotzdem bewußt, wie lebenswichtig deine Ernährung ist. Kleine Mahlzeiten und nicht zu volle Teller lassen sich leichter bewältigen. Gewürze und frische Kräuter wirken appetitanregend.

Übelkeit und Erbrechen

Übelkeit und Erbrechen können durch trockene Lebensmittel, gründliches Kauen und langsames Essen reduziert werden. Verzichte auf zu süße oder zu fette Speisen. Trinke möglichst viel Kaltes (aber langsam!).

Gut verträglich sind Cracker, Toast, Zwieback, Suppen, Eintöpfe, Getreideund Kartoffelbrei, Reis und Kompotte.

Durchfall (Diarrhoe)

Versuche zunächst selbst herauszufinden, weshalb du Durchfall hast. Schreibe auf, wann er auftritt: nach dem Genuß bestimmter Lebensmittel, in Streßsituationen usw. Bei anhaltendem Durchfall solltest du ärztlich abklären lassen, ob eine Infektion oder eine Nahrungsmittelunverträglichkeit vorliegt.

Auf jeden Fall mußt du den Flüssigkeitsverlust ausgleichen. Trinke mindestens drei Liter pro Tag – keine Angst, dadurch wird der Durchfall nicht verstärkt! Wichtig ist, den Elektrolyt-Verlust auszugleichen. Dazu kannst du Tee mit Zucker und Salz trinken. Meide Kaffee, Nikotin und Alkohol.

Alte Hausrezepte wie geriebene Äpfel, zerdrückte Bananen, Heidelbeeren, Aprikosen, schwarzer Tee, Brühe, Cola und Salzstangen können helfen. Wenn es dir besser geht, solltest du zunächst möglichst auf stärkehaltige Kost wie Reis, Kartoffeln und altes Brot, danach auf leichte Vollkost umsteigen. Achte darauf, daß die Speisen und Getränke nicht zu heiß und nicht zu kalt sind.

Verstopfung (Obstipation)

Trinke mindestens drei Liter am Tag und nimm möglichst ballaststoffreiche Nahrung zu dir, z. B. Vollkornbrot, Leinsamen, Getreidegerichte, Gemüse, Kartoffeln, Rohkostsalate sowie Obst und Gemüsesäfte. Oft hilft es auch, wenn du die Speisen mit Kleie anreicherst; trinke dann viel Flüssigkeit dazu.

Mundtrockenheit

Bevorzuge wasserhaltige Nahrungsmittel, z. B. Milch und Milchmixgetränke (besonders aus Sauermilch), Fruchtsäfte, Suppen und Eintöpfe. Weiche immer mal wieder auf Speisen mit viel Soße aus, z. B. Kartoffel- und Nudelgerichte, auf Gemüse, süße und salzige Getreidebreie, Quark- oder Cremespeisen, Pudding, Eis, Kompotte, Weichkäse.

Trinke zwischendurch Schluck für Schluck viel Flüssigkeit. Als Zwischenmahlzeit eignen sich Zitrusfrüchte sehr gut. Den Speichelfluß kannst du außerdem mit Kaugummikauen, Bonbonlutschen sowie durch Pfefferminz- und Zitronentee anregen.

Kau- und Schluckbeschwerden

Grundsätzlich solltest du sehr weiche und dickflüssige Nahrung zu dir nehmen. Geeignet sind Milch und Milchmixgetränke, pürierte Suppen und Eintöpfe, Kartoffelbrei, Nudeln, süße und salzige Getreidebreie, Quark- und Cremespeisen, Pudding, Eis, Kompotte, Weichkäse, stilles Wasser, gerbsäurearme Teesorten, Säuglingsnahrung, eventuell auch spezielle Trinknahrung.

Untergewicht

Nimm hochkalorische, fettreiche und zuckerhaltige Nahrung zu dir. Suppen, Eintöpfe, Soßen, Getreide, Kartoffeln, Reis, Nudeln, Milchmixgetränke und Desserts kannst du mit Öl, (Kaffee-) Sahne, Butter, Margarine, Nüssen, Zucker, Honig und Sirup zu "Kalorienbomben" machen. Trinke Milch, Fruchtsäfte, Limonade, Cola. Für zwischendurch sind Nüsse, Studentenfutter, Schokolade und Kekse ideal.

Nahrungszusätze

Häufig wird die immunstimulierende Wirkung von hochdosierten Vitaminen oder zusätzlich zugeführten Spurenelementen wie Magnesium, Zink, Selen gepriesen. Bei keiner dieser Substanzen konnte bisher nachgewiesen werden, daß eine Zufuhr über den Tagesbedarf hinaus die Immunlage verbessert. Es ist sogar bei einigen Vitaminen bewiesen, daß sie in überhöhten Dosen gesundheitsschädigend wirken. Die Aufnahme von natürlichen Vitaminen und Minera-

lien über das normale Essen ist generell besser als das ersatzweise Schlucken von Nahrungszusätzen. Gegen die täglich eingenommene Multivitamin- und Mineralstofftablette ist aber nichts einzuwenden.

Flüssige kalorienreiche Nahrungszusätze wie z. B. Fresubin, Biosorb (= Handelsnamen) sind eine Möglichkeit, große Kalorienmengen in verträglicher Form zu sich zu nehmen. Sie sollten solange wie möglich als Zusatz zu einer ausgewogenen Diät betrachtet werden. Nur so kann ein "Kalorien-Defizit" vernünftig ausgeglichen werden. Erst wenn schwerwiegende Ernährungsprobleme auftreten, sollten Flüssignahrungen als Nahrungsersatz dienen.

Lebensmittelhygiene

Menschen mit HIV und AIDS sollten besonders darauf achten, nur hygienisch einwandfreie Lebensmittel zu verzehren. Hohe Keimbelastung von Speisen und Lebensmitteln kann man nicht immer an deren Aussehen, Geruch oder Geschmack erkennen. Aufgrund des nichterkennbaren Infektionsrisikos (z. B. mit Salmonellen, Toxoplasmen) sollten Menschen mit HIV und AIDS gänzlich verzichten auf:

- rohes und halbgegartes Fleisch (wie Tatar, Steaks)
- rohe Eier
- Rohmilch und Rohmilchkäse
- rohen Fisch und Muscheln.

Grundsätzlich zu meiden sind auch:

- welkes oder angefaultes Obst und Gemüse
- angetrocknetes oder schmieriges
 Fleisch, graue Wurst
- Produkte, deren Haltbarkeitsdatum überschritten ist.

TIPS FÜR KÖRPER UND GEIST

Etwas für seine Gesundheit zu tun, muß nicht immer anstrengend sein. Schon ein wenig Lebensfreude im Alltag kann sehr stabilisierend wirken. Gerade im gleichförmigen und geregelten Haftalltag ist es wichtig, auch etwas Eigenes, Selbstbestimmtes zu tun. Alles was Spaß macht und als körperlich wohltuend längere Zeit erfahrbar bleibt, ist gesund. Das beginnt schon bei kleinen, eher unwichtig erscheinenden Dingen, z. B. der Freude und Entspannung beim Hören von Musik, beim Betrachten von Bildern, beim Lesen, Fernsehen, beim Riechen geliebter Düfte, bei Geschmackserlebnissen, dem Spüren von Sonne und Licht usw. Versuche diese kleinen, zum Teil seltenen Freuden möglichst ungetrübt zu genießen.

Die Entwicklung von Hobbys, Interessen und Fähigkeiten kann langwierig und manchmal auch anstrengend sein. Dafür erfreuen die Fortschritte und Ergebnisse um so mehr. Manche beginnen zu zeichnen oder zu schreiben, andere lernen ein Instrument, eine Sprache, Schach, machen einen Computerkurs oder lesen und sammeln alles zu einem bestimmten Thema. Als Beispiel für ein sinnvolles, aber selten bedachtes Hobby sei das Jonglieren (s. u.) genannt, eine Mischung aus Sport und Kunst, die Körper und Geist gleichzeitig trainiert. Körperlich werden wenig benutzte Muskeln und Sehnen von Unterarm, Hand und Schulter trainiert. Auf der geistigen Ebene werden die Konzentrationsfähigkeit, die Koordination von Sehen mit der Feinsteuerung routinisierter Bewegungsabläufe und das Gefühl für Raum, bewegte Masse und Schwerkraft trainiert.

Auch dir fällt etwas ein, wenn du genau nachdenkst und dich fragst: Was habe ich früher häufig oder gern gemacht? Was wollte ich gern mal anfangen oder ausprobieren? Wie könnte ich das hier umsetzen oder vorbereiten? Welche Möglichkeiten und Angebote gibt es?

Auf den nächsten Seiten findest du einige Anregungen, um dir die Zeit zu vertreiben und etwas für deine Gesundheit zu tun. Sie basieren auf einem entsprechenden Text, der uns freundlicherweise vom Verlag "Schwarze Seele" zur Verfügung gestellt wurde. Gymnastik, Atemübungen oder Autogenes Training sind nicht jedermanns Sache. Häufig braucht es einiger Anläufe und Versuche, bis man weiß, ob einem etwas Spaß macht. Dies gilt auch für die Tips zum Jonglieren, die wir am Ende dieses Kapitels aufgenommen haben. Probiere es einfach mal aus.

GYMNASTIK

Gymnastische Übungen machen in einer trostlosen Umgebung sicher keinen großen Spaß. Und doch ist es gesundheitlich notwendig, für ausreichend Bewegung zu sorgen. Selbst wenn es anfangs schwerfällt und ihr euch merkwürdig unbeholfen vorkommt, solltet ihr doch ausprobieren, welch wohltuenden Effekt Lockerungsübungen sowie Übungen zur Dehnung und Kräfti-

gung der Muskulatur haben. Man fühlt sich hinterher wohler, kräftiger und kann auch viel selbstbewußter auftreten.

Alle folgenden Übungen sind Vorschläge; ihr könnt euch daraus ein euren Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechendes Übungsprogramm zusammenstellen. Am besten ist es, wenn ihr euch täglich etwa 10 Minuten Zeit für eure Gymnastik nehmt, wobei wir aus eigener Erfahrung wissen, daß dies manchmal einige Überwindung kostet, obwohl es hinterher jedes Mal gut tut. Es ist sinnvoll, für die einzelnen Körperpartien jeweils Übungen zur Entspannung, Lockerung, Dehnung und Kräftigung auszuwählen und eine Reihenfolge "von Kopf bis Fuß" zu wählen.

Am wichtigsten bei jeder Gymnastik ist, daß ihr mit Lockerungsübungen anfangt, z. B. Schütteln von Kopf, Armen und Beinen, und dann zu kreisenden Übungen übergeht. Erst wenn die Verspannungen ein wenig gelockert sind (nach etwa 5 Minuten), ist es ratsam, mit den Kraftübungen zu beginnen. Mit Musik oder rhythmischem Zusam-

menschlagen der Hände machen diese Übungen sehr viel mehr Spaß, und du merkst die Anstrengung nicht so sehr.

Um deine körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten oder sogar zu verbessern, ist es sinnvoll, täglich zehn Minuten zu üben. Auf jeden Fall ist es wichtig, daß du bei den Übungen so richtig ins Schwitzen kommst und dein Puls beschleunigt wird. Du kannst ihn an der Unterseite des Handgelenks, am Hals oder an der Schläfe leicht fühlen. Wer eine Uhr (möglichst mit Sekundenzeiger) hat, kann zunächst seinen "Ruhepuls", d. h. die Pulsschlagzahl vor der körperlichen Aktivität messen. Wenn nach mindestens 10 Minuten Training die Zahl der Pulsschläge in der Minute um etwa 30 bis 50 Schläge höher liegt, dann hast du die Garantie dafür, daß dein Herz- und Kreislaufsystem richtig belastet wurde und Herz und Lunge gekräftigt werden.

Natürlich kannst du ein solches "Kreislauftraining" auch anders erzielen: beim Hofgang durch Laufen, in der Zelle durch Hopsen auf der Stelle oder durch Tanzen nach Musik.

1. Hals:

Zweck:

- Geschmeidigmachen und Kräftigen der Halsmuskulatur

- Lockerung der Halswirbelsäule

- Verbesserung der Streckmuskeln des Halses und des Kopfnickers

Ausführung:

– Vor Beginn jeder Übung den Hals lang strecken

- jede Bewegung ausgiebig durchführen

1.1 Lockerung und Dehnung:

Übungen: - Kopf nach vorn fallen lassen und nach hinten legen

5

- Halsseitbeugen (Kinn hoch oder Ohr auf Schulter)



- Kopfkreisen und rollen



1.2 Kräftigung:

Übungen: - Nackenübung



Zur Kräftigung der Halsmuskulatur eignen sich die Nackenübungen:

- die Brücke mit Handstütze



– und das Senken zur Brücke



als Partnerübung. Verliert nicht den Mut, wenn diese Übung nicht auf Anhieb klappt. Bei all diesen Übungen zum Geschmeidigmachen und Kräftigen der Halsmuskulatur und zur Lockerung der Halswirbelsäule achtet darauf, daß vor jeder Übung der Hals lang gestreckt und jede Bewegung ausgiebig durchgeführt wird.

Wenn ihr Verkrampfungen im Arm- und Schulterbereich loswerden wollt, euch auf Muskeldehnungsübungen vorbereiten oder eine rasche Durchblutung der Muskeln erreichen wollt, dann beugt euren Oberkörper einfach leicht vor bzw. zurück und schüttelt eure entspannt herabhängenden Arme locker aus.



Zur Lockerung der Muskulatur eignen sich auch besonders die weiten Pendelschwünge vorwärts und rückwärts,



seitwärts



und als ganzer Armkreis über den Kopf.



Laßt dabei euren Körper einfach mitschwingen und atmet ein, wenn die Arme in die Höhe und aus, wenn sie durch die Tiefe schwingen. Versucht euren eigenen Rhythmus zu finden, das erleichtert den Bewegungsfluß.

Zum Geschmeidigmachen des Schultergürtels eignen sich die folgenden Übungen besonders gut. Ihr stellt euch locker hin und laßt die Arme entspannt herabhängen. Nun zieht die Schulterblätter zusammen (ausatmen) und stoßt sie wieder auseinander (einatmen), danach schiebt mehrere Male die Schultern vor (ausatmen) und zurück (einatmen) und hebt anschließend ein paarmal eure Schultern (einatmen) und laßt sie wieder fallen.

Sehr wohltuend ist auch das Schulterkreisen, das ganz langsam gemacht die beste Wirkung hat: dabei zieht ihr beide Schultern gleichzeitig bis zu den Ohren hoch (ausatmen) und rollt sie nach hinten (einatmen) in einem ganzen Kreis wieder nach vorn.







Macht diese Übung am besten ein paarmal von vorn nach hinten und umgekehrt. Spätestens bei dieser Übung spürt ihr, wie sich allmählich die Verkrampfungen im Schultergürtel zu lösen beginnen.

Jetzt noch eine Übung, die nicht immer auf Anhieb gelingt. Versucht einmal, eure Hände hinter dem Rücken zu berühren!

Dabei greift die rechte Hand über die rechte Schulter und die linke Hand von unten über die linke Schulter bzw. umgekehrt. Ihr werdet sehen, daß euch mit zunehmender Gelenkigkeit im Schulterbereich diese Übung immer leichter fallen wird.

Wer etwas für die Dehnung und Kräftigung seiner Schulter- und Rückenmuskulatur tun will, kann sich aus den Übungen die für ihn möglichen heraussuchen. Eure Muskulatur sollte aber

schon durch einige der vorher genannten Übungen vorgewärmt sein, damit ihr keinen Muskelkater bekommt.



Übung: Schulterstrecken

Übung: Spannbeugesitz

- Hochsitz (Schneider- oder Strecksitz) Rücken gegen Rücken
- Armhochhalte, Handfassung
- wechselweises leichtes Rumpfvor- und Rückbeugen (ausatmen)
- Gesäß am Boden lassen

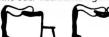


Übung: Sitzwiegen

- Strecksitz Rücken gegen Rücken
- Arme eingehakt
- wechselweises Rumpfvor- und Rückbeugen (ausatmen), Hochziehen und Aufladen des Partners (einatmen)

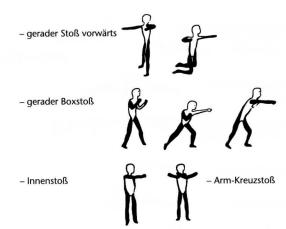
Am einfachsten ist das leichte Rumpfwippen, das auch gut allein gemacht werden kann, indem ihr die Hände auf eine Stuhllehne oder Tischkante legt. Bei den Übungen zu zweit ver-

sucht zu erspüren, wie weit ihr den anderen wirklich dehnen könnt, ohne daß es ihm weh tut, also keine Kraftakte!



Wer nicht weiß, wohin mit seiner Kraft, sollte die folgenden Übungen ausprobieren. Übung: Liegestütz (allein oder mit Partner) - mit beiden Armen - mit Vorgreifen - auf einem Arm - Liegestütz-Schiebekampf - Liegestütz-Ziehkampf (od. Hände wegschlagen) - große Bodenwelle - Eidechsenlauf - Schubkarren - Doppelliegestütz

Und wer mal so richtig zuschlagen will, kann sich vielleicht mit den folgenden Schnellkraftübungen Luft machen.



3. Die Beine

So, wer noch nicht genug hat, kann gleich mit den Beinen weitermachen. Zur Lockerung eurer Hüft- und Kniegelenke und der Beinmuskulatur könnt ihr einfach die Unterschenkel kreisen lassen



oder nach vorn und hinten pendeln.



Ihr könnt auch mehrere Male zuerst das eine und dann das andere Bein vor- und zurückpendeln.



Die ganz Standfesten unter euch sollten einmal versuchen, mit dem Bein eine 8 zu ziehen, dabei kann man ganz schön leicht das Gleichgewicht verlieren.

Wer noch heute vom Ballett träumt, der kann ja mal versuchen, sein Bein bis zur Nasenspitze hochzuspreizen



vielleicht könnt ihr sogar mit der Hand den Fuß halten? Und wer kann mit der Nasenspitze seine Knie berühren?



oder seine Füße fassen?



Wenn ihr zu zweit seid, dann könnt ihr euch gegenseitig helfen.



Wollt ihr in alle Himmelsrichtungen gelenkig und geschmeidig sein? Dann probiert doch mal einige von diesen Übungen aus:

Kniestützbeuge rückwärts



Fußrückziehen



- Schrittweitung im Knien



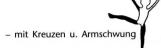


Zweck: - Dehnung der Muskeln auf der Innenseite der Oberschenkel

WICHTIG: Beim Einnehmen der weiten Seitgrätschstellung sind die Füße zur Vermeidung übermäßiger Belastung des inneren Fußrandes und daraus folgender Begünstigung einer Knick- und Senkfußbildung genau gleichlaufend nach vorn zu richten.







- Grätschrumpfbeuge



- Wechselkniebeugen seitwärts



- Hackenfassen

- Orientalischer Sitz



- Kreuzsitzvorbeuge



Weitere Übungen

- Langsame Kniebeuge mit Hackenfassen



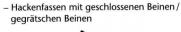
Entengang



- Kniebeugegang vorwärts-rückwärts / und frei mit Wippen



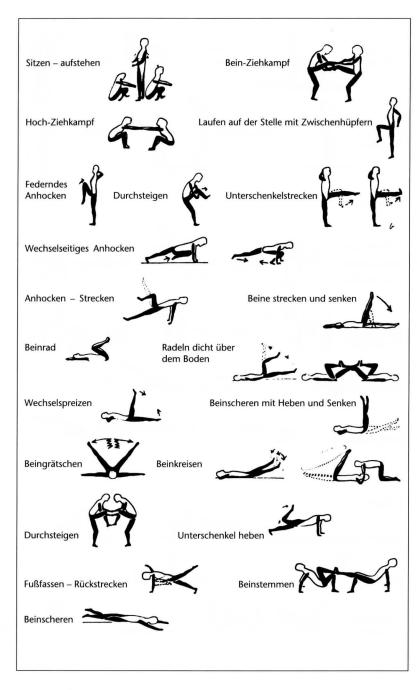
gegrätschen Beinen

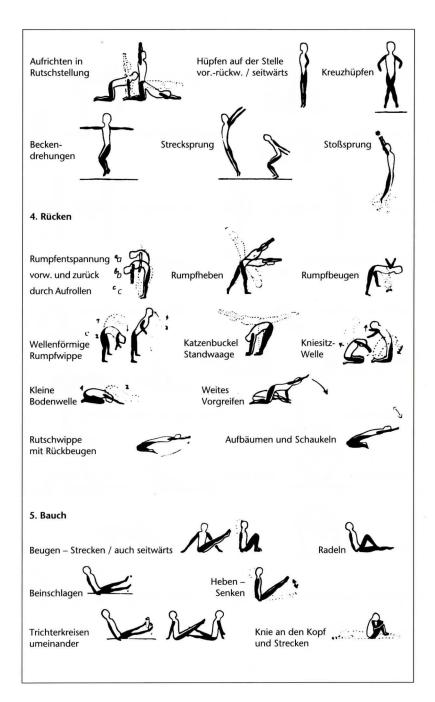


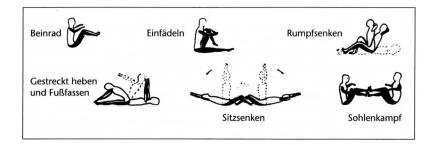


– Aus dem Schneidersitz aufstehen









ATEMÜBUNGEN

Wenn du ein paar Mal kräftig tief und langsam durchatmest, merkst du, wie spannungslösend und gleichzeitig erfrischend dies sein kann. Vielleicht wird dir auch erst einmal schwindlig. Das zeigt dann nur, daß dein Kreislauf gar nicht mehr gewohnt ist, soviel Sauerstoff auf einmal zu bekommen. In dem Fall solltest du wirklich mal Gymnastik oder Atemübungen machen oder einfach ab und zu rumhopsen oder dich sonstwie verausgaben, bis du richtig außer Atem kommst.

Leg dich mal lang oder setz oder stell dich ganz entspannt hin und konzentriere dich auf deinen Atem. Finde heraus, wie schnell du atmest, ob regelmäßig, flach oder tief, laut oder leise, und vor allem auch, wo du atmest: ob hauptsächlich mit dem Bauch – was bei Männern eher der Fall ist –, nur mit dem Brustkorb – wie ein Großteil aller Frauen –, oder ob du noch andere Muskelpartien mit einsetzt, z. B. die Schultern hochziehst.

Wir atmen schneller bei Aufregung, bei längerer Anstrengung dagegen, bei plötzlichen Ereignissen wie Schreck oder Überraschung halten wir meistens den Atem ganz an. So was wird auch an Sätzen wie "Da bleibt mir die Luft weg" oder "Dreimal tief Luft holen, dann geht's schon wieder" deutlich. Durch Übung und Steuerung der Atmung kannst du dich besser kontrollieren und Belastungen eher aushalten.

Was gehört zum "guten" Atmen?

- Relativ langsam und regelmäßig atmen.
- Das Ausatmen ist wichtiger als das Einatmen; d. h. es muß erst mal alle verbrauchte Luft aus der Lunge heraus, ehe wieder frische Luft rein kann. Ausatmen soll also länger dauern als Einatmen. Am Anfang kann das Schwierigkeiten machen, weil man's meist nicht gewohnt ist. Als Hilfe z. B. beim Einatmen auf vier zählen, die Luft kurz anhalten, beim Ausatmen auf sechs zählen, dann kurze Pause. Beim Gehen oder Laufen könnt ihr ja die Schritte zählen.
- Einatmen möglichst nur durch die Nase, Ausatmen durch Nase oder Mund.
- Möglichst mit Bauch und Brustkorb atmen.

Wenn dir dies schwerfällt, leg dich mal hin, nimm die die Hände auf den Bauch und versuche ganz bewußt, beim Einatmen die Luft in den Bauch strömen zu lassen, so daß sich der Bauch wölbt und die Hände sich heben. Beim Ausatmen mit den Händen ein wenig helfen, die Luft wieder rauszupressen, bis der Bauch ganz flach ist. Dabei sollte sich der Brustkorb gar nicht bewegen. Oder du legst die Hände mal an die Körperseite in Höhe der Taille und versuchst, bewußt gegen sie zu atmen (= Flankenatmung, die von den meisten Menschen viel zuwenig genutzt wird). Bei "guter" Atmung sollten alle drei Atmungsarten miteinander verbunden sein.

Was kann durch "gute" Atmung erreicht werden?

Ein guter Atemrhythmus kann sich sehr vorteilhaft auf Kreislauf und Nervensystem auswirken. Die Atem- bzw. Atemhilfsmuskulatur (Bauchmuskeln, Zwischenrippenmuskulatur, Zwerchfell) bleibt kräftig und elastisch: Du kannst also richtig Atem holen, wenn's notwendig ist. Die Lungen werden beim Atmen ganz entfaltet; mehr Sauerstoff kann aufgenommen werden und Krankheitserreger nisten sich nicht so leicht ein. Der Kreislauf arbeitet ökonomischer; das Herz braucht nicht mehr so schnell zu schlagen, der Blutrückfluß zum Herzen wird unterstützt. Durch Bauchatmung massierst du gleich die Organe im Bauchraum mit. Dies kann besonders wirksam gegen Verstopfung sein.

Wenn du nicht einschlafen kannst, versuche ganz langsam und regelmäßig zu atmen; zähle sogar mit. Und gerade auch bei Aufregung oder Angst kann es helfen, wenn du bewußt und ruhig zu atmen versuchst; das Herz schlägt dadurch langsamer, und du bist mehr auf dich selber konzentriert, "bei dir", wie es so schön heißt.

Schmerzen – bei Bauchschmerzen wird dies besonders deutlich – können ebenfalls durch gezielt eingesetzte Atmung beeinflußt werden. Zum einen,

weil man sich dadurch von der direkten Quelle des Schmerzes etwas ablenkt; zum anderen, weil etwaigen Muskelverkrampfungen, die den Schmerz häufig noch verschlimmern, entgegengewirkt wird. Versuche in diesen Fällen ganz bewußt in die schmerzende Körpergegend "hineinzuatmen". Das "Hineinatmen" in einen Körperteil hilft z.B. auch, wenn du kalte Füße oder Hände hast; sie werden dann besser durchblutet, ähnlich wie das beim autogenen Training der Fall ist.

Einige Atemübungen

Im Stehen:

Atme ein und nimm dabei Schultern und Arme mit nach oben; lass sie beim Ausatmen wieder locker fallen. Führe die Arme beim Einatmen langsam seitlich hoch, fass über dem Kopf die Hände bei gestreckten Armen, drehe die Handflächen nach oben und strecke dich zur Decke. Danach ausatmen und dabei die Arme wieder seitlich absinken lassen.

Stell dich gegrätscht mit leicht gebeugten Beinen hin; stoße mit der Faust kräftig nach allen Richtungen und atme dabei stark und hörbar aus.

Im Knien:

Die folgende Übung unterstützt vor allem die Bauchatmung und damit die Beweglichkeit des Zwerchfells. Knie dich auf den Boden und stütze beide Arme auf ("Bankstellung"). Wenn du jetzt ausatmest, dann mache einen Katzenbuckel und ziehe den Kopf auf die Brust; beim Einatmen lehnst du den Kopf weit zurück und läßt den Bauch so richtig durchhängen.

Im Liegen:

Besonders um die Flankenatmung zu üben, gehe mit den Beinen hoch in die

Kerze und versuche dann langsam mit den Füßen hinter dem Kopf auf den Boden zu kommen. Lege jetzt die Hände an die Taillenseite und atme bewußt gegen die Hände.

Übrigens, was ganz wichtig ist: wenn du etwas Kurzes, Anstrengendes machst, z. B. etwas hebst, stößt, schiebst oder wenn du irgendwelche Übungen machst, bei denen du deine Muskeln schnell kräftig anspannst, dann atme immer dabei aus! Das darf man ruhig hören. Du hast dann tatsächlich mehr Kraft, dein Zwerchfell ist entspannt, und es entsteht kein Preßdruck im Brustraum.

Von den Schwindelgefühlen, die du anfangs bei den Atemübungen oder bei der Gymnastik bekommst, solltest du dich nicht beeindrucken lassen. Sie tauchen nach ein paar Tagen nicht mehr auf.

Noch eine – nicht unangenehme – Nebenwirkung: Atmet man eine Weile ganz kräftig, schnell und tief aus und ein, so gerät man in eine Art leichten Rauschzustand (Hyperoxidation lautet der Fachausdruck dafür). Das kommt dadurch, daß man plötzlich übermäßig viel Sauerstoff im Blut hat. Es ist – wenn man's nicht übertreibt – unschädlich.

ENTSPANNUNGSÜBUNGEN, AUTOGENES TRAINING

Autogenes Training ist eine Entspannungsmethode. Sie beruht auf der Erkenntnis, daß sich mit der körperlichen Entspannung auch seelische Verkrampfungen lösen können. Mangelnde Konzentration, Angst, Unruhe können mit Hilfe von autogenem Training bekämpft werden. Durch innere Entspannung kann derjenige, der autogenes Training macht, besser in der Lage sein, Situationen einzuschätzen und sich zu

beherrschen, wenn man am Ausflippen ist. Allerdings sollte man das autogene Training nicht überschätzen; diejenigen, die es lehren, machen gern eine Ideologie daraus. Autogenes Training ist aber erst einmal nichts anderes, als sich körperlich und seelisch zu entkrampfen – zu lernen, ein besseres Gefühl zu sich selbst zu bekommen.

Das autogene Training beruht darauf, daß man sein autonomes ("vegetatives") Nervensystem zu regulieren beginnt. Das heißt, man beeinflußt bewußt die Körperfunktionen, die sonst unbewußt und automatisch arbeiten, z.B. Herz, Lunge usw. Normalerweise hat man genug damit zu tun, sein willkürliches Nervensystem zu beherrschen. Durch Abschalten und Konzentration kann man z.B. die Weite der Blutgefäße steuern - genauso wie man zu laufen gelernt hat. Dabei handelt es sich um nichts anderes als Entspannung und eine Form des "Sich-selbst-Kennenlernens".

Um autogenes Training zu erlernen, braucht man Geduld, und wenn nach einem Monat noch nichts hinhaut, sollte man nicht gleich das Handtuch werfen. Wenn man gezwungen ist, es sich selbst beizubringen, dauert es natürlich eine Weile, bis die geistige Anstrengung den Körper steuert. Mit krampfhaftem Bemühen klappt jedenfalls nichts.

Man sollte anfangs wenigstens dreimal am Tag üben. Dazu braucht man jeweils 10 bis 15 Minuten, manchmal etwas weniger; wenn man Spaß dran hat, auch etwas länger. Die einfachste Übung ist die Schwereübung. Jeder hat schon mal schwere (müde) Beine gehabt. Auch die Wärmeübung ist einfach zu lernen. Aber man soll immer erst eine Stufe beherrschen, bevor man zur nächsten übergeht.

Man kann autogenes Training im Sitzen auf einem Stuhl bei möglichst entspannter Haltung üben, in der sogenannten Droschkenkutscherstellung. Dabei richtet man sich im Sitzen auf. streckt die Wirbelsäule und sackt dann in ihr zusammen. Dabei darf der Bauch nicht gepreßt werden. Der Kopf hängt locker nach vorn. Die Hände liegen spannungslos auf den Oberschenkeln. Sie sollten sich nicht berühren. Die Beine nicht übereinanderschlagen! Die Augen sind geschlossen. Man kann natürlich auch im Liegen trainieren. Die Handflächen liegen dann neben den Oberschenkeln. Die Ellenbogen sind leicht angewinkelt. Wichtig ist die entspannte Haltung. Man beginnt das Training mit der Formel "Ich bin vollkommen ruhig". Beendet wird das Training mit der Formel "Arme fest" (dabei werden die Arme gebeugt und gestreckt), "tief atmen" (dabei wird einmal tief durchgeatmet) und "Augen auf" (Augen werden geöffnet - Trainingsende). Diese Formeln sollten unbedingt am Anfang und Ende jedes Trainings stehen. Man spricht sie nicht laut, sondern denkt sie nur ganz intensiv.

Erste Übung: Schwereübung

Im Mittelpunkt steht die Formel: "Der rechte Arm ist ganz schwer" (bei Linkshändern der linke Arm). Die ersten zwei bis sechs Wochen übt man also in entspannter Haltung:

"Ich bin vollkommen ruhig" (einmal) "Der rechte Arm ist ganz schwer" (sechsmal) "Arme fest, tief atmen, Augen auf" (einmal) Anfangs kann man diese Übung 10-, 20- oder 30-mal wiederholen – aber immer die ganze Übung, natürlich ohne die Formel "Arme fest" usw.; die kommt immer erst am Trainingsende. Die eingetretene Schwere kann man auch in den gegenüberliegenden Arm, in die Beine, in den gesamten Körper gleiten lassen: mit der Formel "Der ganze Körper ist schwer". Du kannst diese Übung ausprobieren, wenn du nicht einschlafen kannst.

Zweite Übung: Wärmeübung

Im Mittelpunkt steht die Formel: "Der rechte Arm ist ganz warm". Natürlich kann man, wenn die Übung mit dem Arm klappt, die Wärme auch in den ganzen Körper fließen lassen: nach der Formel "Der ganze Körper ist warm".

"Ich bin vollkommen ruhig"
(einmal)
"Der rechte Arm ist ganz schwer"
(sechsmal)
"Der ganze Körper ist schwer"
(sechsmal)
"Der rechte Arm ist ganz warm"
(sechsmal)
"Der ganze Körper ist warm"
(sechsmal)

Nach Bedarf kann die Formel "Ich bin vollkommen ruhig" zwischendrin immer wieder eingeschoben werden. Am Ende der Übung folgt wieder:

"Arme fest, tief atmen, Augen auf" (einmal)

Auch diese Übung kann man so oft wiederholen, wie es Spaß macht. Wenn's klappt, folgt die nächste Übung.

Dritte Übung: Herzübung

Im Mittelpunkt steht die Formel: "Herz schlägt ganz ruhig und kräftig". Manche haben einen unregelmäßigen Herzschlag, dann lautet die Formel: "Herz arbeitet ruhig und regelmäßig". Alle, die sich eingehender mit dem autogenen Training beschäftigt haben, sind der Meinung, daß es gerade bei der Herzübung wichtig ist, die angegebene Formel zu denken und nichts anderes. Versucht man sein Herz zu verlangsamen oder zu beschleunigen, kann es zu sehr unangenehmen Erscheinungen kommen, die sogar lebensgefährlich werden können!

"Ich bin vollkommen ruhig"
(einmal)
"Der rechte Arm ist ganz schwer"
(sechsmal)
"Der ganze Körper ist schwer"
(sechsmal)
"Der rechte Arm ist ganz warm"
(sechsmal)
"Der ganze Körper ist warm"
(sechsmal)
"Herz schlägt ganz ruhig und kräftig"
(sechsmal)

Am Ende der Übung:

"Arme fest, tief atmen, Augen auf" (einmal)

Jeder hat sein Herz schon einmal bewußt schlagen gefühlt, z.B. nach schnellem Laufen oder bei Aufregung: da kann man's bis zum Hals schlagen fühlen. Durch autogenes Training wird einem der Herzschlag wieder bewußt, ohne daß man sich körperlich anstrengt oder psychisch beansprucht ist. Spürst du bei dieser Übung den eigenen Herzschlag nicht, dann lege deine rechte Hand auf die Herzgegend und wiederhole die Übung. Mit der Zeit spürst du

dann dein Herz auch ohne dieses Hilfsmittel.

Vierte Übung: Atemübung

Im Mittelpunkt steht die Formel: "Atmung ganz ruhig", d.h. die Atmung soll nicht bewußt beeinflußt werden, sondern sie soll sich selbst entwickeln. Man soll sich ihr "hingeben". Die Atmung geht dann durch den ganzen Körper. Bisherige Übungen also:

"Ich bin vollkommen ruhig"
(einmal)
"Der rechte Arm ist ganz schwer"
(sechsmal)
"Der ganze Körper ist schwer"
(sechsmal)
"Der rechte Arm ist warm"
(sechsmal)
"Der ganze Körper ist warm"
(sechsmal)
"Herz schlägt ganz ruhig und kräftig"
(sechsmal)
"Atmung ganz ruhig"
(sechsmal)

Vor Beendigung wieder:

"Arme fest, tief atmen, Augen auf" (einmal)

Fünfte Übung: Leibübung

Im Mittelpunkt steht die Formel: "Sonnengeflecht strömend warm". Das sogenannte Sonnengeflecht ("Solarplexus") liegt hinter dem Magen, in der Tiefe zwischen dem Ende des Brustbeins und dem Bauchnabel. Es ist das größte Nervengeflecht des vegetativen – das heißt: unbewußten – Nervensystems, das mit der Übung von dir beeinflußt wird. Man spürt bei dieser Übung ein angenehmes Wärmegefühl im Oberbauch, das sich

von dort ausbreitet. In der zweiten Übung (Wärmeübung) geht die Wärme von den Gliedern aus. In der Leibübung geht die Wärme vom Zentrum des Körpers aus. Training:

"Ich bin vollkommen ruhig" (einmal) "Der rechte Arm ist ganz schwer" (sechsmal) "Der ganze Körper ist schwer" (sechsmal) "Der rechte Arm ist ganz warm" (sechsmal) "Der ganze Körper ist warm" (sechsmal) "Herz schlägt ganz ruhig und kräftig" (sechsmal) "Atmung ganz ruhig" (sechsmal) "Sonnengeflecht strömend warm" (sechsmal)

Am Schluß:

"Arme fest, tief atmen, Augen auf" (einmal)

Sechste Übung: Kopfübung

Im Mittelpunkt steht die Formel: "Stirn angenehm kühl". Manche erleben bei dieser Übung, daß vor der Stirn ein angenehm kühler Wind vorbeistreift. "Einen kühlen (klaren) Kopf behalten", genau das erreicht man mit Hilfe dieser Übung. Im Folgenden nun das gesamte autogene Training. Die zwischen jede Übung eingeschobene Formel "Ich bin vollkommen ruhig" ist ratsam, weil sie einen noch mehr in sich einsinken läßt; man kann sie aber auch weglassen.

"Ich bin vollkommen ruhig" (einmal) "Der rechte Arm ist ganz schwer" (sechsmal)

"Ich bin vollkommen ruhig" (einmal) "Der ganze Körper ist schwer" (sechsmal) "Ich bin vollkommen ruhig" (einmal) "Der rechte Arm ist ganz warm" (sechsmal) "Ich bin vollkommen ruhig" (einmal) "Der ganze Körper ist warm" (sechsmal) "Ich bin vollkommen ruhig" (einmal) "Herz schlägt ganz ruhig und kräftig" (sechsmal) "Ich bin vollkommen ruhig" (einmal) "Atmung ganz ruhig und gleichmäßig" (sechsmal) "Ich bin vollkommen ruhig" (einmal) "Sonnengeflecht strömend warm" (sechsmal) "Ich bin vollkommen ruhig" (einmal) "Stirn angenehm kühl" (sechsmal)

Eigener formelhafter Vorsatz, z. B.:

"Ich schaffe es", (etwa 10- bis 20-mal) "Ich bin vollkommen ruhig" (einmal) "Arme fest, tief atmen, Augen auf" (einmal)

Noch etwas zu den eigenen formelhaften Vorsätzen: Wenn man ein besonderes Problem bewältigen will, kann man die Wirkung des autogenen Trainings ganz gezielt darauf lenken. Eigene formelhafte Vorsätze sind kurze ermutigende Sätze. Man kann diese Sätze immer wieder zwischen die einzelnen Übungen einbauen. Durch das ständige

Wiederholen dringen diese kurzen Formeln ins Unterbewußtsein und wirken wie eine Art Selbsthypnose. So kann man sich tatsächlich mehr Mut, mehr Selbstvertrauen, mehr Sicherheit "einflößen". Wichtig ist, daß diese Formeln einfach sind und daß sie positiv ausgedrückt werden. Beispiel: Wenn man sich von übermäßiger Angst befreien will, sagt man "Ich bin ganz ruhig und frei" anstatt "Ich habe keine Angst". Die formelhaften Vorsätze sollen keine Verbote und Gebote im Sinne von "Ich darf nicht" oder "Ich muß" sein. Sie sollten ganz einfach nur Selbstvertrauen und Optimismus ausdrücken.

Wie schon erwähnt, sollte man sich für die ersten beiden Übungen zwei bis sechs Wochen Zeit lassen, für jede weitere Übung etwa zwei Wochen. Dabei sollte man wenigstens zweimal täglich 10 bis 15 Minuten trainieren. Wichtig: unbedingt systematisch, genau nacheinander vorgehen.

Wenn es die Möglichkeit gibt, daß ein Mitgefangener die Formeln ruhig und gelassen sagen kann, wird es für einen selbst leichter, das autogene Training zu erlernen. Genauso kann man das autogene Training in einer Gruppe üben. Einer spricht die oben angegebenen Formeln, und die Gruppe versucht sich zu entspannen, zu trainieren.

Der Sinn des autogenen Trainings liegt also darin, bessere Konzentration zu erlangen. Das hilft, Situationen durchzustehen, die man sonst nicht so einfach bewältigen würde, z. B. bei Verhören, beim Prozeß. Das autogene Training kann dir helfen, das Spiel der anderen zu durchschauen, bedacht aber dennoch wirksam zu reagieren, so daß man unangreifbarer wird. Es mag einem etwas künstlich vorkommen, sich mit Hilfe solcher "Selbstbeschwörungen" zu beeinflussen – aber es ist die aufgezwungene Situation des Strafvollzugs, die in Wirklichkeit künstlich ist. Eine gewisse

Gefahr besteht darin, sich möglicherweise mit Hilfe des autogenen Trainings immer mehr nach innen zu wenden und seiner Umgebung mit der Zeit gleichgültig gegenüberzustehen. Damit hätte man dann nur eine Möglichkeit mehr gefunden, sich selbst zu bescheißen.

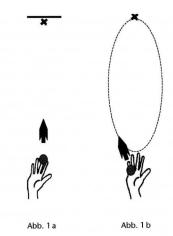
Textvorlage mit freundlicher Genehmigung des Verlags Schwarze Seele, Prinzessinnenstraße 16, 10969 Berlin-Kreuzberg

Eine Art Sport, die Körper und Geist gleichzeitig trainiert, ist das Jonglieren. Körperlich werden wenig benutzte Muskeln und Sehnen von Unterarm, Hand und Schulter trainiert. Beim normal schnellen Jonglieren mit drei Bällen wirfst du pro Minute 30 kg in die Luft. Auf der geistigen Ebene werden Konzentrationsfähigkeit, Koordination von Sehen mit der Feinsteuerung routinisierter Bewegungsabläufe sowie das Gefühl für Raum, bewegte Masse und Schwerkraft trainiert. Die Konzentration auf den Körper und die Bewegung läßt Zeit und Umgebung vergessen und führt zu einem ähnlichen geistigen Erleben wie Meditationstechniken.

Jonglieren sieht sehr schwierig aus, und nicht jeder hat das Zeug zum Meister; aber mit drei Bällen jonglieren zu können, ist schon nach kurzer Zeit erreicht. Das Spiel mit der Schwerkraft kannst du auf kleinstem Raum mit fast allen Gegenständen betreiben. Am Anfang empfiehlt es sich, mit möglichst gleich schweren rundlichen Gegenständen zu üben, z.B. mit Zitronen, Äpfeln, Bällen, Stoffsäckchen, die mit Reis oder Granulat gefüllt sind. Jonglierbälle wiegen 120 bis 250 g und haben einen Durchmesser von 5 bis 8 cm.

Am Anfang ist es wichtig, daß du ein Gefühl für den Ball bekommst – und dafür, was deine Hände gerade machen. Deine ungeschickte Hand braucht besonders viel Übung.

Stell dich locker hin, Unterarme nach vorne, die Ellbogen bleiben in Hüftnähe und die Oberarme parallel zum Körper. Nun wirf einen Ball in die Höhe und fang ihn wieder (Abb. 1 a, b). Nach einer Weile hast du mehr Gefühl für den Ball und die Höhe, in die du wirfst. Spiele auch ruhig eine Weile mit dem Ball. Den kleinen Bogen in Abb. 1 (b)



kannst du nach innen und nach außen werfen.

Diese Übung kannst du auch mit zwei Bällen machen. Ball 2 wird losgeworfen, wenn Ball 1 seinen höchsten Punkt erreicht hat und zu fallen beginnt.

Nun beginnen die Grundübungen zum Jonglieren mit drei Bällen. Wirf den Ball so wie in Abb. 2 von einer Hand in die andere. Nach einer Weile kannst du schon in eine andere Richtung sehen, ohne daß der Ball hinfällt. Anfangs ist es sinnvoll, ein Blatt zwischen Ellbogen und Hüfte einzuklemmen. Damit kannst du vermeiden, die Oberarme zu sehr zu benutzen, und kommst später mit drei Bällen nicht so sehr ins Rudern.

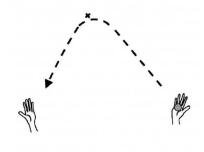


Abb. 2

Nimm in jede Hand einen Ball und wirf Ball 1 im gleichen Bogen wie vorhin in die Luft. Wenn er seinen höchsten Punkt erreicht hat, wirfst du Ball 2 los. (Abb. 3a, b). Wenn du diese Übung in beide Richtungen gut beherrschst, kannst du schon mit drei Bällen beginnen.

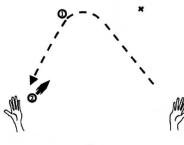
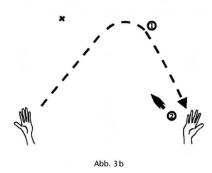


Abb. 3 a



Das Jonglieren mit drei Bällen ist nur die Kombination der vorigen Übungen. Nimm in deine "bessere" Hand (im Bild ein Rechtshänder) Ball 1 und Ball 3 und in die andere Hand Ball 2. Nun wirfst du Ball 1 los. Wenn er seinen höchsten Punkt erreicht hat, Ball 2. Kurz nachdem du Ball 1 gefangen hast, ist Ball 2 am höchsten Punkt, und du wirfst Ball 3 los usw. Die ersten Versuche brauchen manchmal etwas Platz, aber schon bald hast du den Rhythmus eins, zwei, drei gefunden. Mitzählen kann hilfreich sein.

Das Bild, das durch den Flug der Bälle entsteht, sieht um so schöner aus, je gleichmäßiger die Bälle fliegen.

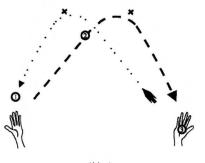
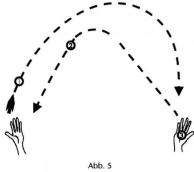


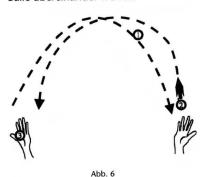
Abb. 4

Zu diesem Grundrhythmus mit drei Bällen gibt es viele Variationsmöglichkeiten. Einige davon – z. B. mit überkreuzten Armen, unter einem Bein oder hinter dem Rücken jonglieren – kannst du selbst ausprobieren. Dabei empfiehlt es sich, einen oder mehrere Bälle etwas höher zu spielen, dann hast du mehr Zeit.



Anstatt alle Bälle jeweils untereinander durchzuwerfen, kann man auch einen über die anderen werfen. Das geht auch mit dem gleichen Ball hin und zurück.

Nach einiger Zeit kannst du auch alle Bälle übereinander werfen.



Eine einfache Art mit drei Bällen ist der sogenannte Mitläufer. Dazu jonglierst du in einer Hand zwei Bälle nebeneinander senkrecht. Mit der anderen Hand führst du den dritten Ball im gleichen Tempo wie Ball 2 hoch und runter (Abb.7). Schwieriger ist es, den Ball 3 waagerecht (ohne Abbildung) von rechts nach links und zurück zwischen den anderen beiden Bällen zu führen. Bei der Variante in Abbildung 8 wird der Ball 3 über Ball 2 geführt. Dadurch entsteht der Eindruck, als würde er Ball 2 mitziehen.

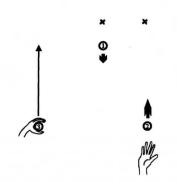
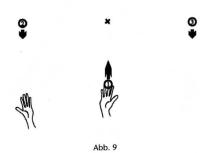


Abb. 7



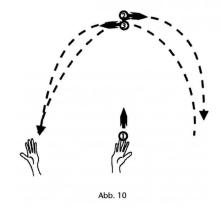
Parallelwürfe

Wirf mit beiden Händen gleichzeitig zwei Bälle senkrecht außen hoch. Wenn sie den höchsten Punkt erreicht haben, wirfst du Ball 3 in der Mitte hoch.



Als Variante kannst du auch Ball 1 in einem Bogen von der einen in die andere Hand spielen.

In einer weiteren Variante werden Ball 2 und 3 in einem Bogen von der einen in die andere Hand geworfen.



Eine schwierige Übung ist die Kaskade. Die Bälle werden in einem Bogen von einer in die andere Hand gespielt. Wenn Ball 1 am höchsten Punkt ist oder auch schon etwas vorher - spielst du den Ball 3 in der Fanghand waagerecht zur anderen Hand, die gerade Ball 2 loswirft.

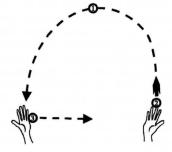


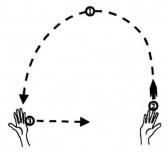
Abb. 11

Für den Fall, daß du schon gut geworden bist und trotzdem noch keine Möglichkeit hattest, dir ausführlichere Jongliertips zu besorgen, zum Schluß noch eine Abbildung zum Jonglieren mit vier Bällen. Dabei jongliert man in jeder Hand zwei Bälle, z. B. wie bei den Parallelwürfen.



Viel Spaß beim Ausprobieren weiterer Kombinationswürfe.

Abb. 12



RECHTLICHE FRAGEN ZUR MEDIZINISCHEN VERSORGUNG VON MENSCHEN MIT HIV/AIDS IM STRAFVOLLZUG

Die medizinische Versorgung von Menschen mit HIV/AIDS im Strafvollzug wird durch das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Alle Entscheidungen im medizinischen Bereich (§ 57 bis § 65) liegen in der Verantwortung des Anstaltsarztes. Der Anstaltsleiter hat keine Weisungsbefugnis über ärztliches Handeln. Das Verhältnis zwischen Arzt und Inhaftiertem ist im § 56 (Allgemeine Bestimmungen) festgelegt.

§ 56 StVollzG

- Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen. § 101 bleibt unberührt.
- Der Gefangene hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Die Vorschrift regelt die allgemeine Verpflichtung der Vollzugsbehörde, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen (Abs. 1). Außerdem verpflichtet sie den Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen (Abs. 2). Die Verpflichtung der Vollzugsbehörde trägt der Tatsache Rechnung, daß der Gefangene aufgrund des Freiheitsentzuges nicht in gleicher Weise wie ein freier Bürger für seine Gesundheit sorgen oder bei gesundheitlichen Problemen schnellstmögliche Hilfe herbeischaffen kann. Zugleich berücksichtigt sie den Umstand, daß der Gesundheitsschutz infolge des Zusammenlebens einer grösseren Anzahl von Menschen in der Anstalt große Bedeutung gewinnt (aus BT-Dr. 7/918, 72). Der Fürsorgepflicht kommt die Vollzugsbehörde dadurch nach, daß sie den Gesundheitsdienst in Vollzugsanstalten einrichtet und eine ärztliche Versorgung unterhält. Der Hinweis auf § 101 Abs. 1 S. 2 stellt klar, daß diese Pflicht gegebenenfalls auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs erfordern kann; Befugnis und Verpflichtung bestimmen sich dann aber nach § 101.

In einer noch weit verbreiteten Ausgabe des Beck'schen Kurzkommentars zum Strafvollzugsgesetz heißt es:

Besondere Fragen wirft seit einiger Zeit die AIDS-Problematik, insbesondere die Behandlung HIV-positiver und an AIDS erkrankter Gefangener auf. Dabei konnten die in der Praxis aufgetretenen Rechtsprobleme noch nicht durchweg abschließend geklärt werden (vgl. aus der Rspr. LG Bonn NStZ 87, 140; LG Krefeld NStZ 87, 140; OLG Koblenz ZfStrVo 89, 182; LG Ellwangen NStZ 88, 330; aus der Lit. Arloth MedR 86, 295; Becker u. a. ZfStrVo 88, 217; Bruns StV 87, 504; Dargel ZfStrVo 87, 156; ZfStrVo 88, 148; NStZ 89, 207; Eberbach, in: Schünemann/Pfeiffer (Hrsg.), Die Rechtsprobleme von AIDS, 1988, S. 249 ff.; Fluhr ZfStrVo 88, 276 u.v.a.m.). Wesentlich für die Gesundheitsfürsorge im Vollzug ist die medizinische Erfahrung, daß AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) eine erworbene Abwehr- oder Immunschwäche darstellt. Erreger der Krankheit ist ein Virus, das das Abwehrsystem des

menschlichen Körpers außer Kraft setzt. Als Folge können eingedrungene Infektionserreger aller Art nicht mehr, wie im gesunden Organismus, abgetötet werden. Das Virus findet sich beim Menschen in Körperflüssigkeiten, vor allem im Blut und in der Samenflüssigkeit. Daraus ergeben sich die mit großem Abstand häufigsten Übertragungswege: unmittelbarer Blut-zu-Blutkontakt (insbesondere das gemeinsame Benutzen von Kanülen bzw. Injektionsnadeln durch Drogenabhängige, sog. "needle-sharing") und Geschlechtsverkehr. Sonstige Infizierungsmöglichkeiten sind nach derzeitiger medizinischer Kenntnis so gut wie ausgeschlossen, da das Virus außerhalb der Körperflüssigkeiten kaum überlebensfähig ist und seine infektiöse Wirkung rasch verliert. Allerdings ist das Virus auch im Speichel, Schweiß und in der Tränenflüssigkeit nachweisbar; inwieweit eine Übertragung durch diese Medien möglich ist, ist noch nicht endgültig geklärt. Auch wurde (in Afrika) ein weiteres AIDS auslösendes Virus ("HIV-II") entdeckt, das mit den bisherigen Bluttests noch nicht nachweisbar ist.

Von der Infizierung mit dem Virus bis zum eigentlichen Ausbruch der Krankheit (schwere Infektionen als Folge der Zerstörung des Immunsystems) können bis zu sechs Jahren (siehe dazu Anm.) vergehen. Erfahrungsgemäß erkrankt jeder Infizierte (irgendwann) an AIDS. Die Krankheit verläuft durchweg tödlich; eine erfolgreiche Behandlung (z.B. mit Impfstoffen, Medikamenten) ist derzeit nicht möglich. Der einzige sichere Schutz besteht hiernach in der Vermeidung einer Infizierung. Die in der Praxis gebräuchlichen Bluttests weisen nicht unmittelbar das Vorhandensein des Virus selbst, sondern die dagegen gebildeten Antikörper nach. Der Zeitraum von der Infizierung bis zur Antikörperbildung beträgt regelmäßig mehrere Wochen, so daß ein negativ verlaufender Test keine sichere Gewähr dafür bietet, daß der Untersuchte nicht infiziert ist.

Anmerkungen

Viele der in dieser - noch weit verbreiteten – alten Ausgabe des Beck'schen Kurzkommentars gemachten Angaben stimmen nicht (mehr) mit den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen überein: So gibt es z.B. immer mehr Menschen mit HIV, die auch nach sehr langen Zeiträumen keine Krankheitssymptome zeigen. Die derzeit neueste Ausgabe - eine Überarbeitung von 1994 - stellt fest, daß das normale Zusammenleben in der Anstalt kein erhöhtes Ansteckungsrisiko birgt. Sonderbehandlungen wären daher nur unter Bezug auf konkrete Übertragungsrisiken im Zusammenhang mit Sexualität. Drogenkonsum oder Gewaltbereitschaft rechtlich begründbar. In solchen Fällen kannst du dich darauf beziehen, daß die HIV-Infektion zu den relativ schwer übertragbaren Krankheiten gehört.

Die Vermeidung von Ansteckungsrisiken durch Präventionsmaßnahmen ist zwar eine Aufgabe des Vollzugs, trotzdem wird z. B. die Vergabe von Einwegspritzen - die effektivste Maßnahme der Infektionsprophylaxe bei i.v. Drogenkonsum - von den Entscheidungsträgern noch immer mehrheitlich in Frage gestellt oder gar abgelehnt. Das früher häufig zu hörende Argument der möglichen Strafbarkeit im Sinne der Verschaffung einer Gelegenheit wird heute aufgrund eines gegenteiligen hochkarätigen Gutachtens kaum noch ins Feld geführt. Die beiden wichtigsten verbliebenen Begründungen der Gegner sind: eine Spritze könne als Waffe benutzt werden, und eine solche Maßnahme verstoße gegen den Behandlungsauftrag. Dem schließen sich in einigen Bundesländern die Justizminister und Politiker nicht mehr an. In Niedersachsen (Beginn am 15.4.96 in der JVA

für Frauen Vechta) und Hamburg wurden Modellversuche gestartet, in Berlin ist ein solcher fest geplant. Es bleibt zu hoffen, daß spätestens nach der erwartbaren Bestätigung der positiven Erfahrungen, die in Schweizer Anstalten gemacht wurden, der Spritzentausch rasch zum Präventionsstandard in allen Bundesländern wird.

Die Vergabe von Kondomen ist in vielen bundesdeutschen Vollzugsanstalten möglich. Sie wird als sinnvolle AIDS-Prophylaxe anerkannt. Allerdings sind einige Bundesländer noch immer nicht bereit, die Verteilung durch Sozialarbeiter, den ärztlichen Dienst usw. zuzulassen. Jedoch wird überwiegend die Selbstversorgung mit Kondomen als zulässig angesehen.

In den meisten Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden Methadon-Substitutionen durchgeführt. Auch in einigen wenigen Strafvollzugsanstalten, z.B. in Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen werden Gefangene substituiert. Die Erfahrungen sind durchweg gut. Schon vor 1991 hatte der ärztliche Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Kassel, Dr. Bumm, auf die Steigerung der Lebensqualität inhaftierter Drogenabhängiger nach Aufnahme einer Methadon-Substitution hingewiesen. Nach seinen Erkenntnissen seien die Gefangenen förmlich "aufgeblüht" und hätten sich am geordneten Leben in der Anstalt beteiligt. Einige Bundesländer sind jedoch nicht bereit, Substitutionsbehandlungen im Strafvollzug zuzulassen, obwohl dies eine sinnvolle Maßnahme mit dem Endziel der Drogenfreiheit sein kann. Das Landgericht Berlin hat in einer Entscheidung vom 8. August 1992 (524 Qs 11/91) festgestellt, daß eine Methadon-Substitution mit dem Ziel der Drogenfreiheit auch eine Maßnahme nach § 35 BtMG ("Therapie statt Strafe") sein und zur bedingten Haftentlassung führen kann.

In der Praxis wird diese Möglichkeit jedoch noch nicht oft ausgeschöpft.

§ 58 StVollzG Krankenpflege

Der Gefangene erhält Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an. Sie umfaßt insbesondere

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- 2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heilmitteln und Brillen,
- 3. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel,
- Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen oder Übernahme der gesamten Kosten,
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

Verwaltungsvorschriften

7

- 1. Einen Gefangenen, der sich krank meldet, einen Unfall erleidet, einen Selbstmordversuch begeht oder sich selbst beschädigt, sowie einen Gefangenen, dessen Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahelegt, daß er körperlich oder geistig erkrankt ist, zeigt der die Feststellung treffende Bedienstete schriftlich, notfalls mündlich voran, dem Anstaltsarzt an. Wenn ärztliche Hilfe nicht sofort erforderlich erscheint, untersucht der Arzt den krankgemeldeten Gefangenen in der nächsten Sprechstunde.
- Der Arzt stellt fest, ob der Gefangene als krank zu führen ist, ob er bettlägerig krank ist, in welchem Umfang er arbeitsfähig ist, ob er einer besonderen Unterbringung oder speziellen Behandlung bedarf oder ob er vollzugsuntauglich ist.

2

- Kann der Anstaltsarzt nicht erreicht werden, so wird in dringenden Fällen ein anderer Arzt herbeigerufen.
- Hält es der Anstaltsarzt nach Art oder Schwere des Falles für erforderlich, zieht er einen anderen Arzt oder Facharzt hinzu.

3

Der Anstaltsleiter kann nach Anhören des Anstaltsarztes dem Gefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn der Gefangene den in Aussicht genommenen Arzt und den Anstaltsarzt untereinander von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet. Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Bemühungen ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Anstalt Rücksicht zu nehmen.

4

- 1. Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Es ist darauf zu achten, daß Arzneimittel nicht mißbraucht werden. Für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmevorschrift ist der Gefangene in der Regel selbst verantwortlich. Bei einem Gefangenen mit Persönlichkeitsstörungen und für die Einnahme stark wirkender Arzneimittel kann angeordnet werden, daß Arzneimittel in Gegenwart eines Bediensteten einzunehmen sind. Bei Mißbrauchsgefahr ist darauf zu achten, daß der Gefangene das Arzneimittel tatsächlich einnimmt, nach Möglichkeit durch Verabreichen in aufgelöstem Zustand.
- Gifte und andere stark wirkende Arzneimittel hat der Arzt ständig unter sicherem Verschluß aufzubewahren. Alle anderen Arzneimittel sind so sicher

- unterzubringen, daß sie Unbefugten nicht zugänglich sind.
- 3. Es dürfen nur durch die Anstalt beschaffte Arzneimittel verwendet werden, es sei denn, der Anstaltsarzt läßt Ausnahmen zu. Diese Bestimmung gilt nicht für ärztlich verordnete Arzneimittel, die von einem Gefangenen beschafft werden, der in einem freien Beschäftigungsverhältnis steht.

Anmerkungen zu den VV

Die VV 1 stellt die allgemeine Zuständigkeit des Anstaltsarztes für medizinische Beurteilung und Behandlung fest. So wird zum Beispiel die Entscheidung über eine vorübergehende Verlegung in ein externes Krankenhaus zwar formal beim Anstaltsleiter beantragt; maßgeblich bei der Beurteilung der Verlegungsnotwendigkeit ist aber eine positive Stellungnahme des Anstaltsarztes.

Nach W 2 zum § 58 kann der Anstaltsarzt einen anderen Arzt oder Facharzt hinzuziehen, wenn er der Meinung ist, daß dies medizinisch notwendig sei. Der Anstaltsarzt hat bei dieser Entscheidung einen Ermessensspielraum. Er hat sich aber nach den allgemeinen Maßstäben der ärztlichen Kunst zu richten. Daraus kann sich ein Anspruch auf Hinzuziehung eines anderen Arztes begründen, z.B., wenn die Ausstattung zur Diagnostik fehlt oder spezielles Fachwissen notwendig wird.

Wenn man den Anstaltsarzt mehrfach auf die besondere Problematik der eigenen Erkrankung hinweist, wird er wahrscheinlich einen anderen Arzt hinzuziehen. In einigen Bundesländern ist es üblich, daß Gefangene mit HIV/AIDS regelmäßig in Universitätskliniken untersucht werden.

Falls der Anstaltsarzt es für ausreichend hält, den Patienten allein zu behandeln, läßt sich in der Regel wenig dagegen machen. Man hat nur noch die Möglichkeit, sich beim Anstaltsleiter zu beschweren; er übt die Dienstaufsicht über den Arzt aus. Die Fachaufsicht über den Arzt hat das Justizministerium oder das Justizvollzugsamt des Bundeslandes. Wenn man sich an die zuständige Dienststelle wendet, erreicht man vielleicht, daß ein weiterer Arzt hinzugezogen wird.

Festzustellen bleibt, daß die Ärzte in den Justizvollzugsanstalten und Justizkrankenhäusern in den letzten Jahren zunehmend der Meinung waren, Patienten mit HIV und AIDS ausreichend versorgen zu können. Dies trifft für etliche erfahrene Ärzte auch zu. Mit der ständig steigenden Zahl von Medikamenten gegen das Virus und gegen opportunistische Infektionen ist die Behandlung sehr viel komplizierter geworden und stellt schon fast ein eigenes, sich rasch veränderndes medizinisches Fachgebiet dar.

Die VV 3 zum § 58 ermöglicht aus unserer Sicht einem Gefangenen, auf eigene Kosten einen externen Arzt hinzuzuziehen. Dies dürfte dann in Frage kommen, wenn der Gefangene begründen kann, daß die ihm angebotene medizinische Versorgung im Vollzug für seinen speziellen Fall nicht geeignet ist. Problematisch ist allerdings die Finanzierung eines solchen Arztbesuches: Die Kosten müssen gänzlich selbst getragen werden.

Es gibt diverse Gerichtsentscheidungen, die eine freie Arztwahl im Strafvollzug verneinen. Hier sei nur das Kammergericht genannt (KG ZfStrVo SH 79, 65; OLG Hamm ZfStrVo 79, 127 LS; KG NStZ 85, 45). Das OLG Hamm geht sogar soweit, daß es die Hinzuziehung eines externen Arztes verweigert, selbst wenn der Gefangene die Kosten selbst übernehmen will.

Wer meint, medizinisch nicht ausreichend versorgt zu werden, sollte immer wieder versuchen, eine Verbesserung zu erreichen. Man kann darauf drängen, daß in Diagnostik und Therapie Spezialisten z.B. aus Universitätskliniken beteiligt werden. Bei der Klärung der Möglichkeiten und der zu unternehmenden Schritte kann dich die örtliche AIDS-Hilfe unterstützen.

Ärztliche Schweigepflicht

§ 203 StGB regelt die Schweigepflicht des Arztes. Das Schweigepflicht-Gebot gilt auch in bundesdeutschen Vollzugsanstalten.

In einigen Bundesländern ist man der Ansicht, daß die Verantwortung des Anstaltsleiters für den gesamten Vollzug gemäß § 156 Abs. 2 S. 2 StVollzG auch die medizinische Versorgung des Gefangenen umfaßt und der Arzt gegenüber dem Anstaltsleiter auskunftspflichtig ist. In einem Aufsatz, der in der ersten Auflage von "Positiv – was nun?" veröffentlicht wurde, hat Dr. Peter Höflich auf Folgendes hingewiesen:

"Die Weitergabe des Wissens um eine HIV-Infektion stellt einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen und eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht dar. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Die Vorschriften, § 156 Abs. 2 S. 2 StVollzG, die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber Beamten, Angestellten und Gefangenen stellen Aufgabenzuweisungsnormen, aber keine Eingriffsbefugnisse dar. Eine Eingriffsbefugnis kann m. E. nur in § 34 StGB gesehen werden, d. h. nur im Einzelfall ist der Anstaltsarzt nach Abwägen aller Umstände berechtigt (nicht verpflichtet), das geringerwertige Rechtsgut ,Vertrauen des Patienten in die ärztliche Schweigepflicht' zu 'opfern', wenn dies erforderlich ist zur Rettung des höherwertigen Rechtsguts ,Schutz vor Infektion mit einer lebensgefährlichen Krankheit'. Hier kann es sich nur um einen Extremfall handeln, etwa wenn ein Gefangener mit der ausdrücklichen Behauptung, sein Testergebnis sei negativ, einen anderen Gefangenen zum ungeschützten Geschlechtsverkehr verleiten will."

Die ärztliche Schweigepflicht ist also in aller Regel gesichert und mit Strafandrohung gesetzlich festgelegt. Der Schutz von Privatgeheimnissen gilt auch für das medizinische Personal und betrifft die Informationen in der Gesundheitsakte, die der Arzt führt. Der Anstaltsleiter hat nur Einsicht in die davon unabhängige Personalakte. Nicht selten bietet sich eine vorübergehende Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht an, z. B. im Rahmen eines Gutachtens zum Antrag auf vorzeitige Entlassung.

HIV-Antikörper-Test ohne Zustimmung des Gefangenen

Die bei der Eingangsuntersuchung abgenommene Blutprobe darf nicht ohne Einwilligung des Gefangenen auf HIV untersucht werden. Art. 2 Abs. 1 GG schützt das Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Es beinhaltet die Entscheidungsfreiheit, einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit abzulehnen oder ihm zuzustimmen. Dieses Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen ist also grundgesetzlich geschützt und hat absolute Priorität vor behördlichen und verwaltungstechnischen Aspekten.

Einsichtsrecht des Gefangenen in die Gesundheitsakte

Im Rahmen des allgemeinen Informationsrechts und der Aufklärungspflicht des Arztes besteht ein Anspruch auf mündliche Unterrichtung über den Gesundheitszustand und über angezeigte Diagnostik und Therapie. Darüber hinaus hat der Gefangene das Recht auf Einsicht in Teile der Gesundheitsakte.

Ein Strafgefangener hat ein Recht auf Einsicht in Aufzeichnungen seiner Krankenunterlagen über naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und Behandlungsfakten, die ihn betreffen, wenn es für das von ihm darzulegende Interesse von Bedeutung ist (OLG Frankfurt, Beschluß vom 28.10.1988 [3 Ws 262/88, NStZ 1989, S. 198]). Die Ausübung dieses Rechts ist jedoch abhängig von der Bedeutung des Interesses, das vom Betroffenen deutlich gemacht werden muß. Ein Beispiel hierfür wäre die Einsichtnahme in Ergebnisse von Laboruntersuchungen (EKG, Röntgen usw.) durch einen Rechtsanwalt, wenn es darum ginge, auf gerichtlichem Wege eine Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus zu erreichen. Das Einsichtsrecht bezieht sich aber nicht auf persönliche Aufzeichnungen von Ärzten.

Behandlung eines Gefangenen durch einen Arzt seiner Wahl

Einem Untersuchungsgefangenen kann nach § 56 Abs. 1 S. 2 UVollzO die Hinzuziehung eines Arztes seines Vertrauens erlaubt werden, wenn der Richter dem zustimmt und der den Gefangenen in der Anstalt betreuende Arzt dazu gehört wird. Die Behandlung sollte jedoch vom Arzt des Vertrauens nicht allein übernommen werden, vielmehr ist an eine beratende Funktion gegenüber dem Anstaltsarzt gedacht. Was Strafgefangene betrifft, siehe auch § 58 Anmerkungen.

INFOS ZU WEITEREN RECHTLICHEN FRAGEN

Die folgenden Ausführungen enthalten genauere inhaltliche Argumente zu einzelnen Themen.

ARBEITSPFLICHT

Im Gefängnis herrscht Arbeitspflicht (Art. 12 Abs. 3 GG). Ursprünglich war im Strafvollzugsgesetz ein angemessenes Arbeitsentgelt, die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie die Aufnahme in die Kranken- und Rentenversicherung vorgesehen gewesen. Eine tarifgerechte Entlohnung für Gefangene ist bisher aber nicht in Sicht. Beim Bundesverfassungsgericht ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig, die das Arbeitsentgelt und die Rentenversicherung für Freigänger betrifft. Obwohl eigentlich für 1995 erwartet, ist bisher (Anfang 1997) noch keine Entscheidung ergangen (siehe dazu die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. in: ZfStrVo 1993, 174; Jehle: Arbeit und Entlohnung von Strafgefangenen, in: ZfStrVo 1994, 259). Darüber hinaus sollte die Beschäftigung bei einem privaten Unternehmer immer an die Zustimmung der Gefangenen gebunden sein (§ 41 Abs. 3 StVollzG). Dies alles ist jedoch leider auf unbestimmte Zeit verschoben worden (§§ 198 III, IV, 200 StVollzG).

Um so besser solltest du die bisher geltenden Rechte kennen, insbesondere was die Alternativen innerhalb der Arbeitspflicht, die Freistellung von der Arbeitspflicht (Erholungsurlaub) und die generellen Ausnahmen von der Arbeitspflicht betrifft.

1. Alternativen innerhalb der Arbeitspflicht

Nach § 41 StVollzG bist du verpflichtet, eine dir von der Anstalt zugewiesene, deinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben, zu deren Verrichtung du aufgrund deines körperlichen Zustandes auch tatsächlich in der Lage bist. Du kannst verlangen, daß es sich um "wirtschaftlich ergiebige Arbeit" handelt, und daß dabei deine "Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen" (§ 37 Abs. 2 StVollzG) berücksichtigt werden. Dabei ist aber von den Möglichkeiten der Anstalt auszugehen, d.h. vielfach sind zuwenig und zu gering qualifizierte Arbeitsplätze vorhanden. Du kannst auch versuchen, deine Arbeitspflicht auf eine andere, deinen Vorstellungen vielleicht eher entsprechende Art zu erfüllen:

- durch Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen wie Berufsausbildung, Umschulung (§ 37 Abs. 3 StVollzG) oder Unterricht (§ 38 StVollzG). Voraussetzung dafür ist deine "Eignung". Ein Problem hierbei kann darin liegen, daß du unter Umständen die Verlegung in eine Vollzugsanstalt beantragen mußt, in der die entsprechende Ausbildungsmaßnahme angeboten wird.
- durch Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2 StVollzG), d.h. freiberufliche Tätig-

keit. Insbesondere gilt dies für Gefangene, die schon draußen freiberuflich tätig waren (Künstler, Schriftsteller usw.). Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt kann unter den in § 11 genannten Voraussetzungen gestattet werden, wenn dies mit dem Vollzugsziel (§ 2) vereinbar ist (BGH NStZ 1990, 452). Du kannst sie aber auch sonst beantragen und wie folgt argumentieren:

Da die Anstalt mir keine geeignete Beschäftigung nachweisen kann, ist es nur aus ganz gravierenden Gründen möglich, mir Selbstbeschäftigung nicht zu gestatten (OLG Karlsruhe ZfStrVo 1979, 54; Calliess/Müller-Dietz § 39 Ziff. 5; Schwind/Böhm § 39 Rz. 13; Däubler/Pécic AK § 39 Rz. 19); derartige Gründe liegen in meinem Fall nicht vor.

- im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (§ 39 Abs. 1). Da dies praktisch nur im Wege des Freigangs möglich ist, mußt du die Voraussetzungen dafür (§ 11 StVollzG) erfüllen.
- durch arbeitstherapeutische Beschäftigung (§ 37 Abs. 5 StVollzG). Dies soll dir ermöglicht werden, wenn du
 etwa aus psychischen Gründen nur eingeschränkt arbeitsfähig bist.

2. Freistellung von der Arbeitspflicht

Wenn du ein Jahr lang deiner Arbeitspflicht genügt hast, kannst du einen Anspruch auf Erholung geltend machen (zur Berechnung der Höhe der Freistellungsvergütung siehe OLG Hamm ZfStrVo 1996, 47). Allerdings wird die Zeit, die du in der U-Haft gearbeitet hast, dabei nicht angerechnet (BGHSt 35, 112). Du kannst beanspruchen, 18 Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden (§ 42 Abs. 1 StVollzG). Dies setzt voraus, daß du der Arbeitspflicht

ein Jahr lang ununterbrochen nachgekommen bist oder aber eventuelle Unterbrechungen nicht selbst verschuldet hast.

Waren die im Laufe eines Jahres aufgetretenen Fehlzeiten unverschuldet (Krankheit, Betriebsferien, Arbeitslosigkeit usw.), kannst du verlangen, daß dir diese Zeiten angerechnet werden. Ausdrücklich vorgesehen ist dies im Gesetz allerdings nur bei Krankheit und nur bis zu sechs Wochen jährlich. Nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften werden andere unverschuldete Fehlzeiten bis zu 3 Wochen jährlich angerechnet, einschließlich Zeiten, in denen der Gefangene Übergangsgeld nach § 566 RVO erhielt – letzteres dann ohne zeitliche Begrenzung.

Wenn die Fehlzeiten von dir "verschuldet" waren (indem du z. B. einige Tage im Arrest zubringen mußtest), reicht dies allein auch noch nicht aus, dir die Freistellung zu versagen. Denn die Vorschrift hat das Ziel, jemandem, der längere Zeit gearbeitet hat, die Möglichkeit zu körperlicher und seelischer Erholung zu geben. Argumentiere wie folgt:

Im Hinblick auf die Zielsetzung des § 42 StVollzG wäre es rechtswidrig, mir die Freistellung allein deshalb zu versagen, weil ich eine Fehlzeit schuldhaft verursacht habe. Dies käme einer im Gesetz nicht vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gleich (vgl. BVerfGE 66, 199). Ich beantrage daher, mir die Freistellung anteilig, entsprechend der von mir geleisteten Zahl von Arbeitstagen, zu bewilligen. Hilfsweise beantrage ich, die Wartezeit um die von mir "verschuldeten" Fehlzeiten zu verlängern.

3. Ausnahmen von der Arbeitspflicht 4. Durchsetzung der Arbeitspflicht

Arbeitsverweigerung in der Anstalt wird häufig mit Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen beantwortet. Deshalb ist es besonders wichtig, die Ausnahmen von der Arbeitspflicht zu kennen. Im Gesetz selbst sind lediglich zwei davon vorgesehen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG). Danach gilt die Arbeitspflicht nicht

- für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind
- für werdende und stillende Mütter sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung; aber auch außerhalb dieses Zeitraums gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (keine schwere Arbeit, ausreichend Zeit zum Stillen usw.).

Ebenfalls nicht zur Arbeit verpflichtet bist du selbstverständlich im Krankheitsfall. Krank bist du offiziell aber nur, wenn der Anstaltsarzt dich krankgeschrieben hat. Umstritten ist, ob du im Vollzug auch als Behinderter zur Arbeit verpflichtet bist. Du solltest dann jedenfalls einen behindertengerechten Arbeitsplatz verlangen. Eindeutiger ist die Situation, wenn du draußen eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehst. Argumentiere dann wie folgt:

Nach dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzupassen. Es ist davon auszugehen, daß derjenige, der in der Freiheit als erwerbsunfähig gilt, auch während des Strafvollzuges nicht anders behandelt werden darf (OLG Frankfurt NStZ 1985, 429, Calliess/Müller-Dietz § 41 Rz. 5).

Durchgesetzt wird die Arbeitspflicht auf zwei Wegen: Wenn du die Arbeit schuldhaft verweigerst, wird dir selbst das geringe Arbeitsentgelt noch gestrichen, und es können Disziplinarmaßnahmen nach §§ 102, 103 StVollzG verhängt werden. Hast du gute Gründe zur Arbeitsverweigerung gehabt, solltest du gegen eventuelle Disziplinarmaßnahmen Rechtsmittel einlegen. Stelle dabei heraus, daß nur freiwillige Mitarbeit der Resozialisierung dient, und daß du durch die finanziellen Einbußen schon hart genug betroffen bist (auf Calliess/Müller-Dietz, § 41, Rz. 2 berufen). Aber auch die finanziellen Einbußen mußt du nicht in jedem Fall hinnehmen.

Taschengeld (§ 46 StVollzG) oder Einkauf vom Eigengeld (§ 22 Abs. 3 StVollzG) wird dir allerdings nur gewährt, wenn du "ohne eigenes Verschulden" ohne Arbeit bist. Dies ist vor allem bei Krankheit der Fall, aber auch, wenn du dich aus religiösen Gründen weigerst, bestimmte Arbeitsbedingungen hinzunehmen (z. B. Durchsuchung mit völliger Entkleidung bei gläubigen Moslems: OLG Koblenz 2.10.1985 - 2 Vollz Ws 15/85).

AUSLÄNDISCHE GEFANGENE

Die Vollzugsbehörde darf die diplomatische Vertretung des Heimatlandes eines Gefangenen nur mit dessen Einverständnis verständigen. Wenn Gefangene dies wünschen, ist die Vollzugsbehörde jedoch verpflichtet, den Kontakt zur diplomatischen Vertretung herzustellen (AK Joester § 23 Rz. 8).

1. Vollzug

Das Strafvollzugsgesetz gilt für alle Gefangenen gleich – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit oder Nationalität (OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, 247 ff.). Trotzdem wird es vielfach nötig sein, im Vollzug vorhandene Benachteiligungen anhand der Grundsätze des § 3 StVollzG auszugleichen. Insbesondere haben auch ausländische Gefangene Anspruch auf einen schriftlichen Vollzugsplan. Alle Gefangenen haben das Recht, an der Erstellung des Vollzugsplans beteiligt zu werden; der fertige Plan ist ihnen auszuhändigen. Bei ausländischen Gefangenen wird dies häufig die Zuziehung eines Dolmetschers erfordern. Laut Gesetz muß der Vollzugsplan mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1.1 Offener Vollzug

Auch ausländische Gefangene können nach dem Strafvollzugsgesetz in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn sie "den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges" genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, daß sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Dies kommt praktisch jedoch nur für diejenigen Ausländer in Frage, für die kein Ausweisungsverfahren anhängig ist. Andernfalls ergeben sich ähnliche Probleme wie bei den Lockerungen (vgl. hierzu Pkt. 1.7 weiter unten). Ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, kann bei der Ausländerbehörde oder über die Anstaltsleitung erfragt werden.

1.2 Sozialtherapie

Auch ausländische Gefangene können in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen the-

rapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind (§ 9 Abs. 1 StVollzG). Das dürfte zumeist bedeuten, daß die deutschen Sprachkenntnisse ausreichen müssen, um an der Einzel- oder Gruppentherapie teilnehmen zu können (laut Auskunft der IVA Erlangen). Im Allgemeinen werden nach Auskunft der Anstalten nur solche Ausländer aufgenommen, bei denen keine Ausweisungsverfügung vorliegt. Dies entspricht nicht dem Gesetz und muß nicht hingenommen werden.

1.3 Wohngruppen

Ausländer können die Zusammenlegung in Wohngruppen fordern, damit den schädlichen Folgen des Strafvollzuges entgegengewirkt wird (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen wird (§ 3 Abs. 1 StVollzG).

1.4 Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten Auch für ausländische Gefangene gelten die im Gesetz vorgesehenen Angebote der Resozialisierung. Sie dürfen nicht mit dem Hinweis auf eine eventuell drohende Ausweisung verweigert werden (OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, 247 ff. AK Feest vor § 185 Rz. 10). Voraussetzung für die Teilnahme ist allein die Eignung für solche Maßnahmen. Wenn die Teilnahme an einem Hauptschulkurs mit der Begründung verweigert wird, diese Ausbildung sei auf deutsche Verhältnisse zugeschnitten und biete dem Gefangenen nach der Rückkehr in sein Heimatland einen "allenfalls geringen, außer Verhältnis zu dem Aufwand stehenden Nutzen", ist darauf hinzuweisen, daß der Hauptschulabschluß eine Grundbildung vermittelt, "die auch für ausländische Gefangene nach Rückkehr in ihr Hei-

matland sowohl bei der schulischen

Weiterbildung als auch bei einer Berufsausbildung von erheblichem Nutzen sein kann" (OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, S. 248).

1.5 Freizeitbereich

Auch ausländische Gefangene haben ein Recht darauf, die Anstaltsbücherei zu benutzen (§ 67 StVollzG). Wenn dort keine Bücher in der eigenen Sprache vorhanden sind, können diese bei der Anstaltsleitung beantragt und eventuell über die diplomatische Vertretung des eigenen Landes angefordert werden. Ähnliches gilt für andere Medien (z. B. Videos).

1.6 Besuch

Ausländische Gefangene können die Verlegung in eine Anstalt in der Nähe ihrer Angehörigen beantragen, damit Besuchskontakte erleichtert werden (§ 8 Abs. 1 StVollzG).

1.7 Vollzugslockerungen

Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach bei Ausländern generell Fluchtgefahr besteht, wenn gegen sie eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt (OLG Frankfurt 21.12.1990 - 3 Ws 814/90 StVollz). Auch eine vollziehbare Ausweisungsverfügung oder die Anordnung von Abschiebungshaft durch die Ausländerbehörde kann Lockerungen nicht generell "ausgeschlossen" machen (AK Hoffmann/Lesting § 11 Rz. 39; entgegen VV Nr. 5 Abs. 1 lit.b zu § 11 StVollzG). Die Vollzugsbehörde hat immer im Einzelfall zu prüfen, ob eine konkrete Fluchtgefahr vorliegt (OLG Frankfurt ZfStrVo 83, 249; OLG Celle ZfStrVo 83, 300). Sie ist dabei (entgegen VV Nr. 5 Abs. 2) nicht an die Auffassungen und Entscheidungen der Ausländerbehörde gebunden (AK Hoffmann/Lesting § 11 Rz. 67; S/B-Kühling § 11 Rz. 17). Erst recht gilt dies natürlich dann, wenn ein Ausweisungsverfahren

noch gar nicht abgeschlossen ist; VV Nr. 6 Abs. 3 zu § 11 stellt insoweit eine unzulässige Umkehrung des vom Gesetzgeber gewollten Regel-Ausnahmeverhältnisses dar (AK-Hoffmann/Lesting § 11 Rz. 38). Einige Bundesländer (Berlin, Bremen, Hessen) haben daher neuerdings die Geltung der genannten Verwaltungsvorschriften aufgehoben.

1.8 Ernährung

Ausländischen Gefangenen muß ermöglicht werden, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen (§ 21 Satz 2 StVollzG). Sie können von der Anstalt daher eine entsprechende Verpflegung verlangen (§ 21 Satz 3 StVollzG). Insbesondere können diese Gefangenen beantragen, daß Bestandteile der Anstaltsverpflegung, die sie nicht verzehren dürfen, gegen andere Nahrungsmittel ausgetauscht werden (VV Nr. 1 Abs. 3 zu § 21 StVollzG). Notfalls muß dem Gefangenen gestattet werden, sich auf eigene Kosten selbst zu verpflegen. Während der hohen Feiertage nichtchristlicher Religionsgemeinschaften, bei denen besondere Speisegebote zu beachten sind, können Gefangene auf ihren Antrag auch von Glaubensgenossen verpflegt werden (VV Nr. 2 zu § 21 StVollzG).

2. Entlassung

2.1 Vollstreckung im eigenen Land

Nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBI. 1991, Teil II, S. 1007 ff.) kann eine in Deutschland verurteilte Person beantragen, zum Vollzug in den Staat überstellt zu werden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Dieses Abkommen galt schon bisher für Staatsangehörige der Bahamas, Belgiens, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Kanadas, Luxem-

burgs, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der CSFR, der Türkei, der USA, Großbritanniens und Zyperns. Seit 1993 sind neu hinzugekommen: Bulgarien, Irland, Island, Kroatien, Litauen, bei den Niederlanden Aruba und die niederländischen Antillen, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Trinidad, Tobago und die Ukraine (Stand 1.12.1996). Einzelheiten sind beim jeweiligen Justizministerium zu erfahren. Beim Bundesjustizministerium in Bonn kann ein Merkblatt angefordert werden.

2.2 Vorzeitige Entlassung bei Ausweisung

Wenn eine Ausweisung bevorsteht, wird die vorzeitige Entlassung üblicherweise nach § 456 a StPO erfolgen. Der Zeitpunkt der Entlassung liegt hier im Ermessen der Vollstreckungsbehörde. Meist erfolgt sie kurz vor dem Zweidrittel-Zeitpunkt, weil sonst eine Entlassung nach § 57 geprüft werden müßte (siehe unten). Eine Reihe von Bundesländern geht in der Regel vom Halbstrafenzeitpunkt aus (Hessen, Niedersachsen, Bayern). Da der deutsche Strafvollzug für ausländische Gefangene oftmals wesentlich härter sein wird als für deutsche, kommt im Einzelfall auch ein früherer Zeitpunkt in Betracht. Bei zu lebenslänglicher Haftstrafe Verurteilten ist eine Unterschreitung der 15-Jahresfrist des § 57 a StGB zulässig (Groß, StV 1987, 38). Kehrt ein abgeschobener Verurteilter zurück, ist die Nachholung der Vollstreckung grundsätzlich unzulässig, wenn der Verurteilte nicht über die Folgen seiner Rückkehr belehrt wurde (§ 456 a Abs. 2 S. 4 StPO) oder zumindest Zweifel bestehen, ob eine Belehrung erfolgt ist (OLG Düsseldorf StV 1994, 554 m. w. N.)

3. Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung

Wenn keine Ausweisung droht, kommt – wie bei deutschen Strafgefangenen auch – eine Aussetzung des Strafrestes nach §§ 57, 57 a StGB (bei Jugendlichen § 88 JGG) in Frage. Auch im Strafvollzug ist die Berufung auf das Asylrecht noch möglich, soweit politische Verfolgung im Heimatland zu befürchten ist. Eine Ausweisung ist dann zumindest in der Regel nicht zulässig (vgl. § 48 Abs. 1 Ziff. 5 AuslG); ob sie in solchen Fällen überhaupt zulässig ist, kann mit guten Gründen bezweifelt werden (Heldmann, Ausländergesetz. Kommentar 1991, S. 151 f.).

BESITZ

Hier geht es um ganz elementaren persönlichen Besitz (zu Elektrogeräten gibt es gesonderte Ausführungen). Zunächst eine allgemeine Argumentation, die du für jeden Antrag benutzen kannst:

Die Genehmigung eines Gegenstandes setzt nicht voraus, daß ich hierfür ein besonderes Bedürfnis vorweise. Die Versagung der Genehmigung ist daher unzulässig, da sie nicht erforderlich ist, um eine reale Gefahr abzuwenden und im übrigen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Übermaß- und Schikaneverbot verstößt (vgl. BVerfG NJW 1973, 1363; BVerfG StV 1996, 638 m.w. N.).

Wenn die Anstalt behauptet, der Besitz des Gegenstandes gefährde die Sicherheit, Ordnung oder das Vollzugsziel, dann muß sie "konkrete Anhaltspunkte" anführen, "die eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der genannten Anstaltsbelange befürchten lassen" (Kammergericht Berlin StV 1987, 542); das Vorliegen der konkreten Gefahr muß in nachprüfbarer Weise festgestellt worden sein (OLG Celle ZfStrVo 1983, 192).

Sogenannte Prognoseunsicherheiten dürfen dabei nicht einseitig zu Lasten des Gefangenen gehen. Argumentiere wie folgt:

Verbleibende Restrisiken müssen im Hinblick auf die Prinzipien des § 3 und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hingenommen werden (OLG Frankfurt ZfStrVo 1989, 245; Huchting/Lesting AK § 70 Rz. 13). Zum Widerruf gewährter Vergünstigungen (hier: Lautsprecherboxen) unter Beachtung des Vertrauensschutzes für den Gefangenen: BVerfG StV 1996, 48, zur Verfassungswidrigkeit des Entzugs einer Tagesdecke: BVerfG StV 1994, 432.

1. Reinigungsmittel

In etlichen Anstalten werden Seife. Zahncreme, Geschirrspülmittel usw. kostenlos ausgegeben - der Fürsorgepflicht des Staates für die Inhaftierten entsprechend. Erkundige dich und beantrage diese Artikel auch gleich, denn dadurch kannst du Geld sparen. Falls in "deiner" Anstalt keine kostenlosen Reinigungsmittel ausgegeben werden, beschwere dich und argumentiere mit dem Gleichheitsgrundsatz, gegen den verstoßen wird, wenn nicht ebenso wie in anderen Anstalten verfahren wird. So erhält z.B. in Hamburg jeder Gefangene kostenlos Kernseife, Zahncreme, Rasierseife, Rasierklingen, Schuhcreme (beim Stationsbeamten), Zahnbürsten, Schnürsenkel, Kamm (auf der Kammer). Wenn du keine Arbeit und daher kein Geld hast, kannst du auch wie folgt araumentieren:

Da ich unverschuldet arbeitslos bin, stehen mir kostenlos Seife, Zahncreme usw. zu. Dies beruht auf der gesetzlichen Pflicht der Anstalt, für meine Gesundheit zu sorgen (§ 56 StVollzG).

2. Gegenstände der Fortbildung und Freizeitbeschäftigung

Wenn es um Bücher, Bastel- und Schreibmaterial, Pflanzen usw. geht, kannst du dich auf das Strafvollzugsgesetz berufen:

§ 70 StVollzG gewährt mir das Recht, in angemessenem Umfang Gegenstände, die der Fortbildung (zu Musikinstrumenten für die Berufsausbildung: BVerfG, StV 1996, 683) oder der Freizeitbeschäftigung dienen, zu besitzen. Die Auswahl der Gegenstände ist in mein Belieben gestellt (siehe dazu OLG Koblenz ZfStrVo 1980, 190; Kammergericht Berlin StV 1987, 542).

Üblicherweise mußt du die entsprechenden Artikel auf eigene Kosten anschaffen. Kostenlos kannst du jedoch zumindest Schreibmaterial von der Anstalt verlangen, wenn du dafür kein Geld hast:

Aus der Pflicht der Anstalt, meinen Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern (§ 23 Satz 2 StVollzG), ergibt sich auch die Verpflichtung, finanzielle Barrieren für mich in angemessenem Umfang abzubauen (siehe AK Joester § 28 Rz. 10, Calliess/Müller-Dietz § 28, Rz.4). Insbesondere das nötige Schreibmaterial ist mir von der Anstalt zu stellen (siehe VV StVollzG Nr. 2 zu § 28).

Hast du selbst Briefpapier mitgebracht oder ist dir welches zugesandt worden, kannst du verlangen, daß es dir nach Prüfung durch die Anstalt ausgehändigt wird (vgl. Grunau § 28 Rz. 6). Die Verweigerung des Papiers muß vom Anstaltsleiter begründet werden.

Die Anstalt ist auf Antrag zur Aushändigung eines Exemplars des Strafvoll-

zugsgesetzes verpflichtet (OLG Celle NStZ 1987, 44).

3. Ausstattung des Haftraums

Du hast das Recht, deinen Haftraum "in angemessenem Umfang" mit eigenen Gegenständen auszustatten (§ 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Es ist anerkannt, daß dazu nicht nur Einrichtungsgegenstände und Dekorationsobjekte, sondern auch elektrische Geräte und Küchenutensilien gehören. Wenn dir die Anstalt die Anschaffung derartiger Gegenstände untersagt, kannst du wie folgt argumentieren:

Dem Recht auf Ausstattung des Haftraums muß auch "ein Anspruch auf Einkauf zulässiger Ausstattungsgegenstände entsprechen" (OLG Zweibrücken NStZ 1986, 477).

Häufig argumentieren die Anstalten, du würdest die Sachen gar nicht benötigen. Oder sie behaupten, du hättest schon so viele Sachen in deiner Zelle, daß diese zu unübersichtlich würde. Begründe dann folgendermaßen:

Die genannten Gesichtspunkte dürfen nicht alleiniger Maßstab meines Lebens in der Anstalt sein, und meine Zelle ist sehr wohl noch zu überblicken. Im übrigen: Genehmigungen zur Überlassung eigener Habe sollen nach den in § 81 StVollzG normierten Grundsätzen großzügig erteilt werden (OLG Frankfurt ZfStrVo 1979, 187). Es kommt auch nicht darauf an, ob ich die Sachen nach Meinung der Anstalt brauche oder nicht (OLG Celle ZfStrVo 1983, 192 Ls.). Insofern ist die Ablehnung meines Antrages vom ... durch die Anstalt/der Beschluß der Anstalt, den Gegenstand zur Habe zu nehmen, rechtswidrig.

4. Abschließbares Behältnis

Du darfst auch Gegenstände verschlossen aufbewahren, solange die Anstalt einen der Schlüssel in ihrem Besitz hat (Aktenkoffer OLG Celle ZfStrVo 1991, 123). Das Behältnis muß allerdings leicht durchsuchbar sein, darf also nach Meinung der Rechtsprechung kein Futter und keinen doppelten Boden haben.

Die Übersichtlichkeit des Haftraums wird nicht nennenswert dadurch beeinträchtigt, daß bereits in der Zelle vorhandene Gegenstände in einem Aktenkoffer oder in einem anderen entsprechenden Behältnis verwahrt werden (KG Berlin 23.11.1989, 1 Ws 423/89 Vollz). Dies gilt insbesondere für Schriftstücke, die einem besonderen Geheimnisschutz unterliegen, z.B. Verteidigerpost und Arztunterlagen. Die kannst du auch in einem verschlossenen Umschlag aufbewahren, wenn außen der Inhalt kenntlich gemacht ist. Falls die Anstalt behauptet, du hättest auf diese Weise verbotene Gegenstände versteckt, kannst du dich wieder auf die oben erwähnte Entscheidung des Kammergerichts Berlin berufen:

Sollte die Anstalt Anlaß zu der Befürchtung haben, daß ich zwischen meinen geschützten Schriftstücken verbotene Gegenstände versteckt habe, kann sie die Öffnung des Verschlusses verlangen und in meiner Gegenwart prüfen, ob diese Befürchtung zutrifft. Sie darf dies aber nur, wenn "ausgeschlossen ist, daß der durchsuchende Beamte dabei von dem Inhalt der fraglichen Schriftstücke Kenntnis nimmt" (KG Berlin, wie oben).

1. Recht auf Besuch

Du hast einerseits ein Recht darauf, grundsätzlich jeden Besucher, den du zu sehen wünschst, für längere Zeit zu empfangen (Sonderausschuß BT-Drs. 7/3998, 13), wobei die Zahl der Besucher nicht eingeschränkt werden darf (AK Joester § 24 Rz. 8). Auch Gruppenbesuche sind zulässig, in Ausnahmefällen (z. B. Verwandte aus dem Ausland) auch mehr als drei Besucher auf einmal (Schwind/Böhm § 24 Rz. 11).

Sollte dennoch einer deiner Besucher abgewiesen werden, so unterrichte ihn darüber, daß er hiergegen einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG stellen kann (OLG Frankfurt NStZ 1982, 221).

Du hast andererseits aber auch die Möglichkeit, jeden Besucher abzulehnen, so u. a. auch Behördenvertreter, z. B. Kriminalbeamte, es sei denn, daß auch Bürger außerhalb der Anstalt zu einem Kontakt mit der betreffenden Institution gezwungen werden könnten, wie z. B. bei einer richterlichen oder staatsanwaltlichen Vernehmung (AK Joester § 24 Rz. 2).

Auf alle Fälle mußt du immer gefragt werden, ob du den Besucher überhaupt sehen willst. Die Gesamtdauer soll pro Monat mindestens eine Stunde betragen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Sollte die Besuchszeit gegen deinen Willen z. B. in Besuchszeiten unter 30 Minuten aufgeteilt werden, so weise darauf hin, daß es in diesem Fall zu keinem inhaltlich tieferen Gespräch mehr kommen kann (AK Joester § 24 Rz. 4; Schwind/Böhm § 24 Rz. 10).

Handelt es sich bei deinen Besuchern um Berufstätige oder um Auswärtige mit einem erheblichen Anreiseweg, muß der Besuch auch am Wochenende genehmigt oder die zeitliche Zusammenfassung mehrerer Besuche ermöglicht werden (AK Joester § 24 Rz. 9 unter Verweis auf BVerfG NJW 1976, 1311). Bei Auswärtigen besteht dabei, soweit es sich um Familienangehörige handelt, sogar die Möglichkeit der Übernahme der einmal monatlich wegen des Anstaltsbesuchs anfallenden Fahrtkosten durch das Sozialamt der Heimatstadt im Rahmen der §§ 12 und 27 BSHG, da Besuche zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens und somit auch zum notwendigen Unterhalt gehören (OVG Münster v. 28.3.1984 ZfStrVo 1985, 118).

Findet darüber hinaus neben der gesetzlich festgelegten Mindestbesuchszeit in einem bestimmten Teilbereich der Anstalt noch eine zusätzliche Gemeinschaftssprechstunde statt, so hast du, selbst wenn du dich in einem anderen Bereich der Anstalt befindest, eventuell auch hierauf ein Teilnahmerecht. Du mußt in diesem Fall nur nachweisen, daß du erstens nicht nur vorübergehend, sondern offenbar für die gesamte Dauer der Strafvollstreckung in diesem nicht derart bevorzugten Bereich untergebracht bist, und daß dir zweitens nicht angelastet werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen, auf die du keinen Einfluß nehmen kannst, nicht vorliegen, so z.B. die Anwesenheit eines ständigen Gruppenleiters (LG Berlin INFO 1985, 373 ff.).

Des weiteren ist die Anstalt nach § 24 Abs. 2 StVollzG dazu verpflichtet, weiteren Besuch zuzulassen, wenn du dies beantragst. Das OLG München hat entschieden, daß du auf diesen weiteren Besuch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch hast (ZfStrVo 1994, 371). Dazu gibt es zwei Begründungsmöglichkeiten:

 Der Besuch ist notwendig, um durch die Kontinuität der Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt meine Fähigkeit zum Aufbau sozialer Beziehungen – auch im Hinblick auf später – zu entwickeln.

 Der Besuch dient persönlichen/rechtlichen/geschäftlichen Angelegenheiten, die ich persönlich mit dem Besucher besprechen muß, weil ...

Letzteres umfaßt z.B. auch den Besuch eines freigewählten Arztes oder eines Sachverständigen zwecks Erstellung eines Privatgutachtens, wobei es sich allerdings nach Meinung des OLG Hamm nicht um ein Privatgutachten über vollzugsspezifische Fragen handeln darf (OLG Hamm NStZ 85, 191).

Lehnt die Anstalt deinen Antrag ab, kannst du dagegen anführen:

Es gibt einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf weiteren Besuch über das gesetzliche Mindestmaß hinaus (OLG München ZfStrVo 1994, 371). Lehnt man einen solchen Rechtsanspruch ab, so ist jedoch auch der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß die Besuchsregelung des § 24 Abs. 1 StVollzG das absolute Minimum und "an den Aufgaben des Strafvollzuges gemessen zuwenig" ist (Regierungsentwurf zum StVollzG, 58). Der Ermessensbestimmung des § 24 Abs. 2 StVollzG kommt daher – auch unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Garantien des Gefangenen - der Charakter eines Regelfalles zu (Hoffmeyer, Grundrechte im Strafvollzug, 198). Diesen Gesichtspunkt verkennt der Beschluß der Anstaltsleitung. Darüber hinaus gebietet es die Förderungspflicht der Anstalt, mir weitere Besuche zu gestatten (AK Joester § 23 Rz. 3 + 5; § 24 Rz. 12; Calliess/Müller-Dietz § 24 Rz. 4). Dies trifft vor allem auf Besuche meiner engsten Bezugspersonen wie Verlobte/Partnerin mit gemeinsamem

Kind/Verwandte usw. zu (Calliess/ Müller-Dietz § 24 Rz. 5).

Nach § 25 StVollzG können die Besuche allerdings auch untersagt werden, wenn 1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, oder wenn 2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des StGB sind, zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf dich haben. Wenn deiner Meinung nach keiner der Gründe aus Ziffer 1 oder 2 vorliegt oder aber die Ermessensentscheidung gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstößt, kannst du gegen ein solches Besuchsverbot einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (zur Erteilung einer Besuchserlaubnis) stellen, da es sich bei den oben genannten Gründen um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die vom Gericht voll nachgeprüft werden können und deren Voraussetzungen das Gericht notfalls sogar aufklären muß.

2. Überwachung

Grundsätzlich kommt eine Überwachung des Besuchs nur aus den in § 27 Abs. 1 StVollzG genannten drei Gründen sowie im Falle der bedrohten Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in Betracht. Es handelt sich hierbei um eine abschließende Regelung der Überwachungsmöglichkeit, wie sich aus dem Zusammenhang von § 27 mit den § § 28, 31 und 34 StVollzG ergibt.

Nicht gerechtfertigt sind daher Überwachungen unter Gesichtspunkten wie der öffentlichen Sicherheit, der allgemeinen Verbrechensverhütung, des persönlichen Schutzes Außenstehender oder des guten Geschmacks (BT-Drs. 7/918, 60). Ordnet der Anstaltsleiter eine Überwachung an, muß er dies begründen. Besonders strenge Maßstäbe gelten hierbei für die akustische Über-

wachung: Sie ist nach Rechtsprechung und Lehre nur zulässig, wenn sie unbedingt geboten und unerläßlich ist und konkrete Anhaltspunkte dies belegen (OLG Koblenz, ZfStVo 1987, 305). Argumentiere daher wie folgt:

Die von der Anstalt für die Begründung der Besuchsüberwachung vorgebrachten Ereignisse/Gründe sind unzutreffend und könnten, selbst wenn sie zuträfen, nur als geringfügige Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gewertet werden. Dies ist jedoch kein ausreichender Anlaß für Überwachungsmaßnahmen. Daß die Anstalt trotzdem die Überwachung angeordnet hat, stellt eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar (vgl. Calliess/Müller-Dietz § 27, Rz. 4). Da die Besuchsüberwachung auch nach den im Strafvollzug herrschenden Grundsätzen nicht aus Gründen der "Resozialisierung" oder der "Sicherheit und Ordnung" unerläßlich notwendig ist (vgl. Grunau § 27 Rz. 1), die Überwachung aber gleichzeitig einen schweren Eingriff in meine persönliche Sphäre und die meiner Besucher darstellt, ist die Anordnung der Überwachung rechtswidrig (vgl. BT-Drs. 7/918, 58 ff.).

3. Intimkontakte

Das im letzten Abschnitt Ausgeführte trifft z. B. auch auf Intimkontakte zu, die vom Grundrechtsschutz (bei Verheirateten z. B. der Schutz der Ehe in Art. 6 GG) erfaßt sind; überdies ist nicht einzusehen, warum zusätzlich das Grundrecht des nicht inhaftierten Partners beeinträchtigt werden soll, zumal es noch nicht einmal um geringfügige – und selbst dann zulässige – Störungen der Ordnung der Anstalt geht (AK Joester

§ 27 Rz. 6; Calliess/Müller-Dietz § 27 Rz. 4,8).

Eine Besuchsüberwachung darf nur durch den Anstaltsleiter oder einen von ihm dazu nach § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ermächtigten nachgeordneten Bediensteten durchgeführt werden. Unzulässig ist die Überwachung durch einen Außenstehenden, somit auch durch einen Polizeibeamten oder anderen Behördenvertreter, es sei denn, es besteht der Verdacht, daß beim Besuch geheime Nachrichten, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, übermittelt werden sollen und der mit der Überwachung betraute Bedienstete nicht über die erforderlichen Spezialkenntnisse oder das entsprechende Hintergrundwissen verfügt, um diese Nachrichten zu entschlüsseln. Sollte in deinem Fall die Überwachung durch einen Außenstehenden erfolgen, so kannst du dich aber immer noch auf die Vorschrift des § 34 StVollzG berufen, wonach die Vertraulichkeit der Wahrnehmung gewährleistet sein muß; denn die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht besteht nicht im Verhältnis des Beamten zu seinem Dienstherrn; daher kann nicht ausgeschlossen werden, daß durch die Überwachung erlangte Kenntnisse weiterverwertet werden (OLG Frankfurt v. 30.12.1985, 3 Ws 659-661/85, das leider nicht mitteilt, wie die Vertraulichkeit dann gesichert werden kann).

4. Zum Verhalten des Überwachungsbeamten

Der Beamte ... hat sich mehrfach in das Gespräch beim Besuchstermin vom ... eingeschaltet. Dies darf er auf keinen Fall (vgl. Hoffmeyer, Grundrechte im Strafvollzug, 199).

Wenn der Beamte den Besuch wegen Verstoßes gegen das StVollzG oder die aufgrund des StVollzG getroffenen Anordnungen abbricht, muß er vorher zuerst eine Abmahnung - erfolglos - ausgesprochen haben (§ 27 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Du kannst einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (auf das Vorverfahren achten!) und die Feststellung beantragen, daß der Besuchsabbruch rechtswidrig war und zukünftig in solchen Situationen zu unterbleiben hat. Im übrigen muß der Beamte die Besucher über die Vorschriften zum Besuch belehren (VV Nr. 3 zu § 24 StVollzG). Nur in Ausnahmefällen, wenn es "unerläßlich" ist, darf der Besuch ohne Abmahnung abgebrochen werden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

Rechtswidrig ist auch, wenn der Besuchsraum – besonders wenn er mit einer Trennscheibe versehen ist - sowohl optisch (Fenster/Spion) als auch akustisch (schlechte Isolierung zum Nachbarraum) überwacht werden kann; dies ist mit den rechtstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar (OLG Hamm MDR 1985, 434). Im Hinblick auf die Übergabe von Gegenständen beim Besuch, die nur mit Erlaubnis möglich ist, kannst du dich auf den Angleichungsgrundsatz berufen, wonach es zu den Konventionen der Menschen in Freiheit gehört, bei Besuchen Geschenke auszutauschen. Allerdings mußt du dich damit abfinden, daß sich diese Gegenstände in engen Wertgrenzen halten müssen, da die Entstehung krasser sozialer Unterschiede im Gefängnis vermieden werden soll. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist im Einzelfall aber dennoch möglich: wenn dein Besuch aus beruflichen oder Entfernungsgründen nicht jedes Mal zur Regelsprechstunde kommen kann (KG Berlin ZfStrVo 1985, 181).

BRIEFE

1. Recht auf Briefwechsel

Du hast ein Recht darauf, unbeschränkt Briefe abzusenden und zu empfangen (§ 28 StVollzG).

Eine Beschränkung deines Schriftverkehrs wegen der Menge deiner Briefe ist daher absolut unzulässig (§ 28 StVollzG). Praktisch wird die Menge deiner Briefe aber durch die anfallenden Portokosten beschränkt. Du solltest daher versuchen, deine Briefe von der Anstalt frankieren zu lassen (ob sie das muß, ist umstritten, vgl. AK Joester § 28 Rz. 10). Kann sich die Anstalt dazu nicht entschließen, dann darf sie jedenfalls unfrankierte Briefe auch nicht anhalten (OLG Celle in ZfStrVo SH 1979, 46). In jedem Fall sind dringende Briefe an Behörden usw. von der Anstalt weiterzuleiten, muß Strafporto bei Eingängen von ihr bezahlt werden (AK Joester § 28 Rz. 10). Lokale Post an Gerichte und Dienststellen kann zur kostenlosen Behördenpost gegeben werden. Achtung: Datierte Empfangsbestätigungen zu Nachweiszwecken von der Anstalt verlangen, dabei auf Fristen achten; der Postlauf ist möglicherweise länger als bei der normalen Post. Entscheidend ist aber oft das Eingangsdatum, z.B. bei Gericht.

2. Briefkontrolle

Wegen der "Gefährdung von Sicherheit und Ordnung" oder deiner "Behandlung" kann die Anstaltsleitung – und nur sie! – eine Überwachung deines Briefverkehrs anordnen. Für das Vorliegen solcher angeblicher Gefährdung müssen allerdings konkrete, durch ein Gericht nachprüfbare Anhaltspunkte gegeben sein (LG Amberg INFO

1986, 139). Ausgenommen von der Briefkontrolle sind grundsätzlich der Schriftwechsel mit deinem Verteidiger und Schreiben an Volksvertretungen und Petitionsausschüsse, an die Europäische Kommission für Menschenrechte sowie an konsularische und diplomatische Vertretungen des Heimatlandes, in Niedersachsen (nach OLG Celle ZfStrVo SH 1979, 46) ebenso Briefe an die Justizbehörden. Grundsätzlich geregelt sind die Ausnahmen von der Briefkontrolle in § 29 StVollzG. Auch darf der Briefverkehr mit Anstaltsbeiräten nicht überwacht werden (§ 164 Abs. II, Satz 2 StVollzG).

Gegen die Briefüberwachung kannst du so argumentieren:

Es liegen keine konkreten Gründe für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder für meine Behandlung vor, weil (an dieser Stelle mußt du das Vorbringen der Anstalt entkräften). Daher ist die Überwachung meines Briefverkehrs rechtswidrig, denn die Anstalt hat nicht ausreichend die mit der Briefüberwachung verbundene Belastung meiner Kommunikation mit der Außenwelt beachtet (vgl. Calliess/Müller-Dietz § 29 Rz. 3; AK Joester § 29 Rz. 4).

Die Beamten der Zensur dürfen bei der Briefüberwachung auf deinen Schreiben weder "Randbemerkungen anbringen noch einzelne Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen" (VV Nr. 2 Abs. 3 zu § 29 StVollzG). Auch darf der Anstaltsleiter die Überwachung des Briefwechsels grundsätzlich nicht an einen Außenstehenden, z.B. Polizeibeamten, abgeben (OLG Celle ZfStrVo 1979, 54; nach OLG Frankfurt v. 30.12.1985 –3 Ws 659/85 darf der Anstaltsleiter aber sachverständige Hilfe in Anspruch nehmen).

Das Thema abschließend sei festgestellt, daß die Anstalt deine ein- oder ausgehende Post zügig weiterzuleiten hat. Formuliere z. B. so:

Die Anstalt muß gemäß § 30 Abs. 2 StVollzG alle Schreiben unverzüglich weiterleiten. Das bedeutet: die Weiterleitung muß ohne schuldhaftes Zögern erfolgen (Schwind/Böhm § 30 Rz. 2). Normale Schreiben und erst recht Zustellungen, die am Vormittag eingehen, sind im Regelfall bis zum Abend zu verteilen. Ist Post am Wochenende eingegangen, muß sie spätestens bis Montagabend ausgehändigt werden (LG Trier v. 9.1.86 - 57 Vollz 210/86). Auch die Überwachung meines Schriftverkehrs darf keine Verzögerung zur Folge haben (BT-Drs. 7/918, 60). Die IVA ist im Rahmen der Briefkontrolle nicht ermächtigt, ausgehende Postsendungen des Gefangenen bei fehlender Absenderangabe entsprechend zu ergänzen (OLG Celle, ZfStrVO 1993, 57).

3. Anhalten von Briefen

Ist ein Schreiben angehalten worden, so muß dir die Anstalt dies unter Angabe von Gründen mitteilen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 StVollzG). Teile des Briefes, auf die sich die Anhaltebegründung nicht bezieht, müssen dir bekanntgegeben werden (VV Nr.1Satz 2 zu § 31 StVollzG). Frage also nach! Angehaltene Briefe müssen auf Kosten der Anstalt an den Absender zurückgeschickt werden, denn es gilt: Das Anhalten eines Briefes ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen (BT-Drs. 7/918,61; BT-Drs. 7/3998, 17). Deshalb sind solche Schreiben an den Absender zurückzugeben. Das Verbot gegenüber Dritten auf Schriftwechsel ist unwirksam (OLG Zweibrücken StV 1987, 258). Leute von draußen sollten

daher, wenn es darauf ankommt, ihre (oder eine "bessere") Adresse auf den Brief schreiben.

Eine allgemeine Argumentation gegen das Anhalten:

Stets muß der durch die Weitergabe des Schreibens angeblich drohende Schaden abgewogen werden gegen den Schaden, der durch den Eingriff in den Schriftverkehr entsteht, zumal durch diesen Eingriff eine Einschränkung des Grundrechts auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gegeben ist (BT-Drs.7/918, 60; Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz. 1). Diesen Grundsatz hat die Anstalt nicht beachtet, indem sie einen Teil meiner Kommunikation nach außen abgeschnitten hat.

Nun ein paar Argumente gegen Anhaltebegründungen (in § 31 StVollzG sind sie alle aufgezählt), die am häufigsten benutzt werden:

3.1 Gefährdung der "Sicherheit oder Ordnung" der Anstalt

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Meinungsfreiheit darf der Briefverkehr aufgrund der Generalklausel des § 31 StVollzG nur in begründeten Ausnahmefällen unterbunden werden (vgl. AK Joester § 31 Rz. 2). Daher müssen von der Anstalt konkrete, im Einzelfall bestehende und durch ein Gericht überprüfbare Gefährdungen vorgetragen werden (LG Amberg INFO 1986, 139).

- Geringfügige Beeinträchtigungen oder Gefährdungen können das Anhalten von Briefen nicht rechtfertigen.
- Kein Anhaltegrund ist das Führen eines Künstlernamens, wenn nicht darüber hinaus konkrete Gründe angeführt werden.

 Mangelnde Identifizierung allein reicht nicht als Anhaltegrund aus (OLG Celle v. 15.7.81 – 3 Ws 173/81).

Da es um die Sicherheit derjenigen Anstalt geht, in der du einsitzt, reicht es zum Anhalten auch nicht aus, wenn du einen Brief über Sicherheitsvorkehrungen einer anderen Anstalt erhältst (OLG Hamburg NStZ 81,239). Ebenfalls kein pauschaler Anhaltegrund ist in der Regel der Kontakt mit Mittätern oder mit anderen Gefangenen (vgl. AK Joester § 31 Rz. 3; zu Mitgefangenen vgl. auch OLG Zweibrücken v. 16.12.83 – 1 Ws 74/83). Auch hier muß die Anstalt konkrete Gründe anführen.

Schriftwechsel mit der Presse ist zumindest so zu behandeln wie der Schriftwechsel mit jedem anderen (OLG Hamm MDR 1979, 428). Auch ein Vergleich von Haftbedingungen sowie die Wiedergabe von Zitaten aus Presseberichten über den sogenannten Terrorismus zählen nicht als pauschale Anhaltegründe (OLG Celle v. 17.3.1980 – 3 Ws 45/85; Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz. 2).

3.2 Grob unrichtige Darstellungen von Anstaltsverhältnissen

Wie bei allen Argumentationen mußt du dich mit dem Vorbringen der Anstalt auseinandersetzen und versuchen nachzuweisen, daß dein Brief genau das beschreibt, was in der Anstalt tatsächlich geschieht:

- Die Bezeichnungen "grob unrichtig" und "erheblich entstellend", wie sie in § 31 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG verwendet werden, sind im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit besonders eng auszulegen (AK Joester § 31 Rz. 6).
- Meine Darstellung ist weder "grob unrichtig" noch "erheblich entstellend",

- sondern in vollem Umfange zutreffend (dies näher ausführen).
- Aber selbst wenn meine Angaben nach Meinung der Anstalt falsch wären, ist das Anhalten des Briefes dennoch rechtswidrig, da hier "wichtige" Belange des Vollzuges unberührt bleiben (OLG Koblenz ZfStrVoSH 79, 48; Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz. 4).

Als Anhaltegrund im letzteren Sinne reicht z. B. auch nicht aus, wenn dir als Gefangenem eine Broschüre zugeschickt wird, in der dargestellt wird, daß die besondere Bauweise von Hochsicherheitstrakten absichtlich eine Reizverarmung herbeiführen soll, um dadurch Gefangene psychisch negativ zu beeinflussen oder ihren eventuellen Widerstand zu brechen (OLG Celle v. 18.3.1980 – 3 Ws 109/80). Auch wenn du dich oder andere in einem Brief als politische(n) Gefangene(n) bezeichnest, reicht dies als pauschaler Anhaltegrund nicht aus (OLG Celle v. 18.3.1980 – 3 Ws 109/80; AK Joester § 31 StVollzG Rz. 6). Wenn die Anstalt meint, dein Schreiben nach draußen stelle die Verhältnisse "grob unrichtig" dar, kann sie ein "berichtigendes" Begleitschreiben beilegen. Wenn du davon erfährst, ohne daß die Anstalt es dir mitgeteilt hat, kannst du dich beschweren, da sie dich gemäß W Nr. 2 zu § 31 StVollzG davon zu unterrichten hat.

3.3 "Grobe Beleidigungen"

Bei Beleidigungen kannst du z.B. beschreiben, wie sich die von dir angeblich "beleidigte" Person verhält, daß dir deshalb die von dir benutzte Formulierung ganz zutreffend erscheint und du auf jeden Fall in Wahrnehmung berechtigter Interessen so gesprochen oder geschrieben hast (Schönke/Schröder § 185 StGB Rz. 7, 15).

Für nahe Angehörige gibt es noch eine besondere Argumentation:

Das Äußerungsrecht gegenüber nahen Angehörigen, z. B. Ehepartnern, Eltern, Geschwistern und Verlobten, bedarf mit Rücksicht auf die Erhaltung des grundgesetzlich geschützten Instituts der Familie (Art. 6 GG) eines besonderen Schutzes (BVerfGE 35, 35; 42, 234 (236 f.)), so daß hier eine Beleidigung grundsätzlich nicht zum Anhalten eines Briefes führen kann. Gerade in der durch den Strafvollzug bedingten Trennungssituation muß es mir und meinen Angehörigen weitestgehend ermöglicht werden, eine offene Kommunikation - auch über Anstaltsverhältnisse usw. - zu führen (BVerfG NJW 1976, 1629). Daß die genannten Entscheidungen zur Untersuchungshaft ergangen sind, schließt nicht aus, übergreifende Grundgedanken heranzuziehen (Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz. 4, AK Joester § 31 Rz. 8).

Aber auch auf enge Freunde muß letztere Argumentation ähnlich anzuwenden sein. Versuche es doch einmal so:

Der grundgesetzlich garantierte Schutz meiner Privatsphäre umfaßt nicht nur meine nahen Angehörigen, sondern gibt mir auch ein uneingeschränktes Äußerungsrecht gegenüber Menschen aus veraleichbar vertraulichen Freundeskreisen, so daß durch eine "Beleidigung" das Anhalten meines Briefes an einen nahestehenden Freund nicht zu rechtfertigen ist. Jedem Menschen muß nämlich ein Freiraum verbleiben, in dem er von rechtlichen Sanktionen geschützt vertrauliche Gespräche führen bzw. Briefe schreiben kann, und in dem er durchaus auch seinen angestauten Emotionen Luft verschaffen darf (Rudolphi SK vor § 185 StGB Rz. 18/19; Lackner § 185 StGB Anm. 3 b).

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht deutliche Worte finden müssen, um die Meinungsfreiheit des Gefangenen bei der Korrespondenz mit Personen seines besonderen Vertrauens gegen vorangegangene obergerichtliche Entscheidungen zu schützen. Es hat festgestellt, daß die Kontrolle eines Briefes nichts an der Zugehörigkeit der vertraulichen Mitteilung zu der grundsätzlich geschützten Privatsphäre des Gefangenen ändert; in dieser hat der Gefangene einen Freiraum, in dem er seinen Emotionen und Wertungen rückhaltlos Ausdruck verleihen kann, ohne sich damit staatlichen Sanktionen auszusetzen. Ob eine Äußerung gegenüber vertrauten Personen, hier gegenüber der Verlobten, die ohne Zutun des Verfassers Dritten bekannt wurde, überhaupt eine Beleidigung sein kann, läßt das Gericht offen. Darüber hinaus stellt es fest: Es kann nicht Aufgabe des Strafvollzugs sein, der nach Ansicht des OLG dem Gefangenen ein Mindestmaß an Achtung vor den Rechtsgütern Dritter vermitteln soll, den Gefangenen in einem Bereich zur Mäßigung zu "erziehen", in dem andere straflos ihrer Wut und Verärgerung auch mit harschen Worten Ausdruck verleihen dürfen (BVerfG StV 1995, 144, 146; s.a. OLG Frankfurt/M. StV 1994, 442 unter Bezugnahme auf BVerfG StV 1994, 434 zur Meinungsfreiheit bei Korrespondenz zwischen Angehörigen und Gefangenem, hier Schwester und Gefangenem, deren Schutz eine Verurteilung der Schwester wegen Beleidigung verfassungswidrig macht).

3.4 Fremde Sprache, "Geheimschrift" Dieser Anhaltegrund liegt nicht vor, wenn der Brief von einem (oder an einen) ausländischen Gefangenen ist, der die deutsche Sprache nicht beherrscht. Wenn die Anstalt schon eine Überwachung für erforderlich hält, muß sie

auch selbst für eine Übersetzung des Schreibens sorgen (BT-Drs. 7/918, 60), deren Kosten grundsätzlich die Staatskasse zu tragen hat (Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz. 2). Wenn die Anstalt die Schreiben von und an ausländische Gefangene dennoch anhält, helft diesen eventuell beim Beschweren. Wenn ein Brief wegen der Anlagen (z. B. Zeitungsausschnitte, Bilder usw.) angehalten wird, dann muß dir zumindest der Brief ausgehändigt werden. Aus anderen als den in § 31 Abs. 1 StVollzG genannten Gründen dürfen Briefe nicht angehalten werden (Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz.1).

4. Briefwechsel mit bestimmten Personen

Das Verbot eines Schriftwechsels mit bestimmten Personen außerhalb der Anstalt (§ 28 Abs. 2 StVollzG) kann nur gegenüber dem Gefangenen, nicht aber gegenüber der außenstehenden Person ergehen (OLG Zweibrücken StV 1987, 258). Die Untersagung muß dir, aber auch deinem Briefpartner mitgeteilt werden (OLG Nürnberg MDR 1980, 165).

Wenn dein Briefwechsel mit bestimmten Personen ganz verboten wird, argumentiere wie folgt:

Das Verbot meines Briefwechsels mit (hier Namen einsetzen) durch die Anstalt verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus § 81 Abs. 2 StVollzG. Denn wenn die Anstalt schon der Auffassung ist, der Briefwechsel zwischen mir und (Namen) könne nicht so zugelassen werden, dann hat sie nicht deutlich gemacht, warum sie den von ihr angenommenen angeblichen Gefahren nicht auch im Wege der Briefkontrolle nach § 31

StVollzG begegnen kann (AK Joester § 28 Rz. 5).

Auch können, wie schon mehrfach erwähnt, geringfügige Beeinträchtigungen der Ordnung in der Anstalt kein Verbot des Schriftwechsels begründen, weil das "Behandlungs- und Eingliederungsinteresse" grundsätzlich Vorrang hat (LG Amberg INFO 1986, 139).

4.1 Schriftwechsel zwischen Gefangenen

Er darf nicht anders behandelt werden als sonstiger Schriftverkehr. Dies gilt auch für den Schriftverkehr zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen (OLG Zweibrücken v. 16.12.1983 – 1 Ws 74/83).

DRUCKSCHRIFTEN

1. Zeitungen, Zeitschriften

§ 68 Abs. 2 regelt das generelle Bezugsverbot einer bestimmten Zeitung/Zeitschrift und das Anhalten einzelner Teile bzw. ganzer Ausgaben.

1.1 Zum generellen Bezugsverbot

Die Anstalt darf den Bezug einer Zeitschrift oder Zeitung nicht generell untersagen. Vielmehr steht dir das Recht zur Auswahl unter Zeitungen und Zeitschriften völlig frei, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist. Das Grundrecht der Informationsfreiheit läßt eine Auswahl der Publikationen unter Gesichtspunkten der Behandlung sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu (Calliess/Müller-Dietz § 68 Rz. 1; BT-Drs. 7/918, 74).

1.2 Zum Anhalten einzelner Seiten oder ganzer Ausgaben

Die Anstalt darf dir nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften nur dann vorenthalten, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt konkret erheblich gefährden und ein solches Ausmaß haben, daß das Grundrecht auf freie Information (Art. 5 GG) dahinter zurückzutreten hat (OLG Celle v. 4.5.1988 - 1 Ws 117/88 b - StrVollz). Der Grundsatz der Informationsfreiheit führt aber dazu, daß der Ausschluß von Zeitungen oder Zeitschriften auf das unerläßliche Maß zu beschränken ist (OLG Celle v. 19.3.1980 - 3 Ws 109/80). Als "unerläßlich" hat das Bundesverfassungsgericht nur solche Maßnahmen bezeichnet, "ohne die der Strafvollzug zusammenbrechen würde oder durch die der Zweck des Strafvollzuges ernsthaft gefährdet würde" (BVerfGE 40, 284). Eine Gefährdung des Vollzugsziels hat das Bundesverfassungsgericht in Zeitschriften mit rechtsradikalem Gedankengut (HNG-Nachrichten) gesehen (BVerfG, NStZ 1996, 377). Die Anstalt muß auch prüfen, ob eine schonendere Maßnahme ausreicht, um die Funktionsfähigkeit des Strafvollzuges sicherzustellen.

Gehe folgendermaßen vor:

Das Anhalten der (Name der Zeitung/Zeitschrift) ist keineswegs unerläßlich. Denn (hier mußt du gegen die Begründung der Anstalt argumentieren). Die Entscheidung der Anstalt verletzt daher das Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Grundgesetz.

Wenn die Anstalt Unterschiede macht zwischen Zeitungen, die sie dir vermittelt, und denen, die du selbst beziehst: Auch wenn die Zeitungen nicht durch die Vermittlung der Anstalt bezogen werden, sind sie nur nach den Grundsätzen des § 68 Abs. 2 StVollzG zu beurteilen (OLG Celle ZfStrVo 1980, 59).

Du hast das Recht, einzelne Seiten oder Ablichtungen, ebenso einzelne Nummern von Zeitschriften als Brief zu erhalten. Insoweit bedarf es keiner Genehmigung oder gar "Vermittlung" durch die Anstalt im Sinne des § 68 Abs. 1 StVollzG. Auch für diese Postsendung gilt der oben erwähnte Maßstab des § 68 Abs. 2 StVollzG (OLG Celle ZfStrVo 1985, 184; OLG Hamm VollzD 1980, 4/5, 17; OLG Koblenz NStZ 1984, 46; OLG Frankfurt v. 12.1.1982 – 3 Ws 817/81).

2. Bücher

Nach § 70 Abs. 1 StVollzG hast du das Recht zum Besitz und Bezug von Büchern – "in angemessenem Umfang". Besitz heißt nicht nur Verfügungsmöglichkeit in deiner Zelle, sondern im gesamten Anstaltsbereich (Lesen eines Buches beim Hofgang im Hochsicherheitstrakt vgl. OLG Celle v. 6.2.1980 – 3 Ws 34/80).

Wenn die Anstalt behauptet, Bücher dürften grundsätzlich nur über den Buchhandel oder direkt vom Verlag bezogen werden, argumentiere wie folgt:

Auch in diesen Fällen muß stets geprüft werden, ob nicht von dieser grundsätzlichen Regelung eine Ausnahme gemacht werden muß, weil z. B. das von mir gewünschte Buch vergriffen ist oder mir der Kauf eines teuren Buches nicht zuzumuten ist, weil ich es geschenkt bekommen kann (KG Berlin NStZ 1984, 478 m. Anm. Heischel). Argumentiert die Anstalt mit einer Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (§ 70 Abs. 2 StVollzG), so muß sie eine Gefahr gerade in deinem persönlichen Fall nachweisen (OLG Celle v. 11.5.1981 – 3 Ws 312/81).

ELEKTROGERÄTE

Die Benutzung von Elektrogeräten setzt eine eigene Steckdose voraus. Diese mußt du vielleicht erst einmal beantragen. Wenn eine Steckdose in der Zelle ist, solltest du die Geräte mit Netzanschluß beantragen, so sparst du viel Geld für Batterien. Ein Batteriegerät kann dir dann immer noch genehmigt werden.

Es liegt im Ermessen der Anstalt, die Stromzufuhr nachts zu sperren. Sie muß bei einer solchen Entscheidung aber immer Pro und Kontra abwägen: einerseits dein Interesse sowie den Grundsatz, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden soll (§ 3 I StVollzG), andererseits eventuelle Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt (OLG Celle NStZ 1981, 238).

Zur abstrakten Gefährlichkeit von Gegenständen (hier: Schreibmaschine mit Speicher und Diskettenlaufwerk, Computer mit Drucker) hat das Bundesverfassungsgericht wie folgt entschieden: Die Auffassung, schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von dem Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit schließe einen Rechtsanspruch auf die Besitzerlaubnis aus, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dabei ist dies jedoch abzuwägen mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, wobei im Rahmen der Erforderlichkeit geringere Eingriffe als die Versagung geprüft werden

müssen (Verplombung). Es darf jedoch auch ein in der Person des Gefangenen begründeter höherer Kontrollaufwand berücksichtigt werden (BVerfG NStZ 1994, 453, ZfStrVo 1994, 369f).

Die Genehmigung zum Besitz eines Elektrogerätes wird in der Regel durch die Verlegung in eine andere Anstalt nicht berührt: So gilt die Genehmigung eines Hörfunkgerätes (OLG Celle v. 12.11.1981 3 WS 342/81 (StrVollz), OLG Karlsruhe, NStz 1990, 408) weiter. Wenn du als Rundfunk- oder Fernsehteilnehmer Gebühren zahlst, kannst du eine Befreiung von der Gebührenpflicht nach § 1 Abs. VII Ziff. 7 a der BefreiungsVO bei der Rundfunkanstalt deines Bundeslandes beantragen (vgl. OVG Bremen, StV 1986, 444).

1. Fernsehen

Auf Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen hast du einen Anspruch (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StVollzG), nicht aber auf privates Fernsehen - auch wenn dies dem Grundrecht auf Information (Art. 5 GG) besser entsprechen würde, ebenso wie dem Grundsatz, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden soll (§ 3 Abs. 1 StVollzG). Einzelne Bundesländer (z.B. Bremen, Hamburg, Niedersachsen) haben über die gesetzliche Verpflichtung hinaus Einzelfernsehen zugelassen. In allen übrigen Bundesländern mußt du nach wie vor begründen, warum du ein Sonderfall bist. Erkundige dich nach eventuell bestehenden Regelungen. Auf die Sonderregelungen in den genannten Bundesländern kannst du dich nicht berufen, da sie nur Verwaltungspraxis sind, die Zulassung von Fernsehgeräten sich jedoch an § 69 StVollzG mißt (Calliess/Müller-Dietz § 69 Rz.5). Nach Auffassung des OLG Karlsruhe (ZfStrVo 1990, 376) erlischt eine "Einzelfernsehgenehmigung" bei der Verlegung in eine Anstalt desselben Bundeslandes nicht, nach Auffassung des Pfz. OLG Zweibrücken(NStZ 1992, 102) erlischt sie.

Hier noch einige mögliche Begründungen:

Es ist mir durch den frühen Nachteinschluß nicht möglich, mein Informationsinteresse durch die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen genügend zu befriedigen (OLG Celle v. 8.11.1985 – 3 Ws 547/85 StVollz). Ich beantrage daher eine Verlängerung des Gemeinschaftsfernsehens. Für den Fall, daß die Zeit für das Gemeinschaftsfernsehen aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht verlängert werden kann, beantrage ich hilfsweise, mir Einzelfernsehen zu gestatten.

Ich befinde mich in Einzelhaft und kann daher am Gemeinschaftsfernsehen nicht teilnehmen (OLG Frankfurt NStZ 1982, 350; KG Berlin v. 19.10.1981 – 2 Ws 141/85 Vollz; AK Huchting/Lesting § 59 Rz. 12).

Ich bin Nichtraucher und bekomme beim Gemeinschaftsfernsehen durch den Zigarettenrauch Kopfschmerzen, Augenbrennen, Husten, Heiserkeit. Derartige Beeinträchtigungen meiner Gesundheit sind mir nicht zumutbar (vgl. OLG Hamm, NStZ 1984; LG Heilbronn MDR 1984, 427; OLG Zweibrücken, StV 1986, 348).

Ich nehme an einem allgemeinbildenden (Hauptschulabschluß usw.)/berufsbildenden Unterricht teil, nämlich der Ausbildung in (hier komplettieren). In diesen Fällen des § 38 StVollzG mußbereits dann ein eigener Fernseher genehmigt werden, wenn dieser eine

bessere Ausbildung gewährleistet. In meinem Fall ist eine bessere Ausbildung durch die Sendungen und dadurch gewährleistet, daß ich für die Fächer weitere Informationen beziehen kann. Mein Recht auf einen eigenen Fernseher ergibt sich auch aus §§ 2, 3 Abs. 1 und 3 StVollzG (OLG Hamburg, ZfStrVo 1980, 127).

Ich beabsichtige, in meiner Freizeit an einem Fortbildungskurs über (hier Thema/Fach angeben) teilzunehmen (§ 67 StVollzG). Angesichts der unzulänglichen Möglichkeiten in der JVA, den genannten Kursus erfolgreich durchzuführen, ist mir eine Vermittlung der Bildungsinhalte dieses Kurses nur durch die Teilnahme an der Fernsehsendung ... möglich. Da mir bestimmte Bildungsinhalte nur durch das Fernsehen und nicht anders vermittelt werden können, muß mir der Fernseher genehmigt werden (OLG Hamburg, ZfStrVo 1980, 127).

Ich kann infolge Krankheit/Gebrechlichkeit nicht am Gemeinschaftsfernsehen teilnehmen (OLG Hamm ZfStrVo 1986, 254; LG Krefeld v. 26.11.1985 – 33 VollzG 11/85). Ich leide insbesondere an Durchblutungsstörungen und habe daher Anspruch auf Zulassung eines Einzelfernsehers (OLG Celle v. 13.2.1985 – 3 Ws 43/85 StVollz).

Ich leide an Sehschwäche/Schwerhörigkeit und habe daher Anspruch auf Zulassung eines Einzelfernsehers (OLG Frankfurt v. 17.2.1982 – 3 Ws 880/80).

Da ich Analphabet bin, sind mir andere Erlebnisbereiche und Informationsquellen als das Fernsehen verschlossen oder nur sehr eingeschränkt zugänglich (LG Krefeld v. 10.7.1979 – 16 Vollz 18/79).

2. Radio

Aus § 69 Abs. 2 StVollzG ergibt sich, daß die Anstalt grundsätzlich verpflichtet ist, die Benutzung von Radios auch mit UKW-Teil zuzulassen (OLG Nürnberg ZfStrVo 1983, 190). Wenn die Anstalt mit einer Gefahr für Sicherheit und Ordnung argumentiert, weise darauf hin, daß das Gerät notfalls verplombt werden kann. Verbleibende Sicherheitsrisiken müssen mit Rücksicht auf den Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 81 Abs. 2 StVollzG) hingenommen werden (OLG Frankfurt v. 14.11.1979 - 3 Ws 331/78). Nichts anderes gilt in Hochsicherheitstrakten (OLG Celle v. 20.3.1981 – 3 Ws 498/80)

3. Schallplattenspieler

Der Besitz eines Schallplattenspielers bedeutet in der Regel keine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt (Schwind/Böhm § 81 Rz. 10). Sollte die Anstalt trotzdem mit einer Gefahr für die Sicherheit argumentieren, beantrage hilfsweise eine Verplombung oder den Erwerb eines Gerätes in Plexiglasbauweise durch Vermittlung der Anstalt (OLG Koblenz ZfStrVo 1980, 190; Schwind/Böhm a. a. O.).

4. Walkman / CD-Player

Wenn du etwa einen Sprachkurs mit Kassetten machen willst, kannst du einen Walkman beantragen. Die Sicherheit der Anstalt wird durch den Walkman grundsätzlich nicht gefährdet (vgl. OLG Koblenz v. 22.5.1985 – 1 Ws 277/85). Das gilt nicht für einen CD-Player, von dem eine abstrakte Gefahr ausgeht, so daß einem Gefangenen nicht ohne weiteres eine Besitzerlaub-

nis erteilt werden muß (BVerfG ZfStrVo 1994, 376f).

5. Kassettenrecorder

Um z. B. eine Fremdsprache zu erlernen, kannst du einen Kassettenrecorder beantragen. Du solltest möglichst ausführlich begründen, warum du die Sprache erlernen willst und daß du sie hierzu im Original hören mußt. Wenn die Anstalt dann unter Berufung auf Gerichtsurteile antwortet, jegliche Verwendung von Kassettenrecordern stelle eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar, so antworte, daß die Annahme abstrakter Gefahren nicht genüge (Schwind/Böhm § 81 Rz. 10; Calliess/Müller-Dietz § 70 Rz. 5; AK Huchting/Lesting § 70 Rz. 13), sondern vielmehr konkrete Gefahren genannt werden müssen. Soweit jedoch die Annahme einer abstrakten Gefahr ausreiche, müsse sie zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit in Beziehung gesetzt werden und insbesondere die Erforderlichkeit der Versagung geprüft werden, wenn ein milderes Mittel der Gefährdung begegnen kann (BVerfG NStZ 1994, 453).

Notfalls argumentiere:

Wenn mir zum Sprachenlernen aus Sicherheitsgründen schon kein Kassettenrecorder erlaubt wird, dann aber jedenfalls ein Plattenspieler (OLG Frankfurt BIStV 6/81, 7; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1981, 214).

6. Tischlampe

Die Genehmigung zum Besitz einer Tischlampe wird durch § 19 StVollzG geregelt. Die Lampe kann von der Anstalt gemäß § 19 Abs. 2 StVollzG ausgeschlossen werden. Bei einer Ablehnung deines Antrages muß die Anstalt jedoch eine Begründung vorlegen, aus der ersichtlich wird, worin die Unübersichtlichkeit oder die Gefahr konkret bestehen soll (OLG Celle, NStZ 1981, 238).

Zusätzlich muß die Anstalt auch den Grad der drohenden Gefahr gegen dein Interesse an einer Tischlampe abwägen und berücksichtigen, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden soll (§ 3 Abs. 1 StVollzG). Wird auf eine abstrakte Gefährdung abgestellt, siehe unter 5.

Dein Interesse an einer Tischlampe kann z. B. sein, daß du viel lesen mußt (z. B. Fortbildung) oder/und daß du wegen des grellen und indirekten Neonlichts in deiner Zelle an Sehstörungen leidest, denen durch das direkte Licht einer Tischlampe während des Lesens und Schreibens wirksam entgegengewirkt werden kann.

7. Kochplatte, Tauchsieder

Zum Antrag auf Besitz einer Kochplatte/eines Tauchsieders und zu der möglichen Ablehnung dieses Antrags durch die Anstalt gilt das Gleiche wie bei der Tischlampe: Die Anstalt muß die drohende Gefahr benennen und gegen deine Interessen abwägen (OLG Celle NStz 1981, 238 zu § 19 StVollzG). Dabei müssen wiederum die allgemeinen Lebensverhältnisse soweit wie möglich berücksichtigt werden. Wird auf eine abstrakte Gefährdung abgestellt, siehe unter 5.

Eine Abwägung liegt z.B. nicht vor, wenn die Anstalt meint, du bräuchtest keinen Heißwassertopf, weil du anderweitig heißes Wasser erhalten könntest. Ein solcher Bescheid entspricht nicht dem Gesetz (OLG Celle v. 7.10.82 – 3 Ws 332/82 StVollz).

8. Schreibmaschine

Während sich allgemein die Meinung durchgesetzt hat, daß eine mechanische Schreibmaschine zur notwendigen Ausrüstung eines jeden Gefangenen gehört, gibt es Schwierigkeiten bei der Bewilligung elektrischer und elektronischer Schreibmaschinen. Argumentiert wird seitens der Behörde, es sei leicht, in ihnen etwas zu verstecken. und diesbezügliche Kontrollen seien im Gegensatz zu mechanischen Geräten zu aufwendig. Daraus ergibt sich dann eine abstrakte Gefährlichkeit der Geräte, mit der die Ablehnung begründet wird. Dies allerdings darf die Anstalt nicht einfach allgemein als Grund für eine Ablehnung vorbringen. Sie muß sich konkret mit der angeblich erhöhten Schwierigkeit der Sicherheitskontrolle der von dir beantragten Schreibmaschine auseinandersetzen (so OLG Frankfurt v. 6.2.1985 - 3 Ws 125/85). Und sie muß den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der Versagung in Beziehung zu der abstrakten Gefährdung setzen (s. u. 5.). Wenn die Anstalt dennoch mit einer Sicherheitsgefährdung argumentiert, kannst du hilfsweise eine Verplombung des Gerätes beantragen (vgl. Baumann, StV 1985, 294).

Schließlich ist wegen des Grundsatzes der sozialen Gleichbehandlung von Gefangenen in der Anstalt auch noch von Bedeutung, ob andere Gefangene solche Schreibmaschinen haben, ob also elektrische oder elektronische Schreibmaschinen als "anstaltsüblich" anzusehen sind (OLG Frankfurt v. 6.2.1985 – 3 Ws 125/85).

9. Kleincomputer, Heimcomputer

Batteriebetriebene Computer können nicht grundsätzlich verweigert werden.

Es kommt auf eine ermessensfehlerfreie Prüfung des Einzelfalles an. Wird dir ein Kleincomputer verweigert, argumentiere wie folgt:

Kleincomputer stellen kein besonderes Risiko dar, wenn sie schon vom Hersteller verplombt werden (OLG Nürnberg 26.1.1983 – Ws 65/83; LG Karlsruhe ZfStrVo 1986, 382).

Heimcomputer sind nicht als "unangemessener" Besitz anzusehen, wenn sie die Ausmaße von 40x21x7 cm (LG Lüneburg INFO 1987, 257) bzw. 20x13,5x4,5 cm (OLG Nürnberg 26.1.1983 – Ws 65/83) nicht überschreiten.

Dies alles gilt insbesondere für Schachcomputer. Wenn du einen darüber hinausgehenden Heimcomputer haben willst, wirst du im Allgemeinen mit Weiterbildungsabsichten argumentieren müssen. Telespiele sind nach § 70 Abs. 1 StVollzG grundsätzlich zulässig (OLG Celle StV 1994,437). Ansonsten gilt auch hier der Verweis auf das vor 1. und unter 5. zur abstrakten Gefährdung Gesagte.

GELD

1. Arbeitsentgelt

Solange du arbeitest, hast du einen Rechtsanspruch auf Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) bzw. Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG).

Die Mitglieder der Gefangenenmitverantwortung erhalten ein Arbeitsentgelt für die Zeit, in der sie im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung arbeiten, da es sich dabei um "sonstige Beschäftigungen" (§ 43 Abs. 1 StVollzG) handelt (LG Mannheim NStZ 1985, 239; Calliess/Müller-Dietz § 43 Rz.1).

Wenn deine Ablösung von der Arbeit nicht rechtmäßig war, ist die Vollzugsbehörde zum Ersatz des Verdienstausfalls verpflichtet (LG Frankfurt INFO 1987, 711). Weil das Arbeitsentgelt im Strafvollzug so gering ist, bist du für die Dauer der Strafhaft regelmäßig nicht unterhaltspflichtig. Wenn ein Unterhaltstitel gegen dich besteht, der dich zu Unterhaltsleistungen an Frau oder Kinder verpflichtet, solltest du sofort dessen Änderung beim zuständigen Familiengericht beantragen (BGH FamRZ 1982, 792). Ist Regelunterhalt gegen dich festgesetzt, beantrage sofort den Regelunterhalt auf Null herabzusetzen, rückwirkend ist weder eine Abänderung noch eine Herabsetzung möglich.

Die geringe Höhe des Arbeitsentgelts wirkt sich auch bei einer Pfändung aus. Die Pfändung deines Anspruchs auf Arbeitsentgelt richtet sich nach den für alle geltenden Vorschriften der §§ 850 f ZPO. Das bedeutet, daß hinsichtlich des Arbeitsentgelts auch die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO zu beachten sind (AK Däubler/Pècic § 43 Rz. 20 m. w. N.). Allerdings sollen nach Ansicht des OLG Frankfurt (NStZ 1985, 96) bei der Festlegung des Betrages, der nicht gepfändet werden darf, deine kostenlose Unterbringung und Verpflegung als Naturalleistungen im Sinne des § 850 e Nr. 3 ZPO berücksichtigt werden. Absolut unpfändbar ist nach § 850 a Nr. 6 ZPO die Ausbildungsbeihilfe (OLG Celle NStZ 1981, 78 f.). Greift eine Pfändung in dein pfändungsfreies Arbeitseinkommen ein, dann kannst du diese Rechtsverletzung durch den Rechtsbehelf der Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) beim Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) angreifen.

2. Taschengeld

Wenn du ohne dein Verschulden weder Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) noch Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) erhältst und bedürftig bist, kannst du die Zahlung eines "angemessenen" Taschengeldes beantragen (§ 46 StVollzG). Als Gründe für fehlendes Einkommen ohne eigenes Verschulden kommen Arbeitslosigkeit infolge Auftragsmangels oder Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Alter oder Gebrechlichkeit in Frage. Bevor dem bedürftigen Gefangenen Taschengeld versagt wird, muß im Hinblick auf die einschneidenden Einschränkungen des Lebens im Strafvollzug, welche die Nichtgewährung von Taschengeld zur Folge hat, der Sachverhalt einer schuldhaften Arbeitsverweigerung durch hinreichende Tatsachenfeststellung geklärt sein (BVerfG ZfStrVo 1996, 314).

Bei einer Auseinandersetzung mit der Anstalt kannst du auch wie folgt argumentieren:

Ich habe auch dann Anspruch auf Taschengeld, wenn mir die Anstalt keine Arbeit zuweisen kann (OLG Koblenz v. 27.7.1987 – 2 Vollz (Ws) 36/87).

Nach Absatz 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG ist ein Gefangener bedürftig, soweit ihm im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Dabei können die dem Gefangenen außerhalb des Vollzugs zur Verfügung stehenden Geldmittel berücksichtigt werden, und es kann zu Lasten des Gefangenen gehen, wenn er seine Mitwirkung bei der Aufklärung (Prüfung der Bedürftigkeit) versagt (BVerfG ZfStrVo 1996, 315). Verfahrenskosten, die in Verfahren nach § 109 StVollzG entstanden sind, dürfen nicht analog nach § 121 Abs. 5 StVollzG mit Taschengeld aufgerechnet werden (BVerfG StV 1996, 682).

Nicht verbrauchtes Taschengeld soll angeblich im nächsten Monat zu berücksichtigen sein (OLG Koblenz NStZ 1988, 576). Mit Recht ist jedoch darauf verwiesen worden, daß Ansparmöglichkeiten bestehen müssen (LG Berlin NStZ 1984, 333; AK Däubler/Pécic § 46 Rz. 11; vgl. auch OLG Hamm ZfStrVo 1986, 184). In der Praxis verzichten 6 von 11 Bundesländern auf eine Anrechnung (aufgezählt bei Mülders NStZ 1989, 142).

3. Hausgeld

Zwei Drittel des Arbeitsentgelts (§ 43 StVollzG) oder der Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) bilden das sogenannte Hausgeld (§ 47 StVollzG), das du für den Einkauf (§ 22 Abs. 1 StVollzG) oder für andere Zwecke verwenden kannst.

Das Hausgeld ist unpfändbar. Es kann also auch nicht für Unterhaltsforderungen in Anspruch genommen werden (Calliess/Müller-Dietz § 47 Rz. 1; OLG Celle ZfStrVo 1980, 253; AK Däubler/Pécic § 47 Rz. 5).

Von der Regel der Unpfändbarkeit des Hausgeldes gibt es im Strafvollzugsgesetz zwei Ausnahmen:

3.1 Ansprüche wegen "vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen" (§ 93 StVollzG)

In diesen Fällen kann grundsätzlich ein DM 30,-- übersteigender Betrag des Hausgeldes gepfändet werden. Meist kannst du aber wie folgt argumentieren:

Die Durchsetzung der gegen mich geltend gemachten Forderung würde angesichts schon bestehender Schulden meine Behandlung bzw. Eingliederung behindern. Von der Vollstreckung dieser Forderung ist daher nach § 93 Abs. 4 StVollzG abzusehen.

Bezüglich der genannten Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Bestreitest du den Anspruch, so muß die Vollzugsbehörde vor einem Zivilgericht klagen. Umstritten ist, ob sie in diesem Fall trotzdem aufrechnen kann. Du kannst eventuell wie folgt argumentieren:

Die Forderung, mit der aufgerechnet wird, ist bestritten. Die Aufrechnung ist deshalb unzulässig (AK Brühl § 93 Rz.13).

3.2 Kosten eines Rechtsstreits nach § 109 f. StVollzG

Hierbei kann auch ein DM 30,-- übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. Wenn dies geschieht, kannst du versuchen, wie folgt zu argumentieren:

Die Durchsetzung der gegen mich geltend gemachten Verfahrenskosten würde angesichts meiner schon bestehenden Schuldenbelastung meine Eingliederung behindern. Von ihrer Vollstreckung ist daher gemäß § 3 Abs. 3 StVollzG und analog § 93 Abs. 4 StVollzG abzusehen.

4. Überbrückungsgeld

Soweit dir dein Arbeitsentgelt oder deine Ausbildungsbeihilfe nicht als Hausgeld zur Verfügung gestellt wird, bildet es das sogenannte Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG), das den notwendigen Lebensunterhalt in den ersten vier Wochen nach deiner Entlassung sichern soll.

Das Überbrückungsgeld soll das Doppelte des Sozialhilfesatzes nach § 22

BSHG für dich und deine Unterhaltsberechtigten nicht unterschreiten. Der Anstaltsleiter kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles einen höheren Betrag festsetzen. Eine Erhöhung muß genau begründet werden, da sonst ein ungerechtfertigt hoher Betrag deinen Gläubigern entzogen werden könnte. Dein Überbrückungsgeld darf während der Haftzeit und in den ersten vier Wochen danach außer für bestimmte Unterhaltsansprüche (§ 51 Abs. 5 StVollzG) nicht gepfändet werden. Es ist auf die nach der Entlassung gezahlte Sozialhilfe anzurechnen (BVerwG v. 21.6.1990 – 5 C 64/86). Es sollte deshalb möglichst viel von der Ausnahmeregelung des § 51 Abs. 3 (vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes noch während der Haft) Gebrauch gemacht werden.

Wenn draußen jemand für dich Geld zu einem bestimmten Zweck einzahlt, dann soll dieses Geld nicht für das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, jedenfalls dann nicht, wenn der Zweck der Einzahlung deiner Eingliederung dient (Calliess/Müller-Dietz § 51 Rz. 3, weitergehend Pécic AK zum StVollzG § 51 Rz. 4). Ein entsprechender Vermerk des Einzahlers bezüglich des Zweckes ("Zweckgebunden für …") ist daher sehr sinnvoll.

Wichtig bei langen Strafen: Die volle Höhe des Überbrückungsgeldes muß erst am Tage der Entlassung erreicht sein: Das Überbrückungsgeld darf ohne vernünftigen, sachlichen Grund nicht vorzeitig angespart werden (OLG Celle ZfStrVo 1983, 383). Deshalb sind besonders bei Gefangenen, deren Bezüge infolge der Dauer der Strafe ein vorzeitiges Erreichen des Überbrückungsgeldes ermöglichen, grundsätzlich Sparraten zu bestimmen, durch die das Überbrückungsgeld bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzuges planmäßig aufgestockt wird (OLG Celle ZfStrVo

1983, 307). Ist das festgesetzte Überbrückungsgeld zum Entlassungszeitpunkt nicht erreicht, muß der Fehlbetrag durch etwa vorhandenes Eigengeld aufgefüllt werden.

5. Eigengeld

Soweit deine Bezüge nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag (nur bei Selbstbeschäftigung und freiem Beschäftigungsverhältnis nach § 39 StVollzG) oder als Überbrückungsgeld verbraucht werden, bilden sie dein Eigengeld (§ 52 StVollzG), über das du grundsätzlich frei verfügen kannst. Allgemein zur rechtlichen Behandlung zweckgebundener Gelder informiert Koch in ZfStrVo 1994, 267.

Eigengeld ist zinsbringend anzulegen, sofern du nicht eine abweichende Weisung erteilst (vgl. OLG Braunschweig NJW 1968, 1344). Eine solche Pflicht zur Anlage wird verneint vom OLG Hamm, INFO 1988, 147, OLG Celle, INFO 1988, 365. Daß die Gelder nach § 52 StVollzG dem Gefangenen grundsätzlich "zum Eigengeld gutzuschreiben" sind, schließt nicht aus, daß die Vollzugsbehörde dem Gefangenen im Interesse der Einübung des Lebens in Freiheit den Besitz von und den Umgang mit Bargeld gestattet (Calliess/Müller-Dietz § 52 Rz. 2).

Soweit dein Eigengeld aber zur Bildung von Überbrückungsgeld benötigt wird, darfst du darüber nicht verfügen; insoweit ist auch eine Pfändung des Eigengeldes unzulässig (OLG Celle ZfStrVo 1981, 317). Bei der Feststellung des Umfangs der Verfügungsbeschränkung über das Eigengeld nach § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG muß auf das jeweilige Stadium des Vollzuges abgestellt werden:

Da ich beabsichtige, über mein Eigengeld zu verfügen, beantrage ich, den Teilbetrag des festgesetzten Überbrückungsgeldes zu ermitteln, der bei planmäßiger Aufstockung bis zum voraussichtlichen Vollzugsende ein Ansparen des vollen Überbrückungsgeldes gewährleistet (OLG Celle v. 24.5.1983 – 3 Ws 1985/83; OLG München ZfStrVo 1980, 122).

Eine für das Eigengeld (Konto) angeordnete Pfändung kann nicht ohne weiteres – auch nicht nach der Entlassung – auf das frühere Hausgeld (Konto) bezogen werden (OLG Zweibrücken v. 21.3.1986 – 1 VollzG (Ws) 87/85).

6. Rechtsweg

Grundsätzlich ist auch in Geldangelegenheiten gegen eine Maßnahme der Vollzugsanstalt Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstrekkungskammer möglich (§ 109 StVollzG). Dies gilt auch, wenn die Zahlstelle der IVA den Gläubiger eines Gefangenen aus dem Arbeitsentgelt befriedigt, obwohl dies im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nicht ausdrücklich angeordnet ist. Greift der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß selbst in das pfändungsfreie Arbeitseinkommen oder in das pfändungsfreie Eigengeld des Gefangenen ein, dann ist diese Rechtsverletzung durch den Rechtsbehelf der Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) beim Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) zu rügen (OLG Celle ZfStrVo 1980, 253; OLG Hamm ZfStrVo 1985, 318).

GELDPFÄNDUNGEN

Im Strafvollzugsgesetz selbst festgeschrieben ist nur die Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes (§ 51 Abs. 4 StVollzG). Grundsätzlich anerkannt ist aber, daß auch für Strafgefangene die Pfändungsvorschriften der Zivilprozeßordnung gelten (AK StVollzG § 43 Rz. 20; Calliess/Müller-Dietz § 43 Rz. 6).

Frage1: Darf das Hausgeld (§ 47 StVollzG) eines Gefangenen gepfändet werden?

Nein. Auf das Arbeitsentgelt von Strafgefangenen sind die Pfändungsschutzvorschriften der Zivilprozeßordnung anwendbar. Das Hausgeld nach § 47 StVollzG gilt als notwendiger Unterhalt (so schon die Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 7/918, S. 69), der nach § 850 Abs. 1 Satz 2 ZPO unpfändbar ist. Ebensowenig darf übrigens Taschengeld (§ 47 StVollzG) gepfändet werden.

Frage 2: Darf die Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) eines Gefangenen gepfändet werden?

Nein. Wenn ein Gefangener Ausbildungsbeihilfe bezieht, ist diese nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 850 a Nr. 6 ZPO unpfändbar.

Frage 3: Darf das Eigengeld (§ 52 StVollzG) des Gefangenen gepfändet werden?

Grundsätzlich ja, es gibt aber eine Reihe wichtiger Ausnahmen:

 Solange das Überbrückungsgeld noch nicht den gesetzlich vorgesehenen Betrag erreicht hat, dient das Eigengeld der Deckung dieser Lücke und ist insoweit ebenfalls unpfändbar (§ 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

- Im übrigen sind bei der Pfändung von Eigengeld aus dem Arbeitsentgelt die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO zu beachten (Hans. OLG Hamburg ZfStrVo 1995, 370f.; a.A. OLG Karlsruhe ZfStrVo 1995, 114, OLG Nürnberg v. 3.4.1995 Ws 1445/94). Bei Gefangenen ohne Unterhaltsverpflichtungen reichen diese gegenwärtig bis monatlich netto DM 1.219,99, bei einem Unterhaltsberechtigten DM 1.679,99, bei zwei Unterhaltsberechtigten DM 2.039,99 usw.
- Umstritten ist noch, ob Gefangene sich insoweit die Sachleistungen des Vollzugs (Unterbringung, Ernährung usw.) in Form eines fiktiven Haftkostenbeitrags anrechnen lassen müssen (so OLG Frankfurt NStZ 1985, 96; a. A. Calliess/Müller-Dietz § 43 Rz. 6, Volckart NStZ 1987, 432; Konrad ZfStrVo 1990, 205). Das Hans. OLG (a. a. O.) geht zwar von der Anrechnung der Naturalleistungen der JVA (orientiert an der Höhe des jeweils gültigen Haftkostenbeitrags) aus, stellt jedoch klar, daß die Naturalleistungen der JVA – auch zusammen mit dem Hausgeld und weiteren Leistungen - keine ausreichende Alimentierung oder umfassende Daseinsvorsorge darstellen.
- Wenn das Arbeitsentgelt auf das Eigengeldkonto gezahlt wurde, ist der pfändungsfreie Teil bis zum nächsten Zahlungstermin geschützt (§ 850 k ZPO). Diese analoge Anwendung des § 850 k ZPO ist zwar noch umstritten, wird aber mehr und mehr auch von der Rechtsprechung akzeptiert (detaillierte Nachweise bei Konrad ZfStrVo 1990, 203f.).

Frage 4: Wie ist es mit Eigengeld, das nicht aus Arbeitsentgelt stammt?

Hier haben die für Arbeitseinkommen geltenden Pfändungsfreigrenzen keine Gültigkeit. In diesem Fall sind allenfalls 20% des Sozialhilfesatzes unpfändbar (LG Frankfurt, Rechtspfleger 1989, S. 33). Vorsichtshalber sollten Freunde, Verwandte usw. Einzahlungen an Gefangene zweckgebunden vornehmen (z. B. für ganz bestimmte Anschaffungen). Ob dies nach § 851 | ZPO stets vor Pfändung schützt, ist allerdings umstritten (dagegen: OLG Nürnberg NStZ 1985, S. 354)

GNADENGESUCH

Frage 1: Wann ist es sinnvoll, einen Gnadenantrag (Gnadengesuch) zu stellen?

Ein Gnadengesuch ist immer dann sinnvoll, wenn alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, das Ergebnis aber offensichtlich ungerecht ist und eine "außergewöhnliche Härte" darstellt. Das heißt, daß praktisch alle Fragen des Strafrechts "gnadenfähig" sind. Die Gnadenbehörde wird aber in der Regel verlangen, daß zunächst die üblichen rechtlichen Wege, die von den Gesetzen vorgesehen sind, beschritten werden. Gegen die Art und Höhe einer Strafe mit einem Gnadenantrag vorzugehen, hat keinen Sinn, solange noch die Rechtsmittel der Berufung und Revision möglich sind. Erst gegen ein rechtskräftiges Strafurteil kann der Gnadenweg sinnvoll sein. Haftunterbrechung wegen Haftunfähigkeit ist bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gemäß § 455 Abs. 4 StPO zu beantragen. Eine Haftunterbrechung aus anderen Gründen als Haftunfähigkeit (z. B. zur Erledigung dringender geschäftlicher oder familiärer Angelegenheiten) ist dagegen im Gesetz nicht vorgesehen und kann daher (allenfalls) direkt im Gnadenwege erfolgen. Ein Antrag auf vorzeitige Entlassung zur Bewährung

sollte zunächst bei der Strafvollstrekkungskammer mittels Halbstrafengesuch (§ 57 Abs. 2 StGB) oder Zweidrittelgesuch (§ 57 Abs. 1 StGB) gestellt werden, bei zu "lebenslänglich" Verurteilten über § 57 a StGB. Vorher wird ein Gnadengesuch nur sehr selten sinnvoll sein – nämlich dann, wenn die Einhaltung der üblichen Wege eine ganz außergewöhnliche Härte darstellen würde.

Frage 2: Wer ist für die Entscheidung von Gnadenanträgen zuständig?

Die Gnadenordnungen der Bundesländer sehen unterschiedliche Zuständigkeiten für die Entscheidung von Gnadengesuchen vor. In den meisten Bundesländern ist die Staatsanwaltschaft, die in das Strafverfahren eingebunden war, auch für die Entscheidung der im Rahmen des Verfahrens gestellten Gnadenanträge zuständig. Anderes gilt allerdings für Hamburg: dort gibt es eine eigene, von der Staatsanwaltschaft unabhängige Gnadenbehörde.

Frage 3: Kann ich mich mit einem Gnadengesuch auch an den Bundespräsidenten wenden?

Normalerweise nein. Denn dem Bundespräsidenten steht nur das Begnadigungsrecht des Bundes zu (Art. 60 Abs. 2 GG). Dieses ist in erster Linie gegeben, wenn der Bundesgerichtshof eine Strafsache in erster Instanz entschieden hat (Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes vom 5.10.1965). Gleiches gilt für Strafen, die ein Oberlandesgericht in erster Instanz "in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes" erkannt hat (Anordnung vom 3.11.1970).

Frage 4: Was kann ich tun, wenn mein Gnadengesuch abgelehnt wird?

Gegen ablehnende Gnadenentscheidungen ist die Beschwerde an die jeweils nächsthöhere Instanz möglich. Diese Beschwerde ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde, d.h. sie ist weder an eine bestimmte Form gebunden, noch muß sie innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden. Es empfiehlt sich dennoch, die Beschwerde schriftlich und möglichst bald einzureichen. Während für Dienstaufsichtsbeschwerden generell der Juristenspruch "formlos, fristlos, fruchtlos" gilt, können Gnadenbeschwerden durchaus sinnvoll und erfolgversprechend sein. Dies gilt insbesondere für die Frage der vorzeitigen Entlassung, wo ein ohnehin gut begründetes Gnadengesuch durch Zeitablauf noch überzeugender geworden sein kann. Die Ablehnung eines Gnadengesuchs kann grundsätzlich nicht vor den Gerichten angefochten werden (BVerfGE 25, 352).

GRUNDSATZURTEILE

Frage 1: Hat es einen Sinn, an das Strafvollzugsarchiv zu schreiben und um Übersendung sämtlicher Grundsatzurteile zum Strafvollzug zu bitten?

Nein. Denn erstens gibt es keine "Grundsatzurteile", zweitens ist die Zahl der von den Oberlandesgerichten erlassenen Beschlüsse zum Strafvollzug viel zu groß (etwa 1500 pro Jahr) und drittens ist das Strafvollzugsarchiv aus personellen und finanziellen Gründen schon zur Erfüllung bescheidenerer Wünsche nicht in der Lage.

Frage 2: Was ist von Listen zu halten, die im Strafvollzug von Hand zu Hand gehen, in denen "Grundsatzurteile BGH" oder Ähnliches samt Aktenzeichen aufgelistet sind?

Nichts. Nach unseren Erfahrungen erweisen sich solche Listen bei näherem Hinsehen stets als Unsinn. Schon die Aktenzeichen (z. B. BGH Karlsruhe A Kis 2763/64) stimmen nicht, wie jeder durch Nachfrage bei den betreffenden Gerichten leicht feststellen kann. Aus den zitierten Formulierungen kann der gelernte Jurist überdies leicht erkennen, daß dies nicht die Sprache der oberen Gerichte ist. Entweder sind diese "Grundsatzurteile" völlig frei erfunden, oder sie sind durch ständiges Abschreiben bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

Frage 3: Ist es sinnvoll, sich auf BGH-Entscheidungen zu berufen, wenn es um "Halbstrafe" oder "Zweidrittel" geht?

Nein. Denn die wenigen in diesem Bereich einschlägigen BGH-Entscheidungen kennt die Strafvollstreckungskammer ohnehin. Wichtiger noch: Für die Strafvollstreckungskammer sind Rechtsfragen fast nie maßgeblich. Es geht vielmehr beinahe immer um die Einschätzung der Richter, ob "verantwortet werden kann zu erproben", den Gefangenen vorzeitig zu entlassen. Und dafür wiederum ist die Stellungnahme der Anstalt eine wesentliche Grundlage. Dagegen ist auch mit BGH-Entscheidungen nichts auszurichten. Man sollte seine Energien daher möglichst früh auf das Sammeln von Belegen verwenden, daß man seine Chance im Vollzug genutzt hat, und daß eine gute Grundlage für eine Entlassung vorhanden ist (Wohnung, Arbeit, soziale Kontakte usw.).

Frage 4: Wann kann die Kenntnis einer OLG-Entscheidung ausnahmsweise einmal nützlich sein?

Wenn es um eine Gefangenenbeschwerde im Verfahren nach § 109 StVollzG geht und eine dabei strittige Rechtsfrage von einem OLG bereits einmal entschieden wurde. Jedes andere OLG darf dann nämlich davon nicht abweichen, sondern muß nach § 121 Abs. 2 GVG die Frage dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

HALBSTRAFEN-ENTLASSUNG

Frage 1: Kann ich schon zur "Halbzeit" entlassen werden?

Ja, aber nur dann, wenn die Strafe mehr als 9 Monate beträgt. Mindestens ein halbes Jahr muß nämlich verbüßt sein, bevor Halbstrafe in Frage kommt (§ 57 Abs. 2 Satz 1 StGB). Und bei einer Strafe von 9 Monaten ist ja nach 6 Monaten schon eine Zweidrittel-Entlassung (siehe dort) zu prüfen.

Frage 2: Wann muß ich einen Antrag auf Halbstrafe stellen?

Die Überprüfung erfolgt hier (anders als bei "Zweidrittel") nicht von Amts wegen. Der Antrag sollte rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor dem Halbstrafenzeitpunkt) gestellt werden.

Frage 3: Wie groß sind die Chancen einer Halbstrafen-Entlassung?

Das kommt darauf an. Halbstrafen-Entlassung ist nach wie vor die Ausnahme. Die besten Chancen bestehen bei sogenannter Erstverbüßung. Dabei darf aber die zu verbüßende Strafe zwei Jahre nicht übersteigen. Außerdem muß immer eine halbwegs positive Prognose vorliegen (wie bei der Zweidrittel-Entlassung, siehe dort).

Frage 4: Wann liegt "Erstverbüßung" vor?

Erstverbüßung im Sinne von § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist immer dann gegeben, wenn jemand davor noch keine Erfahrung mit dem Strafvollzug gemacht hat. Außer Betracht bleiben solche Vollzugserfahrungen, die im Strafregister schon getilgt oder zumindest tilgungsreif sind. Die Vorverbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen hindert nicht die Anwendung der Erstverbüßerregelung (OLG Stuttgart 1994, 372). Ebenfalls unberücksichtigt bleiben sowohl Erfahrungen im Maßregelvollzug als auch Strafverbüßungen im Ausland.

Frage 5: Kann man auch mit mehreren Strafen noch unter die Erstverbüßerregelung fallen?

Die meisten Gerichte und Kommentatoren bejahen diese Frage bei sogenannter Anschlußvollstreckung, d. h. wenn die Strafen unmittelbar hintereinander verbüßt werden (a.A. OLG Hamm MDR 87, 512). Dabei soll es nur darauf ankommen, daß die einzelne Strafe die Zweijahresgrenze nicht übersteigt (SyKHorn § 57 Rz. 16 b mit weiteren Nachweisen, so auch OLG Stuttgart mit vielen weiteren Nachweisen in ZfStrVo 1994, 372). Eindeutig ist man Erstverbüßer, wenn die Strafen insgesamt die Zweijahresgrenze nicht übersteigen.

Frage 6: Ist Halbstrafen-Entlassung auch bei Strafen über zwei Jahren möglich?

Ja. Aber nur unter den schwierigeren Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Ziff. 2 StGB (siehe dazu KG Berlin, ZfStrVo 1996, 247). Hier muß man darstellen können, daß besondere Umstände vorliegen. Solche besonderen Umstände können in der Straftat liegen (wenn sie aus einer Notlage, einer Provokationsoder Verführungssituation begangen wurde). Sie können aber auch in der Person der Straftäter liegen (z. B. bei besonderen Gebrechen, schweren Rückwirkungen der Tat auf den Täter, deutlichem Beginn eines "neuen Lebens"). Sie können schließlich auch aus der Entwicklung der Gefangenen im Strafvollzug geschlossen werden (insbesondere wenn ein deutlicher Sinneswandel eingetreten ist).

Erschwerte Haftbedingungen in Form häufiger und langandauernder Verlegungen hauptsächlich wegen Zuständigkeitsschwierigkeiten in andere Haftanstalten (z. B. elf Verlegungen in einem halben Jahr) können den Schluß auf besondere Umstände begründen (LG Bremen StV 1995, 142). Bei Vollzugsnachteilen in den neuen Bundesländern (erhebliche zeitliche Verzögerung von Lockerungen), die (in dem zitierten Fall) eine Verurteilte wegen der familiären Kontakte auf sich nimmt, sind diese als besonderer Umstand im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu berücksichtigen (LG Rostock StV 1994, 551).

INTIMSPHÄRE DER GEFANGENEN

Frage 1: Ist ein "Sichtspion" in jeder Zellentür zwingend vorgeschrieben?

Nein. Im Strafvollzugsgesetz findet sich keine derartige Regelung. Der Bundesgerichtshof (JR 1992, 176 m. Anm. Böhm) hat daher betont, daß die Beobachtung der Gefangenen durch einen Sichtspion "aus dem Rahmen allgemeiner Überwachungsmaßnahmen herausfällt". Sie kann nur dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie im Einzelfall "zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur

Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlich" ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Inwieweit andere Beobachtungsmöglichkeiten (Monitor, verschließbare Klappe in der Tür, Öffnen der Tür) weiterhin erlaubt sind, bleibt umstritten (vgl. die erwähnte Anmerkung von Böhm).

Frage 2: Dürfen Durchsuchungen der Hafträume nur in Gegenwart der Gefangenen durchgeführt werden?

Nein, dies ist in § 84 StVollzG nicht vorgesehen. Allerdings sollte die Durchsuchung in Abwesenheit der Gefangenen nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn dafür zwingende Gründe vorliegen (OLG Celle 23.11.89 – 1 Ws 423/89 StrVollz). Ein Ausschluß der Betroffenen wird zumeist das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzen. Soweit die Durchsuchung wegen des Verdachts einer neuen Straftat erfolgt, ist § 106 StPO mindestens analog anzuwenden, wonach der "Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände" der Durchsuchung beiwohnen darf.

Frage 3: Dürfen Gefangene einen abschließbaren Koffer in ihrem Haftraum haben?

Ja. Dies folgt zunächst einmal daraus, daß Gefangene ihre Hafträume "in angemessenem Umfang" mit eigenen Sachen ausstatten dürfen (§ 19 Abs. 1 StVollzG). Dabei dürfen sie auch einen verschließbaren Koffer wählen. Dem Sicherheitsinteresse der Anstalt (§ 19 Abs. 2 StVollzG) kann etwa dadurch Rechnung getragen werden, daß der Koffer kein Futter und keinen doppelten Boden hat und die Anstalt einen Zweitschlüssel zur Verwahrung erhält (OLG Celle 23.11.89 – 1 Ws 423/89 StrVollz).

Frage 4: Darf der Gefangene den Inhalt bestimmter Schriftstücke vor der Anstalt geheimhalten?

la. Dies gilt insbesondere für Verteidigungsunterlagen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) und Arztunterlagen. Gefangene dürfen daher solche Schriftstücke in einem verschlossenen Briefumschlag sichern, wenn außen der Inhalt kenntlich gemacht wird ("Verteidigerpost", "Arztunterlagen"). Die unbefugte Einsichtnahme in solche Unterlagen der Gefangenen im Rahmen von Zellenkontrollen kann den Tatbestand der Verletzung des Briefgeheimnisses erfüllen (§ 202 StGB). Die Anstalt kann allerdings bei konkretem Verdacht eines Mißbrauchs die Öffnung des Verschlusses verlangen und in Gegenwart des Gefangenen prüfen, ob verbotene Gegenstände zwischen den geschützten Schriftstücken versteckt sind. Der durchsuchende Beamte darf aber auch in diesem Fall keine Kenntnis vom Inhalt der geschützten Schriftstücke nehmen.

ISOLATION

1. Rechtsschutz

Wenn du von anderen Gefangenen isoliert worden bist oder werden sollst, ist juristische Gegenwehr besonders nötig, aber auch besonders schwierig. Fordere die sofortige Benachrichtigung deines Anwalts oder einer anderen Vertrauensperson (wenn du Ausländer bist: eines Dolmetschers). Versuche Kontakt mit dem Anstaltsbeirat aufzunehmen (der dich unüberwacht aufsuchen darf: § 164 Abs. 2 StVollzG) und stelle umgehend einen Eilantrag bei der Strafvollstrekkungskammer:

Ich beantrage, den Vollzug der gegen mich getroffenen Isolationsmaßnahme (hier genauer ausführen) bis zur Entscheidung über ihre Rechtmäßigkeit auszusetzen. Diese Maßnahme ist ungerechtfertigt, weil ... (begründen, siehe unten). Eine Eilentscheidung ist erforderlich, weil durch den sofortigen Vollzug der Maßnahme mein Recht auf Gemeinschaft während der Arbeit und Freizeit (§ 17 StVollzG) vereitelt würde. Ein höher zu bewertendes Interesse an einem sofortigen Vollzug der Maßnahme vermag ich nicht zu erkennen.

Nach Vollstreckung der Maßnahme kannst du allenfalls noch die Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit erreichen (§ 115 Abs. 3 StVollzG). Versuche in jedem Fall herauszufinden, ob es sich um eine Disziplinarmaßnahme oder um eine Sicherungsmaßnahme handelt. Auch wenn die unmittelbaren Auswirkungen für dich gleich sind: die gesetzlichen Voraussetzungen und damit die Möglichkeiten der Gegenwehr sind sehr verschieden.

2. Disziplinarmaßnahmen

Die isolierenden Disziplinarmaßnahmen sind in § 103 Abs. 1 StVollzG aufgezählt: getrennte Unterbringung während der Freizeit, Entziehung der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung, schließlich: Arrest (d. h. Einzelhaft, eventuell in einem besonderen Arrestraum). Diese Isolationsmaßnahmen dürfen jeweils vier Wochen nicht übersteigen. Andere Formen der Isolierung von den Mitgefangenen sind als Disziplinarmaßnahme nicht zulässig.

Pflichtverstoß als Voraussetzung

Disziplinarmaßnahmen dürfen gegen dich nur angeordnet werden, wenn du vorsätzlich gegen eine Pflicht verstoßen

hast, die dir durch das StVollzG oder aufgrund des StVollzG auferlegt sind (§ 102 Abs. 1 StVollzG). Ein Verstoß gegen eine Regelung der Hausordnung der JVA Straubing, wonach auch die Abgabe von Gegenständen der Zustimmung der IVA bedurfte, kann keine Disziplinarmaßnahme rechtfertigen; das StVollzG in § 83 macht nämlich nur die Annahme von Gegenständen von der Zustimmung der IVA abhängig. Da eine entsprechende Pflicht hinsichtlich der Abgabe von Gegenständen nicht durch die Hausordnung geschaffen werden kann, kommt eine disziplinarrechtliche Ahndung nicht in Betracht (BVerfG StV 1996, 499). Bestehe darauf, daß dir mitgeteilt wird, gegen welche Bestimmung du verstoßen haben sollst (VV zu § 106 Ziff. 1). Argumentiere wie folat:

- Bloße Verstöße gegen Sitte und Anstand reichen als Grundlage einer Disziplinarmaßnahme nicht aus (BT-Drs. 7/918, 81).
- Selbstmordversuch und Selbstbeschädigung dürfen nicht mit Disziplinarmaßnahmen beantwortet werden (Calliess/Müller-Dietz § 102 Rz. 3; AK Brühl § 102 Rz. 6).
- Aus § 4 Abs. 1 StVollzG ergibt sich für mich keine Verpflichtung, an der Gestaltung meiner "Behandlung" und an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Entsprechend kann mein passives Verhalten keine Disziplinarmaßnahme rechtfertigen (OLG Celle 4.3.1985 – 3 Ws 495/84 StVollz).

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kann ein Verstoß gegen eine auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gestützte Anordnung, die jedoch eine konkrete Gefahr voraussetzt und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung unerläßlich sein muß, eine disziplinarrechtliche Ahndung rechtfertigen (BVerfG StV 1996, 499).

Obwohl im Strafvollzugsgesetz eine ausdrückliche Verpflichtung des Gefangenen zur Rückkehr in die Anstalt fehlt, wird zumeist angenommen, daß Flucht, Entweichung oder Nichtrückkehr vom Urlaub einen Disziplinartatbestand darstellen. Du kannst dagegen wie folgt argumentieren, auch wenn deine Chancen, dich damit durchzusetzen, gegenwärtig nicht groß sind:

Ich darf nicht gezwungen werden, an meiner eigenen Einsperrung mitzuwirken. Meine Flucht (Entweichung, Nichtrückkehr usw.) verstößt insbesondere auch nicht gegen § 82 StVollzG, weil diese Bestimmung nur die Sicherheit oder Ordnung innerhalb des räumlichen Bereichs der Anstalt gewährleisten soll (AK Brühl § 102 Rz. 6 a und b).

Auch die Verpflichtung zur Unterlassung strafbarer Handlungen und Ordnungswidrigkeiten während der Zeit der Strafverbüßung ist im StVollzG nicht ausdrücklich enthalten. Dennoch gibt es in manchen Strafanstalten Hausstrafen, die darauf beruhen. Argumentiere wie folgt:

Die bloße Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten während der Zeit der Strafverbüßung stellt keinen Disziplinartatbestand dar, wenn damit nicht gleichzeitig gegen ausdrückliche Pflichten des Strafvollzugsgesetzes oder der Hausordnung verstoßen wird (AK Brühl § 102 Rz. 6 i).

Arrest

Die Verhängung von Arrest ist nur unter den zusätzlichen engen Voraussetzungen des § 103 Abs. 2 StVollzG zulässig, d.h. er darf nur "wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden". In vielen Anstalten werden allerdings auch leichtere Verstöße zum Anlaß für Disziplinarmaßnahmen genommen (z.B. Arbeitsverweigerung; betrunken aus dem Urlaub zurückkehren; Beleidigung von Vollzugsbediensteten usw.). Dagegen solltest du dich wehren.

Als schwere Verfehlung sollten nur grobe Tätlichkeiten angesehen werden (Schwind/Böhm § 103 Rz. 6; AK Brühl § 103 Rz. 5). Liegt nur eine "einfache Verfehlung" vor, kommt Arrest erst bei der zweiten Wiederholung (d. h. beim dritten Mal) in Frage.

Verfahren

Der Pflichtverstoß muß in einem förmlichen Verfahren (§ 106 StVollzG: Sachverhaltsaufklärung, Anhörung des Gefangenen, Niederschrift) festgestellt und nachgewiesen werden (zu den Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung und zur Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit s. BVerfG StV 1994, 438). Um den Sachverhalt zu klären, muß die Anstalt sowohl belastende als auch entlastende Umstände ermitteln (VV Nr. 1 Abs. 1 zu § 106 StVollzG). Wenn du der Meinung bist, die Disziplinarmaßnahme beruhe auf Verfahrensmängeln, solltest du diese rügen, z. B. so:

Bei der Sachverhaltsaufklärung sind folgende Zweifel an meiner Schuld nicht ausgeräumt worden: (hier ausführen). Diese Zweifel müssen zu meinen Gunsten gewertet werden (KG Berlin 17.10.1980 – 2 Ws 300/80 Vollz).

3. Sicherungsmaßnahmen

In manchen Bundesländern (z.B. Hamburg, Bremen) gilt es als besonders liberal, statt der Disziplinarmaßnahme Arrest "besondere Sicherungsmaßnahmen" zum Zweck der Isolation zu ver-

hängen: Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ("Beruhigungszelle" § 88 Abs. 2 Ziff. 5 StVollzG), (vorübergehende) Absonderung von anderen Gefangenen (§ 88 Abs. 2 Ziff. 3 StVollzG) oder unausgesetzte Absonderung ("Einzelhaft" § 89 StVollzG). Durch diese Sicherungsmaßnahmen können in der Praxis die engen Voraussetzungen und zeitlichen Begrenzungen (auf vier Wochen) des Disziplinararrestes unterlaufen werden – was dann gar nicht mehr liberal ist.

Wenn eine Sicherungsmaßnahme gegen dich verhängt wird, nur um dich für vergangene "Pflichtverstöße" zu disziplinieren, ist dies rechtswidrig; du kannst die Entscheidung unter diesem Gesichtspunkt angreifen. Lassen sich vertrauliche Hinweise nicht innerhalb weniger Tage überprüfen, sind sie nicht geeignet, besondere Sicherheitsmaßnahmen zu begründen oder über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten (OLG Frankfurt/M. NStZ 1994, 256).

Gefahr als Voraussetzung

Voraussetzung einer Sicherungsmaßnahme ist das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, daß bei dir entweder "in erhöhtem Maße" Fluchtgefahr besteht, oder die Gefahr, daß du Aggressionen gegen andere, gegen Sachen oder gegen dich selbst entfaltest (§ 88 Abs. 1 StVollzG). Darüber hinaus sollen diese Maßnahmen sogar noch zulässig sein, wenn – unabhängig von deinem Verhalten - nur durch sie die "Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Anstaltsordnung vermieden oder behoben werden kann" (§ 88 Abs. 3 StVollzG). Hier solltest du betonen, daß im Gesetzgebungsverfahren von einer engen Auslegung dieser weiten Bestimmung die Rede war:

Die gegen mich ergriffenen Sicherungsmaßnahmen sind rechtswidrig, da eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung gar nicht vorlag. Diese müßte nämlich der "Gefahr einer Befreiung" entsprochen haben (Calliess/Müller-Dietz § 88 Rz. 3), wovon gar keine Rede sein kann. Nur eine enge Auslegung der Bestimmung kann den Intentionen des Gesetzgebers gerecht werden (Regierungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz, S. 78).

Einzelhaft

Zusätzliche Voraussetzung für die Verhängung von Einzelhaft als Sicherungsmaßnahme ist, daß die unausgesetzte Absonderung von anderen Gefangenen "aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerläßlich ist" (§ 89 StVollzG). "Unerläßlich" ist die Einzelhaft nur dann, wenn der gleiche Erfolg nicht durch andere, weniger schwerwiegende Maßnahmen erreicht werden kann (z. B. Verlegung, spezielle medizinische Behandlung usw.).

Die gegen mich verhängte Einzelhaft ist aufzuheben, da andere weniger eingreifende Maßnahmen gar nicht versucht wurden (vgl. OLG Celle ZfStrVo 1980, 191).

Wenn du dennoch in Einzelhaft bist, solltest du dich gegen weitergehende Isolation (z. B. Besuchsverbote) wehren:

Einzelhaft darf nicht zu totaler Isolation führen. Insbesondere dürfen meine Kontakte zur Außenwelt nicht unterbunden werden (Schwind/Böhm § 90 Rz. 1). Ich beantrage daher das gegen mich verhängte Besuchsverbot aufzuheben.

Auch wenn die Einzelhaft im Gesetz zeitlich nicht begrenzt ist, folgt eine Begrenzung aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Die gegen mich verhängte Einzelhaft ist aufzuheben, da sie außer Verhältnis zu ihrem Anlaß steht (näher begründen). Im übrigen wird sie demnächst die Grenze von vier Wochen erreicht haben, die nach herrschender Meinung in der Regel nicht überschritten werden soll (vgl. Schwind/Böhm § 89 Rz. 3).

Verfahren

Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen normalerweise nur durch den Anstaltsleiter vom Dienst persönlich angeordnet werden (§ 91 StVollzG). Nur ausnahmsweise können auch andere Bedienstete die Maßnahme vorläufig anordnen, müssen aber unverzüglich die Entscheidung des Anstaltsleiters einholen. Ein förmliches Verfahren und eine Anhörung des Betroffenen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Du solltest aber verlangen, daß der Anstaltsleiter vom Dienst dir die Entscheidung persönlich erläutert.

Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung

Manche Anstaltsleitungen versuchen, Isolationsmaßnahmen auf andere Weise zu begründen: So wird die Einrichtung von "Störerstationen" z.T. auf § 17 Abs. 3 StVollzG gestützt. Wenn du auf diesem Wege Einzelhaftbedingungen unterworfen wirst, wehre dich wie folgt:

§ 17 Abs. 3 StVollzG gestattet nur eine "Einschränkung", nicht den totalen Entzug der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit. Letzterer ist nur unter den Voraussetzungen des § 89 StVollzG möglich (OLG Frankfurt ZfStrVo 1979,

121; Schwind/Böhm § 17 Rz. 7). Wenn man mir eine schuldhafte Pflichtverletzung vorwirft, dann muß gezeigt werden, daß die Voraussetzungen der Disziplinarmaßnahmen vorliegen (OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 250; OLG München StrVert1981, 246). § 17 Abs. 3 StVollzG darf nicht dazu mißbraucht werden, die gesetzlichen Bestimmungen über Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen zu unterlaufen.

Auch eine bloße Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit oder der Freizeit ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 StVollzG vorliegen, welche eng auszulegen sind:

Schädlicher Einfluß ist nicht schon in einem bloß moralisch unerwünschten Verhalten zu sehen. Die Voraussetzungen von § 17 Abs. 3 Ziff. 1 StVollzG liegen daher nicht schon deshalb vor, weil das schlechte Beispiel von Arbeitsverweigerung allgemein geeignet sein könnte, "Schule zu machen" (OLG Nürnberg StV 1981, 245).

Auch die bloße Tatsache, daß du als unbelehrbarer Überzeugungstäter giltst und befürchtet wird, du könntest andere in politisch motivierte Straftaten verwickeln, reicht für Einschränkungen nicht aus (OLG Hamburg StV 1983, 187).

Desgleichen sind die Begriffe "Sicherheit" und "Ordnung" der Anstalt stets eng auszulegen, d. h. die Einschränkungen müssen schon zwingend geboten sein. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, nicht bloß Vermutungen oder ein unbestimmter Verdacht (KG Berlin 19.4.1983 – 5 Ws 111/83 Vollz).

5. Einschluß

Unzulässig ist es, wenn sich Anstalten bei kurzfristigen Isolationsmaßnahmen auf § 81 StVollzG berufen. Wenn dies trotzdem geschieht, kannst du dich auf eine Doktorarbeit berufen (Holger Hoffmann: Isolation im Normalvollzug. Pfaffenweiler 1990).

"LEBENSLÄNGLICHE"

1. Vollstreckung

Das Bundesverfassungsgericht hat erklärt, die lebenslange Freiheitsstrafe sei nur dann verfassungsgemäß, wenn "dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden" (BVerfGE 45, 187). Nach den Vollstreckungsplänen der einzelnen Länder wird die lebenslange Freiheitsstrafe wie andere lange Strafen in Anstalten mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen vollstreckt. Besondere Anstalten oder Abteilungen ausschließlich für Lebenslängliche gibt es nicht.

2. Vollzug

Rechtsgrundlage des Vollzugs lebenslänglicher Freiheitsstrafen ist das Strafvollzugsgesetz. Auch "LLer" haben danach Anspruch auf Erstellung eines Vollzugsplans (§ 7 StVollzG). Die folgenden Anmerkungen greifen Fragen auf, die typischerweise im Vollzugsplan angesprochen werden müssen. Konflikte hierüber können nach §§ 109 f. StVollzG vor die zuständige Strafvollstreckungskammer gebracht werden.

2.1 Unterbringung

Auch für "Lebenslängliche" gilt § 10 StVollzG, wonach Strafgefangene grundsätzlich im offenen Vollzug unterzubringen sind, wenn sie sich dafür eignen, insbesondere keine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr besteht. Die Praxis, "Lebenslängliche" erst kurz vor einer bereits mehr oder weniger feststehenden Entlassung in den offenen Vollzug zu verlegen, ist ungerechtfertigt. Eine Verlegung in den offenen Vollzug sollte möglichst schon vor Erreichung des 10. Verbüßungsjahres erfolgen (so die begrüßenswerte Praxis bei weiblichen "Lebenslänglichen" in Niedersachsen).

2.2 Besuche

Besuchsregelungen sind (wie bei langen Strafen generell) so zu gestalten, daß Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt besonders zu fördern sind (§ 23 Satz 2 StVollzG), um den zwangsläufigen Haftschäden wenigstens entgegenzuwirken. Ehe- und familienfreundliche Besuchsregelungen (Art. 6 GG), aber auch Langzeitbesuche für Freunde und PartnerInnen sind dazu geeignet. Bei verheirateten lebenslänglich Inhaftierten ist von einem Anspruch darauf auszugehen, daß der Vollzug auch die Möglichkeit zum Intimkontakt einräumt (AK Joester § 24, 21; Calliess/Müller-Dietz § 4 Rz. 14; auch S/B Schwind § 24 Rz. 12 scheint dem jetzt zuzuneigen).

2.3 Arbeit, Ausbildung, Geld

Hier (wie bei anderen langen Strafen) gilt als Besonderheit, daß bei der Festlegung der monatlichen Rate des Überbrückungsgeldes die voraussichtlich lange Vollzugsdauer berücksichtigt werden muß. Die Raten werden daher niedriger als das zur Verfügung stehende Drittel der Arbeitsbezüge sein, der verbleibende Rest wird Eigengeld, über das der Gefangene frei verfügen kann (OLG Celle ZfStrVo 83, 307; Volckart

ZfStrVo 83, 42; Calliess/Müller-Dietz § 51 Rz. 3; a.A. S/B Matzke § 51 Rz. 5).

2.4 Lockerungen

Grundsätzlich ist für "Lebenslängliche" eine Wartezeit von zehn Jahren (einschließlich Untersuchungshaft) vor dem ersten Urlaub vorgeschrieben (§13 Abs. 3 StVollzG). Vor Ablauf dieser Frist kann Urlaub dann gewährt werden, wenn "LLer" in den offenen Vollzug verlegt worden sind (§ 13 Abs. 3 StVollzG). Gleiches gilt für "Lebenslängliche", deren Eignung für den offenen Vollzug festgestellt worden ist, die aber nach wie vor in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind (§ 13 Abs. 4 StVollzG). Die Eignung für den offenen Vollzug kann im Rahmen einer Urlaubsentscheidung festgestellt werden (OLG Hamburg NStZ 1981, 276). Andere Lockerungen (insbesondere Außenbeschäftigung und Ausführung, aber auch Ausgang und Freigang) sind für "LLer" durch das Gesetz nicht eingeschränkt. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) verlangen allerdings bei Ausgang und Freigang eine Konferenzentscheidung und Zustimmung der Aufsichtsbehörde (VV 4 zu § 11 StVollzG). Ob die Anstalt im Rahmen ihres Ermessens auch die besondere Schwere der Tatschuld heranziehen darf, ist sehr umstritten; es spricht vieles dafür, dies als rechtswidrig abzulehnen, da auf diese Weise das Vollzugsziel des § 2 StVollzG korrigiert oder ganz verdrängt würde (Calliess/ Müller-Dietz § 2 Rz. 16 m.w.N.; AK Feest § 2 Rz. m. w. N.).

2.5 Entlassungsvorbereitung

Mit der Entlassungsvorbereitung ist schon in der Vollzugsplanung zu beginnen (AK Hoffmann § 15 Rz. 3). Dabei hat die Anstalt vom frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt auszugehen (AK Feest vor § 5 Rz. 13). Bei "Lebenslänglichen" wird dies regelmäßig der Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren sein (es sei denn, daß ausnahmsweise ein Gnadengesuch schon vorher Aussicht auf Erfolg hat). Nach den deutlichen Worten des Bundesverfassungsgerichts ist es der Anstalt verboten, "eigene Feststellungen zur voraussichtlichen Verbüßungszeit" (BVerfG, v. 3.6.1992 - BvR 1041/88 - 2 BvR 78/89, S. 61) zu treffen. Die Strafvollstreckungskammer muß rechtzeitig vor Ablauf der Mindestverbüßungszeit (BVerfG: eventuell schon vor Ablauf einer Verbüßungszeit von 13 Jahren) darüber entscheiden, ob es dabei bleibt bzw. zu welchem späteren Zeitpunkt die Entlassung erfolgen soll.

3. Entlassung

Seit 1981 gilt § 57 a StGB; daneben ist aber nach wie vor eine Gnadenentscheidung möglich.

Nach 15 Jahren (Mindestverbüßungszeit) muß eine Entlassung durch die Strafvollstreckungskammer erfolgen, wenn die bei einer Zweidrittel-Entlassung übliche günstige Prognose ("... verantwortet werden kann zu erproben") vorliegt, es sei denn, daß "die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet" (§ 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Besonders schwere Schuld ist dann gegeben, "wenn das gesamte Tatbild einschließlich der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, daß die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten ist" (BVerfG, a.a.O., S. 37; ähnlich OLG Nürnberg NStZ 82, 509; OLG Celle StV 83, 156). Ob besonders schwere Schuld im Einzelfall vorliegt, muß das Schwurgericht ausdrücklich entscheiden. Soweit das Schwurgericht darüber

nicht entschieden hat ("Altfälle", Verurteilungen vor dem 1.5.1982), muß die Strafvollstreckungskammer eine nachträgliche Einschätzung der Schuldschwere vornehmen, wobei es zu Lasten des Verurteilten "nur das dem Urteil zugrundeliegende Tatgeschehen und die dazu festgestellten Umstände der Ausführung und der Auswirkung der Tat berücksichtigen" (BVerfG, a.a.O., S. 51) darf. Die Strafvollstreckungskammer ist auch zuständig, wenn nachträglich durch das erkennende Gericht eine Gesamtstrafe aus lebenslänglicher Freiheitsstrafe und zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe zu bilden ist (LG Hannover StV 1996, 220).

Eigentliche Aufgabe der Strafvollstreckungskammer ist es jedoch, "eine vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung vorzunehmen und in deren Rahmen zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des Geschehens und der Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten im Vollzug eine vom Schwurgericht festgestellte besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe auch gebietet" (BVerfG, a. a. O., S. 49). Eine Entscheidung über die Festsetzung der Mindestverbüßungsdauer einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe setzt die Einwilligung des Verurteilten in die Strafaussetzung voraus (LG Hannover StV 1996, 220). Seine Zustimmung kann der Gefangene auch noch im Beschwerdeverfahren widerrufen, mit der Folge, daß der Beschluß über die Mindestverbüßungsdauer aufzuheben ist (OLG Celle StV 1996, 220). Lehnt die Strafvollstreckungskammer die Strafaussetzung des Restes einer lebenslänglichen Strafe ab, spricht aber zugleich aus, daß eine weitere Vollstreckung aus Gründen der Schuldschwere nicht geboten ist, so unterliegt dieser Ausspruch im Beschwerdeverfahren auf ein Rechtsmittel des Verurteilten hin dem

Verschlechterungsverbot (OLG Hamm StV 1995, 143).

LOCKERUNGEN

1. Voraussetzungen

Lockerungen des Vollzugs sind in § 11 StVollzG geregelt. Sie sollen der Wiedereingliederung dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Das Gesetz kennt nur zwei zwingende Voraussetzungen: Es darf weder Flucht- noch Mißbrauchsgefahr bestehen. Aber auch dann, wenn bei dir weder Flucht- noch Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2 StVollzG) besteht, hast du keinen verbindlichen Anspruch auf Lockerungen. Du kannst allerdings verlangen, daß die Anstalt alle Gesichtspunkte deines Falles berücksichtigt, die gegen eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr sprechen. Eine Befürchtung im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG besteht nämlich nur, wenn aufgrund konkreter, darzulegender Umstände mit deiner Flucht oder dem Mißbrauch der Vollzugslockerungen gerechnet werden kann (OLG Stuttgart v. 25.5.1984 - 4 Ws 70/84). Nicht ausreichend ist es z.B., wenn die Anstalt deinen Antrag allein deshalb ablehnt, weil

- deine Reststrafe noch zu lang ist (OLG Frankfurt NStZ 1983, 93) oder in deiner Anstalt grundsätzlich erst zwei Jahre vor dem Strafende mit Lockerungen angefangen wird (OLG Koblenz v. 27.1.1986 – 2 Vollz (Ws) 117/85);
- du dich im Vollzug nicht immer "beanstandungsfrei" verhalten hast (OLG Karlsruhe ZfStrVo 1983, 181);
- der Verdacht besteht, daß du eine weitere Straftat begangen hast, ohne daß konkrete Tatsachen mitgeteilt werden (OLG Frankfurt v. 9.9.1982 –

3 Ws 646/82). Selbst wenn du vor Jahren wegen einer während der Haft begangenen Straftat verurteilt worden bist, sind Lockerungen nicht von vornherein ausgeschlossen (OLG Hamm v. 12.6.81 – 7 Vollz (Ws) 26/81);

- bei einer Verurteilung wegen einer schweren Straftat der notwendige "nachhaltige Strafeindruck" Lockerungen verbietet (OLG Koblenz v. 27.1.1986 – 2 Vollz (Ws) 117/85);
- eine vollziehbare Ausweisungsverfügung gegen dich besteht (OLG Frankfurt INFO 1985, 35).

Ebensowenig reichen (andere) pauschale Begründungen und der bloße Hinweis auf Verwaltungsvorschriften für eine Ablehnung aus (OLG Koblenz ZfStrVo 1978, 123). Auch wenn du vor langer Zeit einmal aus dem Urlaub nicht zurückgekehrt bist, muß die Anstalt die Fluchtgefahr sorgfältig prüfen (OLG Frankfurt NStZ 1984, 190). Nicht gefallen lassen solltest du dir auch eine Ablehnung, welche mit Schuldschwere oder Generalprävention argumentiert:

Nach herrschender Lehre (vgl. Calliess/Müller-Dietz § 13 Rz. 26) ist es unzulässig, im Strafvollzug mit derartigen allgemeinen "Strafzwecken" zu argumentieren. Auch die Rechtsprechung läßt dies nur in extremen Fällen zu (OLG Stuttgart ZfStrVo 87, 254; OLG Frankfurt ZfStrVo 87, 111).

Hat die Anstalt nach Abwägung aller für und gegen die Maßnahme sprechenden Umstände immer noch Bedenken, so können diese auch dadurch ausgeräumt werden, daß eine vertrauenswürdige Person oder ein Verwandter bei der Lockerung dabei ist ("Begleitausgang": OLG Celle v. 2.6.1978 – 3 Ws 91/78).

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG muß dein Vollzugsplan Angaben darüber enthalten, ob und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt Lockerungen vorgesehen sind.

Mein Vollzugsplan sieht ab (hier entsprechendes Datum einsetzen) Lockerungen vor. Von dieser Planung darf die Anstalt nicht ohne weiteres abweichen. Gründe, die schon zur Zeit der Planung vorgelegen haben und die der Behörde damals bekannt gewesen sind, können nicht später wieder herangezogen werden (OLG Frankfurt ZfStrVo 1985, 170).

Auch darf die Anstalt Lockerungen nicht für die Zukunft ("Lockerungssperre"), sondern nur bei deinem jeweiligen Antrag ablehnen (OLG Schleswig 4.1.1983 – 2 Vollz WS 197/82).

"Einen allgemeinen Erfahrungsgrundsatz, daß bei Ausländern generell Fluchtgefahr bestehe, wenn gegen Sie eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, gibt es nicht" (OLG Frankfurt v. 21.12.1990 – 3 Ws 814/90 StVollz). Dies gilt erst recht, "wenn noch nicht mehr als die bloße Absicht solcher aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei der Ausländerbehörde vorhanden ist" (OLG Frankfurt v. 23.1.1991 – 3 Ws 888/90 StVollz). Einige Länder haben daraus für ihre Verwaltungsvorschriften bereits Konsequenzen gezogen.

2. Einzelne Lockerungen

Als Beispiele für Lockerungen erwähnt § 11 StVollzG die Außenbeschäftigung und den Freigang sowie die Ausführungen und den Ausgang:

 Die Ausführung ist nicht nur eine vorbereitende Maßnahme für eine weitergehende Vollzugslockerung wie z. B. Urlaub oder Ausgang. Die Ausführung ist eine eigenständige Maßnahme, die gerade dann sinnvoll sein kann, wenn die Voraussetzungen für eine weitergehende Maßnahme nicht vorliegen (OLG Hamm NStZ 1985, 189). Insbesondere bei "Lebenslänglichen" können Ausführung und Ausgang der Vorbereitung und Erprobung des Urlaubs oder der Gestaltung eines freien Beschäftigungsverhältnisses dienen (OLG Celle ZfStrVo 1981, 244). Hier gilt übrigens nicht die beim Urlaub von "Lebenslänglichen" vorgeschriebene Zehn-Jahres-Grenze des § 13 Abs. 3 StVollzG (OLG Frankfurt MDR 1983, 78).

- Ausführungen in Anstaltskleidung sind nur in Ausnahmefällen angebracht (OLG Frankfurt v. 22.11.1977
 Ws 147/78). Eine Fesselung bei der Ausführung setzt eine besonders große, mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr voraus (OLG Celle v. 24.4.1985 – 3 Ws 63/85 (StrVollz)).
- Ein Ausgang kann auch zur Ausübung des Wahlrechts (BVerfG NStZ 1982, 83) oder zur Erleichterung der praktischen Durchführung eines Urlaubs (OLG Celle NStZ 1981, 276) gewährt werden.
- Der Freigänger kann bei seinem früheren Arbeitgeber beschäftigt werden (OLG Celle NStZ 1981, 35).
 Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2 StVollzG) auch außerhalb der JVA ist zulässig (BGH v. 26.6.1990 5 AR Vollz 19/89).

Weitere Lockerungen stehen unter den gleichen Voraussetzungen im Ermessen der Anstalt. Besonders gesetzlich geregelt sind der Urlaub (§ 13 StVollzG) und Lockerungen "aus wichtigem Anlaß" (§ 35 StVollzG).

Du kannst aber auch andere als die in § 11 StVollzG ausdrücklich erwähnten Lockerungsmöglichkeiten beantragen.

Die verschiedenen Arten von Lockerungen wie Ausgang, Urlaub oder Sonderurlaub können miteinander kombiniert werden. In manchen Anstalten wird dies bestritten. Argumentiere dann wie folgt:

Die Regelung des § 11 Abs. 1 StVollzG schließt nicht aus, daß ein Gefangener für eine bestimmte Tageszeit Ausgang erhält und ihm im unmittelbaren Anschluß daran Urlaub gewährt wird (OLG Celle NStZ 1981, 276). Nicht nur zulässig, sondern sogar geboten kann dies sein, wenn ein Gefangener einen großen Teil des ihm gewährten Urlaubs auf der Reise verbringen muß (OLG Hamm NJW 1986, 3096). Die JVA kann einen Gefangenen nicht verpflichten, im Regelfall mindestens zwei Tage Urlaub zu nehmen (OLG Celle NStZ 1993, 149).

Nach § 14 Abs. 1 StVollzG kann der Anstaltsleiter für die Lockerungen Weisungen erteilen. Aufheben darf er die Lockerungen nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 StVollzG.

PAKETE

1. Regelpakete

Die Anstalt muß Merkblätter zum Paketverkehr haben und sie dir gemäß VV Nr. 9 zu § 33 StVollzG aushändigen. Wenn du noch kein solches Merkblatt erhalten hast, verweise einfach auf die erwähnte Verwaltungsvorschrift. Du hast einen Anspruch auf 3 Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln im Jahr (§ 33 StVollzG). Nach der VV soll dieser Paketempfang auf Weihnachten, Ostern und Geburtstag beschränkt sein. Wenn du ein Paket zu einem anderen Zeitpunkt als zu diesen Terminen haben willst,

weil du z. B. andere religiöse Feiertage hast, weil du z. B. kurz vor Weihnachten entlassen wirst oder weil du kurz vor einem der anderen Regeltermine Geburtstag hast oder weil du aus anderen Gründen den Paketempfangszeitpunkt ändern willst, argumentiere wie folgt:

Da die VV Nr. 1 zu § 33 StVollzG zu eng und somit rechtswidrig ist (vgl. OLG Hamm v. 29.1.79 – 1 Vollz Ws 16/79), ist mir die Wahl zu lassen, ob ich den Paketempfang über das Jahr verteilen will oder nicht (vgl. AK Joester § 33 Rz. 3). Ich beantrage hiermit einen Paketempfang zu folgenden Zeitpunkten: (hier auffüllen).

2. Annahmeverweigerung

Sollte die Anstalt die Annahme deines Pakets verweigern, so bist du davon und über die Gründe der Annahmeverweigerung zu unterrichten (VV 5 III, 2 zu § 33 StVollzG). Die Anstalt darf bei Paketen aus dem Ausland nie die Annahme verweigern (VV 5 III zu § 33 StVollzG). Wirst du aus Sicherheitsgründen vom Paketempfang ausgeschlossen, argumentiere wie folgt:

Den Sicherheitsbedenken ist durch sorgfältigere Kontrollen zu begegnen, der Ausschluß vom Paketempfang ist daher unverhältnismäßig (vgl. LG Düsseldorf v. 8.12.82 – StVollzG 5/82; OLG Hamm v. 16.2.84 – 1 Ws 9/84).

Eine Beschwerde gegen die Verweigerung eines Pakets wegen Überschreitung des zulässigen Höchstgewichts (5 kg Weihnachtspaket, jeweils 3 kg die beiden anderen Pakete) kannst du z.B. so begründen:

Da die zulässige Gewichtsgrenze nur unerheblich überschritten wurde, ist

das Anhalten des Pakets nicht gerechtfertigt. Das Paket muß mir also ausgehändigt werden (Calliess/Müller-Dietz § 33 Rz. 1; AK Joester § 33 Rz. 8). Hilfsweise beantrage ich, daß das Mehrgewicht aufbewahrt und mir der restliche Inhalt ausgehändigt wird (vgl. AK Joester § 33 Rz. 8).

3. Weitere Pakete

Du kannst dir auch weitere Pakete zusenden lassen, brauchst dazu aber die Erlaubnis der Anstalt. Diese Erlaubnis solltest du grundsätzlich vorher einholen, um Komplikationen zu vermeiden (siehe auch OLG Frankfurt v. 2.7.82 -3 Ws 318/82). Beachte aber, daß Nahrungs- und Genußmittel auf die oben genannten drei Pakete beschränkt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß einem Gefangenen, der unverschuldet ohne Arbeit ist und Mittel für private Wäsche nicht aufbringen kann, ein Paket mit von Dritten finanzierter privater Wäsche zuzubilligen ist (BVerfG StV 1996,681) Argumentiere gegen die Ablehnung deines Antrags:

Die beantragten Pakete sollen Unterrichts- und Fortbildungsmittel/Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung/ Entlassungskleidung enthalten. Die Voraussetzungen der VV 3 zu § 33 StVollzG sind also erfüllt. Auch hat der Gesetzgeber einen hohen Stellenwert unter dem Gesichtspunkt der Erleichterung der Lebensführung für den Gefangenen und der Festigung seiner Beziehung zu Außenstehenden eingeräumt (val. Regierungsentwurf zum StVollzG, S. 62). Da die entsprechende Vorschrift aroßzügig zu handhaben ist (AK Joester § 33 Rz. 10), muß mir der Empfang weiterer Pakete gestattet werden, wenn nicht zwingende und nachprüfbare Gründe der Sicherheit und Ordnung dagegen sprechen. Im übrigen habe ich einen Anspruch auf Vorbereitung auf die Entlassung, und der Inhalt des Paketes dient diesem Zweck (vgl. Calliess/Müller-Dietz § 33 Rz. 2, 3).

4. Kosten

Wenn dir durch Paketempfang Kosten entstehen und du kein oder nur wenig Geld hast, ist die Anstalt verpflichtet, die Kosten zu übernehmen (vgl. die Protokolle des Deutschen Bundestages 1976, 1849; VV 8 zu § 33 StVollzG). Dies gilt auch, wenn du ein Paket verschicken willst, insbesondere dann, wenn du ein Paket mit Prozeßunterlagen an deinen Verteidiger schickst (OLG Koblenz NStZ 83, 96; ZfStrVo 82, 378).

5. Sondereinkauf statt Paket

Bekommst du kein Paket, hast du die Möglichkeit des Sondereinkaufs gemäß VV 6 zu § 33 StVollzG. Geht nach einem Ersatzeinkauf aber noch in der Zwei-Wochenfrist der VV 5 zu § 33 StVollzG ein Paket für dich ein, darf das Paket keinesfalls zurückgeschickt werden, da VV 6 II 2 zu § 33 StVollzG wegen § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG rechtswidrig ist (AK Joester § 33 Rz. 11).

SOZIALHILFE

Frage 1: Können auch Inhaftierte Anspruch auf Sozialhilfe haben?

Ja, wenn notwendige Leistungen nicht durch die Vollzugsbehörden erbracht werden (BVerwGE 37, 87). Dies gilt nicht nur für die Strafhaft, sondern um so mehr für die Untersuchungshaft (OVG Rheinland-Pfalz NStZ 1988, 335; OLG Schleswig v. 30.8.1990 – 2 Vollz Ws 263/90; OVG Rheinland-Pfalz v. 21.5.1992 – 12 A 10548/92; a. A. OVG Nordrhein-Westfalen ZfStrVo 1988, 243). Die Leistung gilt allerdings nicht als notwendig, wenn der mit ihr verfolgte Zweck nicht während des Vollzugs erreicht werden kann oder wenn die Eigenart des Vollzugs die Hilfeleistung ausschließt.

Frage 2: Muß das Sozialamt die Kosten für eine während des Freiheitsentzugs unbewohnte Wohnung übernehmen?

Ja, jedenfalls bis zu einem Jahr (VGH Bayern ZfStrVo 1981, 243), unter Umständen auch länger.

Frage 3: Muß das Sozialamt die Kosten für die Einlagerung von Möbeln bei einer Spedition übernehmen?

Ja (Verwaltungsgericht Frankfurt, Zeitschrift für Sozialhilfe 1986, 325).

Frage 4: Muß das Sozialamt auch Kosten für Privatkleidung übernehmen?

Ja, als einmalige Leistung zum Lebensunterhalt (AK-Brühl vor § 190 Rz. 5). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Anstaltsleiter Privatkleidung im Einzelfall oder generell (§ 20 Abs. 2 StVollzG) zugelassen hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gefangene Freigänger werden und dort im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses tätig werden sollen.

Frage 5: Muß das Sozialamt den Rest der Kosten für Zahnersatz übernehmen, soweit die Anstalt dafür nur einen Zuschuß leistet?

Ja (vgl. Stichwort Zahnersatz).

Frage 6: Muß das Sozialamt einen Barbetrag als Taschengeld bezahlen?

Das kommt darauf an: im Strafvollzug besteht hier ein Anspruch gegen die Anstalt (§ 46 StVollzG; vgl. auch Info Taschengeld), der Sozialhilfe ausschließt. In der Untersuchungshaft besteht jedoch ein solcher Anspruch, mindestens bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit (OVG Rheinland-Pfalz, siehe oben).

URLAUB

Möglichkeiten eines Hafturlaubs sind im Strafvollzugsgesetz in den §§ 13, 15, 35, 36, 124 (Sozialtherapie) und 134 (Sicherungsverwahrung) geregelt.

1. Regelurlaub

Nach § 13 StVollzG kannst du unter bestimmten Voraussetzungen an bis zu 21 Tagen im Jahr aus der Haft beurlaubt werden. Dieser sog. Regelurlaub stellt keine Belohnung für braves Vollzugsverhalten dar: Die Tatsache, daß du mehr oder weniger häufig mit Disziplinarmaßnahmen überzogen wurdest, rechtfertigt allein noch nicht die Ablehnung deines Antrags. Der Regelurlaub dient vielmehr dazu, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs (§ 3 Abs. 2 StVollzG) entgegenzuwirken und deine Kontakte nach draußen aufrechtzuerhalten. Ein Urlaub im Ausland ist für einen Strafgefangenen nicht statthaft (OLG Frankfurt a. M. NStZ 1995, 208).

Du hast zwar keinen Anspruch auf Urlaub, aber ein Recht darauf, daß die Anstalt deinen Antrag genauestens prüft. Außerdem muß die Anstalt rechtzeitig (ohne große Verzögerung) über deinen Urlaubsantrag entscheiden (BVerfG ZfStrVo 1985, 311). Bleibt ein Antrag drei Monate unentschieden, so spricht der erste Anschein für ein rechtswidriges Liegenlassen des Antrags und kann einen Amtshaftungsanspruch, der auf Schmerzensgeld gerichtet ist, auslösen, wobei dieser Anspruch nicht durch die Möglichkeit der Nachholung des Urlaubs entfällt (LG Hamburg ZfStrVo 1995, 245). Wenn die Anstalt den Antrag ablehnt, muß sie dir die entscheidenden Gründe mitteilen. Nicht ausreichend ist dabei der bloße Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 13 StVollzG:

- Die Begründung ist nicht ausreichend, da sie meinen konkreten Fall nicht berücksichtigt, sondern nur auf die Verwaltungsvorschriften verweist (OLG Celle IR 1978, 258).
- Mein Antrag darf nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, der Strafrest bis zur voraussichtlichen Entlassung betrage noch über 18 Monate (OLG Frankfurt NJW 1978, 334).
- Es genügt nicht darauf hinzuweisen, daß die zuständige Aufsichtsbehörde nicht zugestimmt hat (OLG Frankfurt v. 24.9.1986 – 3 Ws 746/86).
- Die zeitweilige Nichteignung reicht als Argument für eine anteilige Verkürzung des Jahresurlaubs nicht aus (OLG Frankfurt ZfStrVo 85, 377; OLG Hamm NStZ 88, 331; Calliess/Müller-Dietz § 13 Rz. 38).

Bei ausländischen Gefangenen gilt: Der bloße Hinweis auf eine bestehende Ausweisungsverfügung reicht als Begründung nicht aus (OLG Frankfurt BIStVK 1981, H. 4/5, S. 10).

Die Vollzugsbehörde darf nicht nur die alten Gründe einer früheren Urlaubsablehnung bei einem neuen Antrag wiederholen (OLG Celle v. 27.6.1986 – 3 Ws 290/86 StrVollz). Eine im voraus festgelegte Urlaubssperre ist rechtswidrig (OLG Bremen NStZ 1982, 84). Eine

Urlaubssperre aus disziplinarischen Gründen ist unzulässig (s. dazu OLG Frankfurt INFO 1987, 249 = ZfStrVo 1985, 377, 378).

Wenn du es besonders weit nach Hause hast, kannst du den Urlaub mit einem Ausgang (§ 11 Abs. 2 StVollzG) kombinieren, um nicht deinen Urlaub auf der Reise zu vergeuden (OLG Hamm NStZ 1986, 142). So auch ausdrücklich OLG Celle, NStZ 1993, 149, wonach die JVA den Gefangenen nicht verpflichten kann, im Regelfall mindestens zwei Tage Urlaub zu nehmen.

§ 13 Abs. 2 StVollzG besagt, daß in der Regel eine Wartezeit von 6 Monaten verstreichen soll, bevor dir die 21 Tage Urlaub bewilligt werden können. Kommst du aus der vorherigen U-Haft direkt in den Strafvollzug, kann es angemessen sein, dir den Urlaub schon dann zu gewähren – falls U-Haft und Strafhaft zusammen länger als sechs Monate gedauert haben (LG Gießen v. 24.6.1985 – 1 Vollz 381/85; Schwind/Böhm § 13 Rz. 7).

Die Praxis der Behörden, die Beurlaubung bei "Lebenslänglichen" (vgl. § 13 Abs. 3 StVollzG) von beanstandungsfreien Ausführungen und Tagesausgängen abhängig zu machen, ist rechtswidrig (s. Schwind/Böhm § 13 Rz. 37). Auch bei "Lebenslänglichen" gelten – abgesehen von der Mindestverbüßungszeit – für den Urlaub die gleichen Gesichtspunkte wie bei anderen Gefangenen.

2. Sonderurlaub

Nach § 35 StVollzG kannst du zusätzlich aus "wichtigem Anlaß" beurlaubt werden. Ein wichtiger Anlaß liegt vor, wenn eine persönliche, geschäftliche oder rechtliche Angelegenheit nur außerhalb der Anstalt (also nicht durch einen Brief oder ein Telefongespräch) geregelt werden kann. Als wichtigen Anlaß kannst du etwa anführen:

- Ich muß zu Hause anwesend sein, um eine dringende Arbeit durchzuführen, die nur ich selbst ausführen kann (OLG Dortmund BIStVK 1982, H3, S. 3).
- Ich muß dringende Klempnerarbeiten in der Wohnung ausführen/eine Untervermietung vorbereiten (LG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 33).
- Ich muß den nötigen Umzug meiner Familie aus wirtschaftlichen Gründen selbst durchführen (OLG Koblenz ZfStrVo 1979, 253).

Wichtiger Anlaß ist ebenfalls eine länger dauernde, auch nicht-lebensgefährliche Erkrankung eines Angehörigen (OLG Celle ZfStrVo 1986, 378).

Die Anstalten verweisen dich, wenn du Sonderurlaub beantragst, häufig auf den Regelurlaub. Das ist aber dann bedenklich, wenn dadurch der Regelurlaub, der aus Gründen der Resozialisierung nicht zuletzt für Kontakte mit Angehörigen reserviert bleiben soll, ganz oder weitgehend für die Erledigung anderer Angelegenheiten verwendet werden müßte (Calliess/Müller-Dietz § 35 Rz. 1). Die Beurlaubung darf dann nicht auf Kosten des Regelurlaubs gehen.

3. Entlassungsurlaub

Der Ermessensspielraum der Anstalt wird enger, je näher der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt heranrückt (§ 15 Abs. 1 StVollzG). Innerhalb von 9 Monaten vor der Entlassung kann Freigängern Sonderurlaub bis zu 6 Tagen im Monat gegeben werden (§ 15 Abs. 4 StVollzG). Da es dabei nur auf die Eignung zum Freigänger ankommt, kannst du wie folgt argumentieren:

Es kommt nicht darauf an, ob ich bereits einen der wenigen vorhandenen Freigängerplätze erhalten habe. Vielmehr entscheidet nach herrschender Meinung ausschließlich meine Eignung zum Freigänger (BGH v. 14.11.1978 – 4 Str 463/78; OLG Celle v. 2.4.1986 – 3 Ws 78/86; Calliess/Müller-Dietz § 15 Rz. 5; Schwind/Böhm § 15 Rz. 8; AK Hoffmann § 15 Rz. 15).

VERLEGUNG

1. Verlegung in die zuständige Anstalt

Innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vollzugsbeginn kannst du bei der Vollzugsanstalt, in der du dich befindest, beantragen, in die für deinen Wohnort zuständige Anstalt verlegt zu werden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 StVollstrO). Dies gilt allerdings nur, wenn eine Strafe von mehr als 6 Monaten vollstreckt wird. Die Vollzugsanstalt hat dich bei Vollzugsbeginn auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Wohnort ist derjenige Ort, an dem sich der Schwerpunkt deiner Lebensverhältnisse befindet.

2. Verlegung auf eigenen Wunsch

Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 StVollzG kannst du die Verlegung in eine andere Anstalt beantragen, wenn sich argumentieren läßt, daß dadurch deine Behandlung oder deine Eingliederung nach der Entlassung gefördert wird. Wenn deine Anstalt z. B. soweit vom Wohnort deiner Familie entfernt ist, daß diese dich nur schwer besuchen kann, solltest du einen Antrag auf Verlegung in die deinem Wohnort nächste Anstalt stellen:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG möchte ich abweichend vom Vollstreckungsplan in die Anstalt X verlegt werden, weil dort meine Eingliederung nach der Entlassung durch den intensiveren Kontakt zu meinen Angehörigen/Freunden/Bekannten weitaus besser gefördert werden kann, als es jetzt in der hiesigen Anstalt möglich ist. Ich verfüge hier über keinerlei Kontakte draußen und habe überdies ohnehin nicht vor, in dieser Gegend zu bleiben.

Darüber hinaus solltest du aber auf jeden Fall nähere Angaben dazu machen, warum gerade der intensive Kontakt für eine bessere Wiedereingliederung spricht. So kannst du z.B. darauf verweisen, daß sich aufgrund deiner Haft Partnerschaftsprobleme entwickelt hätten, die nur durch regelmäßigen Kontakt mit deinem Partner zu lösen seien. Ähnliches gilt für auftretende Schwierigkeiten bei der Kindererziehung oder bei der Fortführung eines zuvor selbst betriebenen Geschäfts durch Familienangehörige (OLG Bremen v. 30.6.1983 - Ws 95/83), wo auf deine schnelle Hilfe nicht verzichtet werden kann, um die Probleme zu bewältigen. Sollte dein Antrag daraufhin mit der pauschalen Begründung abgelehnt werden, die Trennung von der Familie sei für den Strafvollzug typisch und hinzunehmen, brauchst du dies aber nicht zu akzeptieren (OLG Zweibrücken vom 15.8.1985 - 1 Vollz Ws 21/85). Gleiches gilt für die Auffassung, daß die Erleichterung des Kontakts mit den Angehörigen und des Besuchs als Grund nicht ausreichen, weil dies auch durch gelegentliche Überstellungen in eine wohnsitznahe Anstalt zu erreichen sei. Argumentiere wie folgt:

Nach § 8 Abs. 2 StVollzG darf die Überstellung in eine wohnsitznahe Anstalt nur aus wichtigem Grund erfolgen, was aber bei wiederholten kurzfristigen Überstellungen eindeutig dem Regelungszweck der Vorschrift des § 8 StVollzG widerspricht (Calliess/MüllerDietz, § 8 Rdnr. 4).

Die Verlegung darf auch nicht mit dem Argument verneint werden, daß eine Förderung im Hinblick auf deine Eingliederung schon deswegen nicht notwendig sei, weil du noch lange nicht entlassen wirst. Wiedereingliederungsbemühungen haben nämlich nicht erst am Tage der Entlassung einzusetzen; vielmehr muß die Kontaktpflege zu deinen Angehörigen und anderen dir nahestehenden Personen während der gesamten Haftzeit gefördert werden, insbesondere wenn du eine lange Haftstrafe verbüßt (OLG Hamm Info StVollzPr 1985, 353).

Selbst wenn dir gegenüber die Ablehnung der Verlegung mit dem Hinweis auf deine mangelnde Mitarbeit am Vollzugsziel begründet wird, brauchst du dies nicht hinzunehmen, da das OLG Hamm (s. o.) erklärt hat, daß auch bei einem zur Zeit schwierigen und nicht kooperativen Gefangenen die Verlegung in eine heimatnahe Anstalt seine Einstellung zur Erreichung des Vollzugsziels günstig zu beeinflussen vermag.

Ein wichtiger Grund kann sich auch daraus ergeben, daß sowohl du als auch dein Ehepartner einsitzt, und zwar in räumlich weit auseinanderliegenden Anstalten. Allerdings lohnt sich ein solcher Verlegungsantrag nur dann, wenn nicht die Entlassung eines von euch beiden bevorsteht, da in diesem Fall der Entlassene auf seine Besuchsmöglichkeiten verwiesen werden wird. Ansonsten solltest du den Antrag z. B. folgendermaßen begründen:

Hiermit möchte ich unter Abweichung vom Vollstreckungsplan in die Nähe der bzw. in die XY-Anstalt verlegt werden, in der sich zur Zeit mein Ehepartner befindet. Die Berechtigung hierzu ergibt sich daraus, daß die Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutz des Staates steht, wie das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen (NJW 1973, 1643; 1976, 1629; 1981, 1943) hervorgehoben hat, und somit einen wichtigen Grund für die Verlegung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG darstellt. Der Hinweis auf die Möglichkeit gelegentlicher Überstellungen gemäß § 8 Abs. 2 StVollzG reicht keinesfalls aus (OLG Saarbrücken ZfStrVo 1983, 379).

3. Zwangsverlegung

Die Anstalt kann versuchen, dich gegen deinen Willen nach § 8 oder § 85 StVollzG in eine andere Anstalt zu verlegen.

Eine Verlegung aus Gründen der Vollzugsorganisation (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 StVollzG) darf erst dann angeordnet werden, wenn die Vollzugsbehörde vorher alle ihr zu Gebote stehenden Mittel ausgeschöpft hat, ohne zu einer Lösung des Problems zu kommen. Besonders in Zeiten der Überfüllung einzelner Vollzugsanstalten wird der sogenannte Belegungsausgleich als Verlegungsgrund angeführt. Allerdings reicht allein die Berufung auf die Notwendigkeit eines solchen Belegungsausgleichs zwischen zwei Anstalten noch nicht für die Begründung deiner Verlegung aus. Du kannst wie folgt argumentieren:

In Ihrem Verlegungsbescheid fehlt es an jeglicher Darstellung, warum dieser Gefangenenaustausch vorgenommen werden muß. Es ist hieraus z. B. überhaupt nicht ersichtlich, warum Ihre Anstalt nicht in der Lage ist, diesen zusätzlichen Gefangenen zu verkraften. Außerdem geht aus dem Bescheid nicht hervor, warum gerade ich derjenige sein soll, der verlegt wird (vgl. OLG Hamm vom 20.10.1983 7 Vollz Ws 145/83).

Letzteres ist besonders dann sehr wichtig, wenn du z.B. über einen guten sozialen Kontakt zu Personen außerhalb der Anstalt verfügst und zu erwarten ist, daß dieser Kontakt durch die Verlegung nachhaltig gestört würde.

Es stellt keinen "wichtigen Grund" dar, wenn die Verlegung in eine andere Anstalt damit begründet wird, daß du in einer Vielzahl von Fällen gegen Bedienstete der abgebenden Anstalt Strafanzeigen erstattet, Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben oder Schadensersatzklagen anhängig gemacht hast (OLG Koblenz 15.10.1986 – 2 Vollz Ws 99 – 102/86).

4. Verlegungsfolgen

Durch eine Verlegung nach § 68 StVollzG dürfen grundsätzlich keine Rechtsverluste eintreten.

Du muß es dir nicht gefallen lassen, wenn dir Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitgestaltung, welche dir in der alten Anstalt genehmigt worden waren, in der neuen Anstalt plötzlich versagt werden:

Durch meine Verlegung hat die mir am (hier Datum einsetzen) erteilte Ausnahmegenehmigung nicht ihre Wirksamkeit verloren, da es sich bei der Rücknahme der Genehmigung rechtlich eindeutig um einen Widerruf nach § 70 Abs. 3 bzw. nach § 14 Abs. 2 StVollzG handelt und nicht um eine in § 8 StVollzG geregelte Maßnahme. Ich verweise hierbei auf den Beschluß des OLG Celle vom 12.11.1981 – 3 Ws

342/81 StrVollz, in dem die Weitergeltung der Genehmigung für ein Hörfunkgerät bei einem Anstaltswechsel festgestellt wurde, sowie auf den Beschluß des KG Berlin vom 4.3.1986 – (5 Ws 13/86 Vollz), der Gleiches für die Genehmigung eines Fernsehers zu Sprachstudien feststellte.

Erst recht gilt das oben Gesagte, wenn es sich bei der Verlegung um eine Rückverlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug handelt und die Genehmigung dort bereits vor der Verlegung in den offenen Vollzug erteilt worden war.

Wird bei deiner Verlegung in eine andere Anstalt gleichzeitig auch dein Vollzugsplan abgeändert, so kannst du auch hiergegen nach § 109 StVollzG vorgehen, soweit du dich auf die zu deinen Ungunsten abgeänderten Teile des Vollzugsplans beschränkst. Du mußt aber konkret nachweisen, daß du durch die Änderungen direkt in deinen Rechten verletzt worden bist. Argumentiere etwa wie folgt:

Mein einmal aufgestellter Vollzugsplan soll die Grundlage dafür liefern, daß das Behandlungsziel in einem fortlaufend geplanten und kontrollierten Prozeß unter Leistung geeigneter Hilfen während des Vollzuges erreicht werden kann (Schwind/Böhm, Rz. 1 vor § 5). Da der Strafvollzug daher als "ganzheitlicher, fortlaufender Prozeß von der Aufnahme bis zur Entlassung" gestaltet sein muß, steht der Anstalt mein Vollzugsplan trotz der Verlegung nicht zur freien Disposition. Dies ergibt sich auch aus § 7 Abs. 3 StVollzG, wonach nur die Entwicklung des Gefangenen und weitere Ergebnisse der Persönlichkeitsforschung Anlaß zur Änderung des Vollzugsplans geben können (OLG Koblenz v. 30.9.1985 - 2 Vollz Ws 74/85).

5. Verlegung zwischen Bundesländern

Dieser Fall ist im StVollzG nicht ausdrücklich geregelt. Es bedarf dazu jedoch einer Einigung der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen (so schon § 26 Abs. 1 Satz 4 StVollstrO). Der Verlegungsantrag ist an die Anstalt zu richten, in der du dich gerade befindest, und nicht an die aufnehmende Anstalt, da diese nur auf eine entsprechende Anfrage deiner augenblicklichen Anstalt einzugehen braucht (OLG Zweibrücken v. 6.1.1983 - 1 Vollz Ws 37/82). Falls dein Verlegungsantrag abgelehnt wird, kann es ziemlich kompliziert werden. Du mußt nämlich sowohl gegen die Entscheidung deines Bundeslandes (falls sie negativ ist) als auch gegen die Entscheidung des anderen Bundeslandes (falls sie negativ ist) vor der jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammer (am Sitz der jeweiligen Aufsichtsbehörde) vorgehen. Ein wichtiger Grund für eine Rückverlegung liegt insbesondere vor, wenn der Gefangene Vollzugslockerungen oder sonstige ihm gewährte Freiheiten in schwerwiegender Weise zur Begehung erheblicher Straftaten mißbraucht und sich die Anstalt als für ihn ungeeignet erweist, weil hier die Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben (§ 2 StVollzG) nicht mehr gewährleistet ist (Hans. OLG Bremen ZfStrVo 1996, 310)

VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ

Angesichts der langen Dauer der Gerichtsverfahren versuchen viele Gefangene eine Beschleunigung durch Anträge auf einstweilige Anordnung. Warum dies meist schief geht und in welchen Fällen es Erfolg verspricht, wird im Folgenden kurz zusammengefaßt.

Die einstweilige Anordnung nach § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG soll nur einen vorläufigen Rechtsschutz bis zur gerichtlichen Entscheidung über deinen Antrag nach § 109 StVollzG (sog. Hauptsacheverfahren) ermöglichen.

Ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist nur dann zulässig, wenn auch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren (noch) zulässig ist (LG Bielefeld ZfStrVo SH 1978, 48). Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung kann aber schon vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG gestellt werden (§ 114 Abs. 3 StVollzG) und setzt kein Vorverfahren voraus (OLG Hamm NStZ 1983, 240). Er muß die angefochtene Maßnahme der Vollzugsbehörde nach Zeitpunkt, Inhalt und Begründung vollständig bezeichnen (LG Hamburg bei Franke NStZ 1985, 355).

Die einstweilige Anordnung darf die endgültige Entscheidung über den Hauptsacheantrag grundsätzlich nicht vorwegnehmen. Eine Vorwegnahme liegt aber nicht vor, wenn die sofortige Vollziehung einer Maßnahme nur zeitweise verhindert wird, etwa im Fall einer Aussetzung der sofortigen Vollziehung einer Verlegung (BVerfG, Beschl. vom 25.7.1989 - 2 BvR 896/89 m. w. N.) oder im Fall der Aussetzung des Vollzugs einer Disziplinarmaßnahme, über die gegebenenfalls ohne Anhörung der JVA zu entscheiden ist, wenn der Antrag des Gefangenen schlüssig begründet und nach der Überzeugung des Gerichts glaubhaft ist (BVerfG ZfStrVo 1995. 371 ff.). Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen darf die Hauptsache selbst vorweggenommen werden, "etwa, wenn die Entscheidung in der Hauptsache zu spät kommt und in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz nicht gewährt werden könnte" (BVerfG, Beschl. vom 25.7.1989 - 2 BvR 896/89 m. w. N.).

Weitere von der Rechtsprechung zugelassene Ausnahmen: schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können (OLG Schleswig v. 1.4.1981 - 2 VAs 4/81); irreparable, über den belastenden Charakter der beanstandeten Maßnahme selbst hinausgehende Nachteile oder die offenkundige Rechtswidrigkeit der Maßnahme (LG Hamburg bei Franke NStZ 1985, 355). Verneint werden diese Voraussetzungen etwa bei einem Urlaubsantrag nach § 13 StVollzG (OLG Karlsruhe ZfStrVo SH 1978, 58). Eilentscheidungen sind aber z.B. dann geboten, wenn medizinisch notwendige Heilbehandlungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden (Calliess/Müller-Dietz § 114 Rz. 2). Begehrt der Beschwerdeführer die Vornahme einer Verwaltungshandlung, drängt sich die besondere Eilbedürftigkeit regelmäßig dem Gericht nicht auf. Der Beschwerdeführer muß in einem solchen Fall dem Gericht drohenden Rechtsverlust oder unzumutbare Nachteile vortragen, sonst hat das Gericht keinen Anlaß, eine entsprechende Klärung möglichst schnell herbeizuführen (BVerfG ZfStrVo 1996, 46).

Falls diese Voraussetzungen vorliegen, kannst du einen Antrag nach folgendem Muster an die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht stellen ("Eilantrag! Bitte sofort vorlegen!"):

(entweder)

Ich beantrage den Erlaß einer einstweiligen Anordnung, mit der der Vollzug der Anordnung bzw. des Bescheides vom (hier Datum einsetzen) bis zur Entscheidung im Hauptverfahren ausgesetzt wird, da sonst die Verwirklichung meiner Rechte vereitelt oder erheblich erschwert würde.

(oder)

Ich beantrage den Erlaß einer einstweiligen Anordnung, mit der der Antragsgegner zur vorläufigen Sicherung meiner Rechte bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren zur Durchführung der ursprünglich beantragten Maßnahme verpflichtet wird, da sonst die Verwirklichung meiner Rechte vereitelt oder erheblich erschwert würde.

(in jedem Fall)

- Gründe:
- (Sachverhalt im Einzelnen)
- (Begründung der besonderen Eilbedürftigkeit)
- (Welche Rechte gehen unwiederbringlich verloren oder werden unverhältnismäßig erschwert?)

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren kann nicht auf einen Feststellungsantrag umgestiegen werden (OLG Hamm NStZ 1983, 240). Wenn die Anstalt ihrer Verpflichtung zur (Neu-)Bescheidung deines Antrags nur zögernd nachkommt, darfst du keinen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung stellen, weil für diese Fälle eine (Untätigkeits-)Klage nach § 113 StVollzG vorgesehen ist (OLG Celle v. 16.9.1983 - 3 Ws 337/82 StVollz). Wird dein Antrag auf Erlaß einer einstweilen Anordnung abgelehnt, so kannst du diese Entscheidung nicht mit der Rechtsbeschwerde anfechten (§ 114 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz StVollzG). Die Entscheidung kann aber "vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden" (§ 114 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz), so daß es sich eventuell lohnt, neue Argumente nachzutragen.

Falls durch eine Ablehnung Grundrechte verletzt sind, kann direkt Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Das Rechtsschutz-Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 wird immer dann verletzt sein, wenn das Gericht bei der Entscheidung über die einstweilige Anordnung fälschlicherweise Vorwegnahme der Hauptsache angenommen hat (BVerfG, Beschl. vom 25.7.1989 – 2 BvR 896/89 m.w.N.).

VORZEITIGE ENTLASSUNG

Es gibt mehrere Möglichkeiten und Zeitpunkte, schon vor Verbüßung der vom Gericht festgesetzten Strafe entlassen zu werden. Im Folgenden sind die wichtigsten aufgezählt:

- Bei Jugendstrafe von mehr als 6 Monaten ist dies schon nach Verbüssung von mindestens einem Drittel der Strafe zulässig (§ 88 Abs. 2 Satz 2 JGG).
- Im Erwachsenenstrafrecht ist der früheste Zeitpunkt die Hälfte der Verbüßungszeit, mindestens aber 9 Monate (vgl. Halbstrafen-Entlassung). Zur vorzeitigen Entlassung nach Halbstrafentermin und vor Zweidrittel-Termin siehe KG Berlin ZfStrVo 1996, 245.
- 3. Nach zwei Dritteln der Strafzeit muß von Amts wegen eine vorzeitige Entlassung geprüft werden (vgl. Zweidrittel-Entlassung). Dabei dürfen nach einhelliger Meinung die Schwere der Schuld, eine Sühne und Gesichtspunkte der Generalprävention sowie der Verteidigung der Rechtsordnung nicht dazu führen, die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB zu verweigern; entsprechend darf die Gefährlichkeit des Verurteilten nicht unmittelbar aus seiner schweren Schuld gefolgert werden und sich allgemein auf die besondere Art der abgeurteilten Straftaten stützen (BVerfG ZfSrVo 1994, 114).

- Besondere Regelungen gibt es in § 57 a StGB für "Lebenslängliche" (vgl. "Lebenslängliche").
- Drogenabhängige können jederzeit nach § 35 BtMG die Entlassung in eine Therapie beantragen. (Zu den Voraussetzungen s. dort, z.B. nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe).
- Besondere Regelungen gibt es auch für Gefangene, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (vgl. Ausländische Gefangene).
- 7. Bei schweren Erkrankungen kann bei der Strafvollstreckungsbehörde auch eine Haftunterbrechung wegen Vollzugsuntauglichkeit (§ 455 Abs. 4 StPO) beantragt werden, "wenn zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird".
- 8. Hinzu kommt in jedem Fall die Möglichkeit einer Entlassung im Gnadenwege (vgl. Gnadengesuch).

WEIBLICHE GEFANGENE

Das Strafvollzugsgesetz gilt für alle Gefangenen unabhängig von ihrem Geschlecht. Benachteiligungen ergeben sich vor allem durch die Tatsache, daß wegen der relativ geringen Zahl weiblicher Strafgefangener auch die Angebote im Frauenstrafvollzug dürftiger ausfallen.

Auch weibliche Gefangene haben Anspruch auf Erstellung eines schriftlichen Vollzugsplans (§ 7 StVollzG). Dies setzt jedoch voraus, daß bei Strafantritt mit der Gefangenen eine Bestandsaufnahme ("Behandlungsuntersuchung") durchgeführt wird (§ 6 StVollzG). Bei sehr kurzen Anstaltsaufenthalten darf ausnahmsweise davon abgesehen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Vom Gesetz nicht gedeckt ist die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu § 6, worin es heißt, daß bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr eine solche Planung "nicht geboten" ist (was übrigens mehr als die Hälfte der inhaftierten Frauen betreffen würde). Auch bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr sollte frau daher auf Vollzugsplanung bestehen. Diese hat laut Gesetz mindestens die folgenden Punkte zu umfassen:

1. Unterbringung

Auch Frauen haben einen Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug, wenn keine Mißbrauchs- oder Fluchtbefürchtung besteht (§ 10 Abs. 1 StVollzG). Allerdings läuft dieser Anspruch meist leer, weil nur wenige offene Vollzugseinrichtungen für Frauen vorhanden sind (1989 waren bundesweit nur 12% der Frauen, aber 21% der Männer im offenen Vollzug). Frau braucht sich aber auch nicht gegen ihren Willen in eine (vielleicht ferne) offene Anstalt verlegen zu lassen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). In solchen Fällen sollten verstärkt Lockerungen (siehe unten, Punkt 7) beantragt werden.

2. Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

Diese ist mit Zustimmung der Gefangenen möglich, "wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind"(§ 9 StVollzG). Sozialtherapeutische Angebote für Frauen gibt es allerdings bisher nur in der JVA Lübeck und in der JVA Hamburg-Altengamme. Frauen, auch aus anderen Bundesländern, können eine Verlegung

in eine dieser Anstalten beantragen (§ 8 StVollzG).

3. Mutter-Kind-Stationen

Mütter noch nicht schulpflichtiger Kinder können Zuweisung zu Mutter-Kind-Stationen beantragen (§ 80 StVollzG). Derzeit weisen nur folgende Anstalten solche Einrichtungen auf: JVA Schwäbisch Gmünd; JVA Frankfurt-Preungesheim; JVA Lübeck; JVA Vechta; JVA für Frauen, Berlin; JVA Aichach; JVA Bochum (Provisorium). Während in Frankfurt und Berlin Kinder bis zur Erreichung der Schulpflicht aufgenommen werden, besteht bei den übrigen Anstalten eine Altersgrenze von drei Jahren.

Gefangene, deren Kinder nicht in der Anstalt untergebracht werden können oder sollen, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlegung in eine JVA in der Nähe ihres Heimatortes zu stellen. Sie können dies damit begründen, daß dadurch der Kontakt zu ihren Kindern besser fortgesetzt werden kann (§ 8 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO).

4. Arbeit, Ausbildung

Bei der Zuweisung von Arbeit sollen die "Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen" (§ 37 StVollzG) der Gefangenen berücksichtigt werden. Anstelle von Arbeit kann auch eine Berufsausbildung, eine Umschulung oder Schulunterricht (z. B. Erwerb des Hauptschulabschlusses) geplant werden (§ 38 StVollzG). Koedukative Möglichkeiten, d. h. Arbeit oder Ausbildung gemeinsam mit männlichen Gefangenen, sind vom Gesetz ausdrücklich zugelassen (§ 140 Abs. 3 StVollzG) und werden auch (etwa in der Lehrküche der JVA Vechta) erfolgreich praktiziert. Soweit Frauen haupt-

sächlich im eigenen Haushalt tätig waren, ist die Möglichkeit eines Haushaltsfreigangs zu prüfen (siehe unten, Punkt 7). Die im Strafvollzug bestehende Arbeitspflicht gilt übrigens nicht "für werdende und stillende Mütter", soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutze erwerbstätiger Mütter bestehen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG; vgl. dazu §§ 2 bis 6 des Mutterschutzgesetzes).

5. Weiterbildung

Die eventuelle Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung ist ebenfalls im Vollzugsplan zu regeln. Der Kontakt zu den Veranstaltern derartiger Angebote (Volkshochschule, Gewerkschaften, Kirchen, Frauengruppen usw.) ist vom Vollzug herzustellen (§ 154 Abs. 2 StVollzG).

6. Besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen

Im Falle einer Schwangerschaft hat die Gefangene auch im Vollzug Anspruch auf Beratung durch eine anerkannte Beratungsstelle (§ 218 b StGB) und auf Schwangerschaftsabbruch. Ferner hat sie während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Anspruch auf Hebammenhilfe und ärztliche Betreuung in der Anstalt (§ 77 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Zur Entbindung ist die Schwangere grundsätzlich in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen (§ 76 Abs. 3 Satz 1 StVollzG).

7. Lockerungen des Vollzuges

Ausgang, Urlaub und Freigang sind zulässig, sobald nicht zu befürchten ist, daß die Gefangene sich dem Vollzug entzieht oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten mißbraucht (§§ 11, 13 StVollzG). Die Gefangene kann grundsätzlich schon bei Strafantritt zum Freigang zugelassen werden.

Freigängerinnen können in den letzten neun Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt Sonderurlaub bis zu 6 Tagen pro Monat erhalten (§ 15 Abs. 4 StVollzG). Dies gilt auch dann, wenn die Eignung zum Freigang besteht, aber kein geeigneter Arbeitsplatz oder kein Platz im offenen Vollzug verhanden ist. Zur Versorgung der Kinder und des Haushalts außerhalb der Mauern kann Haushaltsfreigang beantragt werden (Einzelheiten bei Harjes ZfStrVo 1985, 284–286).

8. Notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung

Dies meint in erster Linie Vollzugslockerungen (§ 15 Abs. 1) oder Verlegung in eine offene Anstalt oder Abteilung (§ 15 Abs. 2 StVollzG). Außerdem kann innerhalb dreier Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin zu dessen Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden (§ 15 Abs. 3 StVollzG).

ZAHNERSATZ

Frage 1: Haben Gefangene im Strafvollzug Anspruch auf Zahnersatz?

Ja (§ 58 Satz 2 Ziff. 2 StVollzG). Anträge sind an den Anstaltsarzt zu richten.

Frage 2: Was steht mir dabei mindestens zu?

Gefangene sind in dieser Frage den Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen gleichgestellt (§ 61 StVollzG). Nach dem Sozialgesetzbuch V (Gesundheitsreformgesetz) ist der Ersatz in ausreichender, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise auszuführen und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 12 SGB V).

Frage 3: Wer hat die Kosten zu übernehmen?

Das Strafvollzugsgesetz läßt eine klare Aussage zu dieser Frage vermissen. Es heißt dort lediglich, daß die Landesjustizverwaltungen durch Verwaltungsvorschriften "die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten bei der Versorgung mit Zahnersatz" bestimmen. "Sie können bestimmen, daß die gesamten Kosten übernommen werden" (§ 62 StVollzG). Die Höhe der normalen Bezuschussung beträgt z.B. in Bremen und Hamburg 80%, in Thüringen hingegen nur 60%. Für die restlichen Kosten sehen die Verwaltungsvorschriften grundsätzlich eine Eigenbeteiligung der Gefangenen vor. Unter Umständen wird mit dem Gefangenen eine Ratenzahlung durch Abzüge vom Hausgeld vereinbart. Manchmal gestattet der Anstaltsleiter, auch das Überbrückungsgeld dafür (nach § 51 Abs. 3 StVollzG) in Anspruch zu nehmen.

Frage 4: Gibt es Fälle, in denen die Anstalt die gesamten Kosten übernehmen muß?

In den Verwaltungsvorschriften der Länder ist dies nur ausnahmsweise bei "Bedürftigkeit" möglich. Und auch dann ist die volle Übernahme meist in das Ermessen der Anstalt gestellt (z.B. VV Thüringen vom 25.3.1991). Juristisch

ist dies noch sehr umstritten. Das OLG Hamm hat festgestellt, daß es nicht sachgerecht wäre, wenn ein Gefangener "über lange Zeit hinaus lediglich auf sein Taschengeld verwiesen wird und ihm vom Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) ständig die Raten für die Kosten des Zahnersatzes abgezogen werden" (StV 1991, 174). Man kann auch argumentieren, daß nach dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) auch bei Strafgefangenen die Härtefallregelung des § 61 Sozialgesetzbuch V herangezogen werden muß (M. Alex, StV 1991, 175 f.). Danach liegt dann eine unzumutbare Belastung vor, wenn das anrechenbare Einkommen weniger als 40% des durchschnittlichen Arbeitseinkommens aller Versicherten beträgt, was bei Strafgefangenen (5%) stets der Fall ist (a. A. LG Freiburg ZfStrVo 1994, 374).

Frage 5: Wann muß das Sozialamt die Restkosten tragen?

Wenn die Anstalt die Kosten nicht in voller Höhe übernimmt und der Gefangene über keine eigenen Mittel verfügt, die er nach Sozialhilferecht einzusetzen verpflichtet wäre. Der Antrag muß beim zuständigen Sozialamt rechtzeitig vor Beginn der Behandlung gestellt werden, sobald die Anstalt entschieden hat, daß sie nur einen Teil der Kosten übernimmt (vgl. dazu im Einzelnen Albrecht Brühl: Sozialhilfe für Betroffene von A – Z. München 1988). Nicht erforderlich ist dafür, daß der Gefangene vorher gegen die Anstaltsentscheidung vorgeht.

ZWEIDRITTEL-ENTLASSUNG

Frage 1: Wann muß ich einen Zweidrittelantrag stellen?

Normalerweise gar nicht. Denn die Aussetzung des Strafrests muß rechtzeitig vor dem Zweidrittelzeitpunkt von Amts wegen geprüft werden. Bei längeren Strafen kann es jedoch sinnvoll sein, eine möglichst frühzeitige Entscheidung herbeizuführen, damit die Entlassung gründlich vorbereitet werden kann. Die Voraussetzungen dafür sind (seit 1986) in § 454 a StPO geschaffen worden. Ein entsprechender Antrag ist bei der Strafvollstreckungskammer des für die Anstalt zuständigen Landgerichtes zu stellen.

Frage 2: Kann ich vorzeitig entlassen werden, wenn StA oder JVA dagegen sind?

Im Prinzip ja. Die Entscheidung darüber steht allein dem Gericht zu. Und dieses muß entlassen, wenn nach seiner Meinung "verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Vollzuges keine Straftaten mehr begehen wird" (§ 57 Abs. 1 StGB). Erfahrungsgemäß spielt dabei aber die Stellungnahme der Anstalt eine große, meist entscheidende Rolle. Es lohnt daher, sich rechtzeitig darum zu kümmern, daß diese Stellungnahme positiv ausfällt. Bei einer zu vollstreckenden Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren ist für das Aussetzungsverfahren nach § 57 in entsprechender Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO ein Verteidiger beizuordnen (OLG Karlsruhe StV 1995, 552).

Frage 3: Muß ich dazu vom Gericht angehört werden?

Normalerweise muß eine mündliche Anhörung stattfinden (§ 454 Abs. 1 Satz 3 StPO). Dies insbesondere, wenn eine kurz vorher stattgefundene Anhörung vor einer anderen StVK und/oder mit einer anderen JVA stattgefunden hat (OLG Düsseldorf StV 1996, 558). Diese darf ausnahmsweise unterbleiben, wenn sich Anstalt, Staatsanwaltschaft und Ge-

richt darüber einig sind, daß eine Entlassung stattfinden soll (§§ 453 Abs. 1 Ziff. 1) und der Gefangene auf die Anhörung verzichtet. Die StVK muß Gewißheit darüber haben, daß ein Gefangener auf die Anhörung verzichtet. Eine telefonische Nachricht eines Vollzugsbeamten reicht grundsätzlich nicht (OLG Düsseldorf StV 1996, 558).

Frage 4: Ist es zulässig, mir gegen meinen Willen einen Bewährungshelfer zuzuteilen?

Ja (§§ 57 Abs. 3, 56 d StGB). Verhindern kann man dies nur, indem man auf die vorzeitige Entlassung selbst verzichtet (§ 57 Abs. 1 Ziff. 3 StGB), was bei kurzen Strafresten manchmal sinnvoll sein kann. Bei Strafen ab zwei Jahren nützt dies allerdings nichts, weil dann bei Vollverbüßung automatisch Führungsaufsicht verhängt wird (§ 68 f. StGB).

Frage 5: Wann wird Zweidrittel geprüft, wenn mehrere Strafen hintereinander vollstreckt werden?

Dann wird jede Strafe jeweils nach zwei Dritteln unterbrochen. Und das Gericht entscheidet beim Zweidrittelzeitpunkt der letzten Strafe gleichzeitig über die Aussetzung aller Strafreste (§ 454 b StPO). Dieser gemeinsame Zweidrittelzeitpunkt ist aus der Strafzeitberechnung zu entnehmen, die alle Gefangenen erhalten (rosa Zettel).

Frage 6: Gilt dies alles auch für Ersatzfreiheitsstrafen?

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (§§ 43, 57 StGB) kann daran eigentlich kein Zweifel sein (so auch die ganz überwiegende Auffassung der Kommentare, vgl. Schönke/Schröder-Stree § 57 Rz. 4). Einige Oberlandesgerichte (z. B. Oldenburg, Stuttgart) sind jedoch leider anderer Meinung.

MUSTERBEGRÜNDUNGEN DES STRAFVOLLZUGSARCHIVS DER UNIVERSITÄT BREMEN

WICHTIGE HINWEISE

Die folgenden Musterbegründungen sind im Rahmen der Arbeit des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen entstanden. Sie gehen zum Teil auf ältere Vorlagen (Linksmittel-Wegweiser, Gefangenen-Ratgeber) zurück, zum Teil wurden sie von StudentInnen und MitarbeiterInnen der Universität Bremen erstellt.

Mit Beschwerden gegen die Anstalt vor die Gerichte zu gehen, erweist sich meist als sinnlos. Der Rechtsweg dauert viel zu lange, bringt nur in wenigen Fällen Erfolg und kann zu vollzuglichen Nachteilen führen. Daher sollten zuerst andere Möglichkeiten ausgeschöpft werden, z. B.:

- Gespräche mit dem Anstaltsleiter (laut § 108 StVollzG haben alle Gefangenen ein Recht darauf)
- Kontakt mit dem Anstaltsbeirat (nach § 164 StVollzG dürfen Gesprä-

che und Schriftwechsel mit dem Anstaltsbeirat nicht überwacht werden)

- formlose Dienstaufsichtsbeschwerde (in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen an die Vollzugsämter, in allen übrigen Bundesländern direkt an das Justizministerium)
- Schreiben an den Petitionsausschuß des jeweiligen Landtages (solche Schreiben dürfen nach § 29 Abs. 2 StVollzG von der Anstalt nicht geöffnet werden)

Wenn diese Schritte erfolglos bleiben, hilft meist auch der Rechtsweg nicht weiter. Nur wer einen sehr langen Atem hat und auch Mißerfolge ertragen kann, sollte einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (nach Widerspruchsverfahren in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein). Die folgenden Muster können dabei als Orientierung dienen.

Beschwerde gegen Vollzugsbedienstete

, den
(Name, Vorname)
Haus Station
An den Abteilungsleiter/Teilanstaltsleiter
des Hauses
Herrn/Frau – Hauspost –
Betrifft: Beschwerde gegen gem. § 108 Abs. 1 StVollzG
Sehr geehrte/r Frau/Herr!
Sachverhalt:
Hiermit beschwere ich mich gegenaus den oben geschilderten Gründen und beantrage Abhilfe oder die Aushändigung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.
Hochachtungsvoll
(Unterschrift)

Beschwerde gegen Abteilungsleiter/Teilanstaltsleiter _____, den _____ (Name, Vorname) Haus ______ Station _____ An den Abteilungsleiter/Teilanstaltsleiter des Hauses _____ Herrn/Frau _____ Hauspost – Betrifft: Beschwerde gegen Abteilungsleiter/Teilanstaltsleiter des Hauses ______, Herrn/Frau ______, gem. § 108 Abs. 1 StVollzG Sehr geehrte/r Frau/Herr _____! Sachverhalt: Ich lege aus den Gründen des oben geschilderten Sachverhalts gegen die Entscheidung des Abteilungsleiters/Teilanstaltsleiters des Hauses ______, Herrn/Frau — , Beschwerde ein und beantrage Aufhebung der Entscheidung oder Aushändigung eines rechtsmittelfähigen Bescheides. Hochachtungsvoll (Unterschrift)

Verwaltungsbeschwerde/Widerspruchsverfahren

Vorbemerkung: In einigen Bundesländern ist ein sogenanntes Verwaltungsvorverfahren vorgeschrieben. Vor das Gericht darf erst gehen, wer vorher beim Anstaltsleiter Widerspruch eingelegt hat. Falls dieser dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die vorgesetzte Behörde. Der Widerspruch muß innerhalb einer vorgeschriebenen Frist beim Anstaltsleiter eintreffen. Diese beginnt mit der schriftlichen Zustellung oder der mündlichen Eröffnung des ablehnenden Bescheides.

, den	
(Name, Vorname)	
Haus Station	_
An den Abteilungsleiter/Teilanstaltsleiter des Hauses Herrn/Frau – Hauspost –	
Gegen den Bescheid der JVA	
vomlege ich	n hiermit gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG
Widerspruch	
ein. Der Bescheid der JVA ist insbeso	ndere deshalb falsch, weil
Ich beantrage, diesen Bescheid aufz Antrages vom zu entsch	uheben und im Sinne meines ursprünglichen neiden.
Hochachtungsvoll	
(Unterschrift)	
¹ siehe S. 121	

Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Gegen eine ablehnende Entscheidung der Anstalt) ___, den ___ (Name, Vorname) Haus ______ Station _____. An das Landgericht - Strafvollstreckungskammer -Gegen den Bescheid der JVA ______ vom _____, der mir schriftlich/mündlich mit/ohne Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt/eröffnet wurde, stelle ich hiermit fristgerecht Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG. Der Bescheid der JVA ist insbesondere deshalb falsch, weil Ich beantrage, diesen Bescheid aufzuheben und im Sinne meines ursprünglichen Antrages vom _____ zu entscheiden. Hochachtungsvoll

(In Eilfällen kannst du zusätzlich eine einstweilige Anordnung beantragen. Hier mußt du allerdings die Eilbedürftigkeit sehr gut begründen. Meist verweisen die Gerichte darauf, daß du auf die Entscheidung in der Hauptsache warten kannst.)

American sufficient continue to a sufficient

ragsteller
gsgegner
/om
gesetzlich ermächtigt ist, nach G), beantrage ich, den Antrags- g der Rechtsauffassung des Ge-

(Unterschrift)

(Gegen eine ablehnende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann nach § 116 StVollzG Rechtsbeschwerde eingelegt werden. Dies muß binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung erfolgen. Die Rechtsbeschwerde kannst du nicht selbst zum Gericht schicken. Du mußt sie dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, der regelmäßig in die Anstalt kommt, zu Protokoll geben. Das heißt, daß er für die korrekte Formulierung der Rechtsbeschwerde verantwortlich ist und du ihm nur einen Entwurf vorlegen kannst. Natürlich kannst du statt dessen auch einen Rechtsanwalt mit dem Einlegen und Begründen deiner Rechtsbeschwerde beauftragen. Aber Vorsicht: Rechtsanwälte mit Erfahrung in Strafvollzugsangelegenheiten sind ziemlich dünn gesät. Außerdem kostet es natürlich Geld, es sei denn, das Gericht gewährt ausnahmsweise einmal Prozeßkostenhilfe.)

nateriellen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist geboten, um die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Insbesondere weist der Beschluß der Strafvollstreckungskammer folgende Rechtsfehler auf: (ausführen)

Ich beantrage, den angefochtenen Beschluß aus den angegebenen Gründen aufzuheben und die Sache entweder – falls Spruchreife nicht angenommen wird – zu erneuter Entscheidung an eine andere Strafvollstreckungskammer des Landgerichts zurückzuverweisen oder – falls Spruchreife angenommen wird – selbst im Sinne meines ursprünglichen Hauptsacheantrages zu entscheiden.

(Unterschrift)

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND KURZTITEL

a. A. = andere Ansicht

a.a.O. = am angegebenen Ort

AK = Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage, Neuwied 1990

BGH = Bundesgerichtshof

BT-Drs. = Bundestagsdrucksache

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

Calliess/Müller-Dietz = Strafvollzugsgesetz. Kurzkommentar. 6. Auflage, München 1994

f., ff. = folgende Seite(n)

GG = Grundgesetz

INFO = Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung (diese von Hubert Wetzler begründete Zeitschrift hat leider 1989 ihr Erscheinen eingestellt)

JVA = Justizvollzugsanstalt

Kaiser/Kerner/Schöch = Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 4. Auflage, Heidelberg 1992

KG = Kammergericht

LG = Landgericht

MDR = Monatsschrift für deutsches Recht

m. w. N. = mit weiterer Nennung

NstZ = Neue Zeitschrift für Strafrecht

OLG = Oberlandesgericht

OVG = Oberverwaltungsgericht

Schwind/Böhm = Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 2. Auflage, Berlin 1991

Schönke/Schröder = Kommentar zum Strafgesetzbuch. 25. Auflage, München 1997

s. o. = siehe oben

s. u. = siehe unten

StPO = Strafprozeßordnung

StA = Staatsanwalt(schaft)

StV = Strafverteidiger

StVK = Strafvollstreckungskammer

StVollzG = Strafvollzugsgesetz

SyK = Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch

VGH = Verwaltungsgerichtshof

VV = Verwaltungsvorschriften zum

Strafvollzugsgesetz

ZfStrVo = Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

ZPO = Zivilprozeßordnung

1 (zu S. 117) Dieses Verwaltungsvorverfahren gilt nicht für Strafgefangene in Niedersachsen: Seit dem 1. Januar 1995 können Gefangene gegen eine sie betreffende Maßnahme des Strafvollzugs direkt bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Absatz 1 StVollzG stellen. Wurde dem Gefangenen die ablehnende Entscheidung der Anstaltsleitung mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt, so kann nur binnen zwei Wochen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Wurde sie ihm nur mündlich oder gar ohne Rechtsmittelbelehrung eröffnet, ist ein solcher Antrag gemäß § 109 StVollzG binnen eines Jahres zulässig.

